



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Islamisches Familienrecht in grenzüberschreitenden Ehen

Informationsbroschüre
für österreichische Staatsbürger
und ansässige Ausländer

Univ.-Prof. Dr. Ebrahim Afsah

Impressum

Univ.-Prof. Dr. Ebrahim Afsah
unter Mitarbeit von Charlotte Damböck, Viktoria Jedlicka,
Andreas Kriechbaum, Sebastian Öhner und Elisabeth Wabitsch

Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Hersteller:

Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von
Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF)/Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
T: +43 1 710 12 03-0 | mail@integrationsfonds.at

Verlags- und Herstellungsort:

Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

Grafik: José Coll / B.A.C.K. Grafik und Multimedia GmbH

Druck: Gerin Druck GmbH

grundlegende Richtung: wissenschaftliche Publikation zu den Themen
Migration und Integration

Offenlegung gem. § 25 MedienG: Sämtliche Informationen über den
Medieninhaber und die grundlegende Richtung dieses Mediums können
unter www.integrationsfonds.at/impressum abgerufen werden.

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieses Mediums wurden mit
größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung
übernommen.

Weder der Österreichische Integrationsfonds noch andere an der
Erstellung dieses Mediums Beteiligte haften für Schäden jedweder Art,
die durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe der dargebotenen
Inhalte entstehen.

Sofern dieses Medium Verweise auf andere Medien Dritter enthält,
auf die der Österreichische Integrationsfonds keinen Einfluss ausübt,
ist eine Haftung für die Inhalte dieser Medien ausgeschlossen.
Für die Richtigkeit der Informationen in Medien Dritter ist der
jeweilige Medieninhaber verantwortlich.

Die Beiträge dieser Publikation geben die Meinungen und Ansichten der
Autoren wieder und stehen nicht für inhaltliche, insbesondere politische
Positionen der Herausgeber oder des Österreichischen Integrationsfonds.

Urheberrecht: Alle in diesem Medium veröffentlichten Inhalte sind
urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des
Urhebers ist jede technisch mögliche oder erst in Hinkunft möglich
werdende Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und
Verwertung untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Gender Disclaimer: Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit
wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.
Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral
zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Allgemeines zum Islamischen Familienrecht	5
Österreich.....	8
Afghanistan.....	14
Bosnien-Herzegowina	22
Irak	28
Iran.....	36
Nigeria	45
Pakistan	53
Somalia	61
Syrien	70
Türkei.....	77
Glossar.....	84

Einleitung

Durch Migration und Globalisierung hat sich die Anzahl grenzüberschreitender Eheschließungen dramatisch erhöht. Da die Ehe zwar in allen Gesellschaften ein rechtlich anerkanntes und wichtiges Institut ist, die hierzu einschlägigen Regeln sich aber teilweise dramatisch unterscheiden, ist der Einzelne mit einer Vielzahl rechtlicher Fragen und folgenreicher Entscheidungen konfrontiert. Die Ehe und Familie betreffenden Normen ergeben sich häufig aus dem jeweiligen Personenstandsrecht, das quasi mit der Person wandert und Grenzen überschreitet. Bei internationalen Ehen und Elternschaft kommt es daher regelmäßig zur Kombination und bisweilen zur Kollision verschiedener Rechtssysteme. Welche Regeln im konkreten Fall dann zur Anwendung kommen ist der Untersuchungsgegenstand des Internationalen Privatrechts, sehr treffend eben auch Internationales Kollisionsrecht genannt. Angesichts der enormen Vielschichtigkeit möglicher Konstellationen ist es unmöglich, alle Eventualitäten im Vorfeld erschöpfend zu beachten. Die vorliegende Broschüre möchte daher keineswegs qualifizierten Rechtsbeistand ersetzen und sollte auch nicht als solcher missverstanden werden. Sie soll als erste Handreichung dazu dienen, einige bekannte Probleme und ihre rechtlichen Lösungen frühzeitig in Angriff zu nehmen.

Der islamische Rechtskreis wird oft als besonders fremd empfunden und die ihm eigenen familienrechtlichen Normen sind für hiesige Rechtsanwender nicht immer verständlich, manchmal befremdlich. Die in Österreich lebenden Muslime kommen überwiegend aus den hier vorgestellten Ländern. Wir sind also davon ausgegangen, dass familienrechtliche Probleme insbesondere im Kontakt mit diesen Staaten auftreten werden. Abgesehen von den substanziellen Regeln des ehelichen Lebens sind grenzüberschreitende Familien aber auch mit weiteren rechtlichen Problemen konfrontiert: wie in allen Lebenssituationen, die das Recht mehr als eines Staates berühren, muss geklärt werden, welche Gerichte über einen Rechtsstreit zu entschei-

den haben und welches Recht sie dabei anzuwenden haben. Denn es ist durchaus möglich, dass auch ein österreichisches Gericht einen Rechtsstreit nach ausländischem Recht zu beurteilen hat. Während diese Fragen innerhalb der Europäischen Union zunehmend einheitlich geregelt sind, verfolgen andere Staaten ihre eigenen Ansätze.

Festgelegt wird das anwendbare Recht danach, wo ein bestimmtes Merkmal der involvierten Personen liegt. Dieses Merkmal kann etwa der „gewöhnliche Aufenthalt“, also der Lebensmittelpunkt, einer Person oder das „Personalstatut“, im Wesentlichen die Staatsangehörigkeit, sein. Die Anwendung fremden Rechts erfährt ihre Grenzen durch den *ordre public*: Ausländische Bestimmungen werden nur angewendet, wenn sie nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Das bedeutet in erster Linie, dass islamischen Grundsätzen zuwiderlaufende Entscheidungen fremder Rechtsordnungen keine Anwendung finden. Damit ist z.B. jegliche Anerkennung der Rechtsfolgen gleichgeschlechtlicher Ehen oder anderer eingetragener Partnerschaften ausgeschlossen. Im Gegenzug heißt das aber auch, dass viele islamrechtliche Positionen vor österreichischen Gerichten nicht durchsetzbar sein werden, z.B. hinsichtlich der Polygamie oder aufgrund des hier geltenden Postulats der Geschlechtergleichbehandlung.

Rechtsvergleichend möchte diese Broschüre einen ersten Einblick bieten, wie Eherecht, Kindschaftsrecht und Erbrecht in muslimischen Ländern ausgestaltet sind. Das anwendbare Recht ist im Gegensatz zum österreichischen Recht häufig abhängig von der Religionsangehörigkeit. Für den Einzelnen ergibt sich also schnell ein schwer durchschaubares Netz unterschiedlicher und oft widersprüchlicher Regeln. Diese Broschüre möchte eine praktische Hilfe beim Navigieren zwischen diesen Unterschieden geben, wobei der Schwerpunkt auf der Vermeidung unbeabsichtigter Rechtsfolgen liegt, die sich aus der Anwendbarkeit islamischen Rechts ergeben können. Es werden die **heute gülti-**

gen Rechtsordnungen einer Auswahl mehrheitsmuslimischer Staaten, die einen besonderen Einfluss auf die Lebensrealität in Österreich lebender Menschen haben, behandelt. Diese sind: Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien und die Türkei.

In den hier dargestellten Staaten existieren unterschiedliche Systeme, wie sich staatliches und islamisches Recht zueinander verhalten. Die Beschreibung der wichtigsten Bereiche des Familienrechts soll auch einen inhaltlichen Vergleich ermöglichen, wie Rechtsfragen nach islamischem Recht unterschiedlich ausgestaltet sein können. Hierbei wird auch

die Vielfalt islamischer Staaten und ihre unterschiedliche Geschichte und Demographie deutlich.

Das Ziel dieser Broschüre ist ein praktisch anwendbarer Überblick in **leicht verständlicher Sprache** zur Erstinformation. Sie soll einen Rechtsbeistand und eine Konsultation diplomatischer Vertretungen vor Ort im Ernstfall nicht ersetzen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der hier bereitgestellten Informationen wird keine Gewähr übernommen. Die Ehe im Islam ist ein Vertrag. Wie bei allen verbindlichen Rechtsgeschäften ist es daher sehr ratsam, qualifizierten Rechtsbeistand aufzusuchen!



Wissenswertes zu im Ausland geschlossenen Ehen

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, Personenstandsänderungen (zu denen die Eingehung einer Ehe gehört) in Österreich den Behörden bekanntzugeben. Ebenso sollte ein österreichisches Standesamt bezüglich der zukünftigen Namensführung konsultiert werden und eine diesbezügliche Erklärung abgegeben werden. Für genauere Informationen dazu und zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, suchen Sie bitte folgende Website auf:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/heirat/1/1.html

Um die Heirat dann in Österreich eintragen zu lassen, wird eine Übersetzung von einem Gerichtsdolmetscher empfohlen, bevor die Urkunden vorgelegt werden.

Ausländische Scheidungsurteile werden in der Regel von Österreich anerkannt. In Einzelfällen kann jedoch zusätzlich die Anerkennung eines ausländischen Urteils durch ein österreichisches Gericht verlangt werden. Für weitere Informationen siehe:

<https://www.bmeia.gv.at/oeb-pretoria/service-fuer-buergerinnen/personenstand-familie/scheidung/>

Zudem wird die Beiziehung eines österreichischen Rechtsbeistandes bei einer Scheidung im Ausland dringend empfohlen.

Ganz allgemein wird empfohlen, sich mit der jeweiligen österreichischen Vertretung im jeweiligen Land in Verbindung zu setzen, sollte es zu rechtlichen Schwierigkeiten kommen. Auf den Websites finden Sie zudem weiterführende, genau auf das gefragte Land abgestimmte Informationen. Auch Vertrauensanwälte können Sie so ausfindig machen.

Allgemeines zum Islamischen Familienrecht

Fast alle Rechtsordnungen behandeln die Familie als Grundeinheit der sozialen Ordnung, die staatlichen Schutz, bisweilen aktive Förderung und fast immer ausführliche Regulierung erfährt. Das Familienrecht ist somit immer auch ein Spiegel der jeweils geltenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, vor allem aber auch Quelle und Manifestation der herrschenden Moralvorstellungen. Da diese Vorstellungen und Verhältnisse – wie alles menschliche Leben – ständigem Wandel unterworfen sind, ist das Familienrecht somit auch immer ein Abbild dieses Wandels und der diesem zugrundeliegenden Konflikt zwischen unterschiedlichen Lebensmodellen und Interessen. Das Familienrecht vereint somit die paradoxe Notwendigkeit von Stabilität und Wandel, Tradition und Veränderung, individueller Freiheit und gesellschaftlichem Zwang.

Der Islam ist als Religion im Arabien des 7. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung entstanden. Seine substanziellen Regeln spiegeln die dortigen Lebensverhältnisse wider, die die neue Religion in vielen Bereichen zu reformieren suchte, deren Werte sie aber in vielen Bereichen auch zu übernehmen wusste. Das oberste Ziel des islamischen Rechts ist die Schaffung sozialer Stabilität und kommunaler Harmonie. In der patriarchal organisierten, Blutfehde praktizierenden und von starken Ehrvorstellungen geprägten vor-islamischen Gesellschaft galten sexuelle Kontakte außerhalb der Ehe als größte Ursache sozialen Unfriedens. Das islamische Recht versucht daher, praktisch um jeden Preis, unrechtmäßigen Geschlechterkontakt (*zīnā*) zu unterbinden. Die Ehe stellt praktisch die einzige legitime Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs dar und die sie betreffenden substanziellen Regeln dienen demnach fast ausschließlich zwei Zielen: Jeglichen Zweifel auszusräumen, ob unlauterer Geschlechtsverkehr – *zīnā* – stattgefunden hat, und dementsprechend die für eine patriarchale, patrilineare Gesellschaft

alles entscheidende Frage der Abkommen-schaft zu klären.

Die Kontrolle und Sanktionierung sexueller Kontakte ist somit das mittelbare Ziel des islamischen Eheinstituts, mit dem ultimativen Ziel der Wahrung sozialer Harmonie. Wenn also auch die Ehe in fast allen Rechts- und Gesellschaftsordnungen eine zentrale Rolle einnimmt, folgt ihre spezielle islamische Ausgestaltung doch gewissen eigenen Überlegungen, die anderen Kulturkreisen fremd, bisweilen sogar ablehnungswürdig erscheinen. Wie immer diese Bewertung auch ausfallen möge, ergeben sich aus diesen grundlegenden Überlegungen bestimmte allgemeine Eigenarten des islamischen Ehe- und Familienrechts. Es ist, wie das islamische Recht überhaupt, in verschiedene Rechtsschulen aufgeteilt. Zu den meisten substanziellen Fragen gibt es also verschiedene juristische Meinungen, die in sehr ausgeklügelten kasuistischen Sammlungen aufgeführt werden. Darüber hinaus gab und gibt es sehr große regionale Unterschiede, nicht zuletzt aufgrund sehr unterschiedlichen Gewohnheitsrechts, das nicht immer mit den Regeln des klassischen islamischen Rechts übereinstimmt, fast immer aber als damit identisch angesehen wird. Es ist daher nicht möglich, mit Bestimmtheit zu sagen, was das islamische Recht fordert.

Eine weitere Besonderheit ist die sehr stark variierende Rolle staatlichen Rechts, daher kommt das islamische Familienrecht in keinem Land vollständig zur Geltung. Viele mehrheitlich muslimische Länder haben einiges aus dem islamischen Familienrecht kodifiziert oder ziehen es als ergänzende Auslegungsmethode heran, Rechtsvielfalt ist aber die Norm. Zusammen mit der traditionellen Komplexität bestimmter Normen des islamischen Rechts, gerade auch im Erbrecht, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass **die in dieser Broschüre enthaltenen Handreichungen als erste Orientierung**

aufzufassen sind und keinesfalls die Konsultierung einschlägig qualifizierten Rechtsbeistands ersetzen können!

Der Ehevertrag, der im islamischen Recht anders als in Österreich nicht auf güterrechtliche Belange beschränkt ist, sondern die Eheschließung als solche begründet, kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Die Anwesenheit zweier Zeugen oder eines Zeugen und zweier Zeuginnen sowie die des Vormundes der Frau sind notwendig. Der Ehevertrag wird durch Angebot und Annahme geschlossen, wobei der Vormund den Ehevertrag für die Frau schließt. Die Regelungen zur Bezeugung und zum Vormund dienen dem Ausschluss jeglicher Verdachtsmomente, dass es sich nicht um eine Ehe, sondern um außerehelichen Verkehr handeln könnte. Da es sich um einen weltlichen, privatrechtlichen Vertrag handelt, steht es den Eheleuten frei, ihr zukünftiges Gemeinschaftsleben in großer Detailtiefe zu regeln. Gerade bei internationalen Ehen ist es ausgesprochen ratsam, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, nicht zuletzt um tradierte Benachteiligungen in der Rechtsstellung der Frau auszugleichen. Hier wären insbesondere die Nennung eines ausdrücklichen, delegierten Scheidungsrechts für die Frau, die vom Manne vorab gegebene Erlaubnis das Land zu verlassen und einer bezahlten Arbeit nachzugehen und etwaige Obsorgeregeln zu nennen.

Ausdrücklich erlaubt ist auch die Stellvertretung bei der Eheschließung, wobei es hier unterschiedliche Ansichten gibt, ob die (jungfräuliche) Frau auch ohne ihre Zustimmung von ihrem Ehevormund verheiratet werden darf oder nicht.

Diese große Rolle des Ehevormunds ist als „Partnerschaft“ zwischen Vormund und Frau gedacht, um eine gute Entscheidung treffen zu können. Zudem ist sie Ausdruck davon, dass die Ehe als „Familienangelegenheit“ gesehen wird und eben nicht Privatsache der Eheschließenden ist. Mit modernen Gleichheitsvorstellungen ist diese Regel nicht vereinbar und manche muslimischen Staaten haben demnach das Erfordernis abgeschafft.

Fixer Bestandteil der Ehe ist die Brautgabe: Der Ehemann schuldet sie der Ehefrau. Sie wird fällig, egal ob sie verhandelt wurde oder nicht und steht der Frau ganz allein zu – sie muss sie z.B. auch nicht für ihre Kinder ausgeben. Üblich ist, dass bei der Eheschließung eine Hälfte und der zweite Teil bei der Scheidung auszubezahlen ist. Dadurch soll auch die Scheidung für den Ehemann weniger attraktiv werden.

Die Polygynie ist ebenfalls ein fixer Bestandteil des islamischen Eherechts: Ein Mann darf bis zu vier Frauen heiraten, obwohl alle Rechtsschulen einig darin sind, dass Monogamie zu präferieren ist. Nicht zuletzt aus dieser Möglichkeit entwachsen auch die strengen Regelungen bezüglich des Eheverbots der Schwägerschaft: Ein Mann darf nicht die Mutter, Schwester, Tante, Großmutter, Tochter der Großmutter (egal wie tief) oder Tochter des Sohns (egal wie tief) seiner Ehefrau heiraten. Ebenso wird die Milchverwandtschaft (siehe Glossar) der Blutsverwandtschaft gleich gehalten. Religionsverschiedenheit ist hingegen nur ein **Eheverbot zwischen einem nicht-muslimischen Mann und einer Muslimin**; ein Muslim kann eine Frau, die einer der Buchreligionen (siehe Glossar) angehört, heiraten. Die aus einer solchen Verbindung gezeugten Kinder gelten als Muslime.

Das religiöse Verbot der Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem nicht-muslimischen Mann schlägt sich in der Rechtsordnung vieler mehrheitsmuslimischer Staaten nieder, die daher solche Ehen nicht anerkennen. Ob eine solche, im Ausland geschlossene Ehe dort anerkannt wird, ist unterschiedlich geregelt. Oft wird auch aus Gründen familiärer Akzeptanz der andersgläubige zukünftige Bräutigam mehr oder weniger sanft zum Übertritt zum Islam aufgefordert. Das ist zwar durch bezeugtes Aufsagen des Glaubensbekenntnisses problemlos und formlos möglich, sollte aber dennoch ausgesprochen gut überlegt werden.

Der Übertritt ist nicht rückgängig zu machen und die umfänglichen einem Muslim obliegenden Pflichten werden in vielen muslimi-

schen Gesellschaften auch vom Staat oft streng sanktioniert.

Die Ehepflichten sind vor allem gemeinsames Wohnen, Geschlechtsverkehr und für den Mann die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau. Andere Rechte und Pflichten können im Ehevertrag bestimmt werden, z.B. dass die Frau nicht gezwungen werden kann, in eine andere Stadt zu ziehen. Unabdingbar ist das Recht, voneinander zu erben. Ansonsten hat die Ehe aber keine Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse der Eheleute, da keine Gütergemeinschaft vorgesehen ist. Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern trifft ganz allein den Vater.

Eine Scheidungsform ist die Verstoßungsscheidung, bei der der Ehemann sich durch Aussprechen der Scheidungsformel von seiner Ehefrau scheiden kann. Er braucht dafür keine Begründung. Spricht er die Formel drei Mal aus, so ist die Scheidung unwiderruflich; davor kann er innerhalb der Wartezeit der Frau (dazu sogleich) die Scheidung einfach wieder rückgängig machen. Spricht er die Scheidung drei Mal hintereinander aus, so ist sie sofort unwiderruflich und eine Wiederheirat der Eheleute ist erst möglich, wenn die Frau einen anderen Mann geheiratet hat und diese Ehe auch vollzogen wurde. Dieses Scheidungsrecht kann der Mann auch an seine Frau abgeben, die sich so von ihm scheiden kann. Nach der Scheidung (egal ob widerrufen oder nicht) setzt für die Frau die schon erwähnte Wartezeit ein, die drei Menstruationsperioden dauert. Ist die Frau schwanger, so verlängert sich die Wartezeit bis zur Geburt; ist der Ehemann gestorben, so dauert sie vier Monate und zehn Tage.

Auch die Ehefrau kann sich scheiden lassen, wenn sie dies gut begründen kann, sie den Ehemann für die Scheidung entschädigen kann und er zustimmt. Sie kauft sich also sozusagen frei. Diese Scheidung ist unwiderruflich, aber die Wiederheirat ist auch ohne eine zwischengeschaltete Heirat der Frau möglich.

Mütter haben nach einer Scheidung grundsätzlich das unmittelbare Pflegerecht für ihre Kinder, das sie aber verlieren, wenn sie einen Mann heiraten, der nicht mit dem Kind verwandt ist. Sie verliert dieses Recht, wenn das Kind sieben oder neun Jahre alt ist oder volljährig bzw. Mädchen verheiratet sind, die genauen Altersgrenzen variieren nach Rechtsschule. Das Sorgerecht verbleibt beim Exmann, der auch für ihren Unterhalt aufkommen muss.

Der Nachlass eines Menschen wird erst aufgeteilt, wenn die Beerdigungskosten, die Schulden und das etwaige Vermächtnis abgezogen sind. Dieses willkürlich vermachte Vermächtnis darf allerdings ein Drittel des Nachlasses nicht übersteigen. Religionsverschiedenheit stellt ein Erbhindernis dar. Zuerst wird der Nachlass zwischen der Witwe bzw. dem Witwer, den Kindern und den Eltern der verstorbenen Person aufgeteilt, wobei sich deren Anteil kompliziert danach verändert, wie viele und wer von den anderen Berechtigten da ist. Die Ehefrau erbt z.B. ein Viertel, wenn keine Kinder vorhanden sind, sonst aber nur ein Achtel. Es ist bei Erbsachen fast immer angebracht, kundigen Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen.

Österreich

1 Allgemeines

Zu Beginn soll in aller Kürze das österreichische Familienrecht dargestellt werden, damit die Unterschiede zu den darauffolgend ausgearbeiteten Ländern klarer ersichtlich sind.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Das österreichische Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG) knüpft im internationalen Familienrecht primär am sogenannten Personalstatut an. Unter Personalstatut wird in der Regel die jeweilige Staatsbürgerschaft der Person verstanden. Bei einer Doppelstaatsbürgerschaft verdrängt die österreichische Staatsbürgerschaft die Zugehörigkeit zum anderen Staat. Das Personalstatut ist weitgehend ausschlaggebend für die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen der Ehemittler bei der Eheschließung (wobei hinsichtlich der Formvoraussetzungen auch das Recht am Eheschließungsort genügt), bei den Ehwirkungen (wobei hier bei fehlendem gemeinsamen Personalstatut der (letzte) gemeinsame Aufenthalt maßgeblich ist) sowie hierdurch mittelbar beim Ehescheidungsrecht, beim Namensrecht, beim Abstammungsrecht (das der Eltern) und bei der Adoption (das der annehmenden Person). Ähnliches gilt mit Einschränkungen für das Kollisionsrecht der eingetragenen Partnerschaft. Das Personalstatut ist hingegen *nicht* ausschlaggebend, wenn die Eheschließung nach dem Personalstatut eines Verlobten wegen des Geschlechts eines oder beider Verlobten nicht möglich wäre. In einem solchen Fall kommt das Recht des Eheschließungsortes zur Anwendung. Soweit eine solche Ehe im Heimatstaat der Ehegatten nicht anerkannt wird, führt dies zu sogenannten „hinkenden Ehen“.

In vielen Fragen wird das anwendbare Recht vor einem österreichischen Gericht durch Regeln der Europäischen Union oder internationale Verträge bestimmt. Diese knüpfentypischerweise nicht an die Staatsbürger-

schaft an, sondern an den *gewöhnlichen Aufenthalt*. So zum Beispiel im Unterhaltsrecht (gewöhnlicher Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person), im Kindschaftsrecht (gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes) und im Erbrecht (gewöhnlicher Aufenthalt der verstorbenen Person).

Eine Besonderheit stellt der Staatsvertrag aus 1959 zwischen Österreich und dem Iran dar. Er hat vor den oben genannten Regeln Vorrang und ordnet für bestimmte Rechtsgebiete – etwa die Eheschließung, -scheidung, das Ehegüterrecht, die Abstammung von Kindern, Adoption und Vormundschaft sowie das Erbrecht – die Anwendung des Heimatrechts der involvierten Personen an.

Für die Ehescheidung können die Eheleute eine Rechtswahl treffen. Tun sie dies nicht, so ist das Recht des (letzten) gemeinsamen Aufenthalts anzuwenden. Wird für das Ehegüterrecht keine Rechtswahl getroffen, ist das Recht maßgeblich, das für die persönlichen Ehwirkungen zum Zeitpunkt der Eheschließung galt.

Im Familienrecht wird die internationale Zuständigkeit heute weitgehend vom Recht der Europäischen Union bestimmt. Zusätzlich können Staatsverträge andere Regeln festlegen, welche vorrangig gelten. Zwischen Österreich und Bosnien-Herzegowina bspw. gilt ein Rechtshilfevertrag, der die internationale Zuständigkeit im Erbrecht regelt und eine Grundregel auf die Lage von Grundstücken und die Staatsbürgerschaft der verstorbenen Person für sonstiges Vermögen abstellt.

3 Eheschließung

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Ehefähigkeit

In Österreich setzt die Ehefähigkeit Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) und Entscheidungsfähigkeit – welche bei Volljährigkeit vermutet wird – voraus. Eine Person, die erst das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann bei Gericht einen Antrag stellen,

um für ehefähig erklärt zu werden. Der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin muss überdies zustimmen und die andere ehewillige Person volljährig sein. Wird die Ehe ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin geschlossen, liegt ein Aufhebungsgrund vor. Fehlt die Ehefähigkeit (unter 16 Jahre oder keine Entscheidungsfähigkeit) zum Zeitpunkt der Eheschließung, dann liegt ein Nichtigkeitsgrund vor. Beide Mängel können unter Umständen jedoch beseitigt werden.

3.1.2 Ehehindernisse/-verbote

In Österreich gibt es das Eheverbot der Verwandtschaft (eine Ehe zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern darf nicht geschlossen werden.) und der Doppelhe. Die Adoption begründet ein schlichtes Trauungsverbot, ein Verstoß hiergegen ist sanktionslos.

3.1.3 Formvoraussetzungen

Folgende Erfordernisse sind wesentlich für das Zustandekommen einer Ehe: Die Mitwirkung des Standesamts, die gleichzeitige Anwesenheit der Eheleute, die Erklärung des Ehewillens und die Gegenwart von Zeuginnen oder Zeugen.

3.2 Nichtige und aufhebbare Ehen

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie nicht vor dem Standesamt abgeschlossen wurde oder die Eheerklärung mangelhaft war, die Ehefähigkeit fehlt, eine Scheinehe zum Erwerb eines Namens, eines Aufenthaltstitels oder einer Staatsbürgerschaft eingegangen werden sollte, eine Doppelhe vorliegt oder gegen das Verbot der Verwandtschaft verstoßen wurde.

Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung mangelhaft war oder fehlte, ein Irrtum über den Eheschließungsakt oder über die Eigenschaft des anderen Ehegattenteils oder darüber, dass es sich um eine Eheschließung handelt, vorliegt oder die Eheschließung durch arglistige Täuschung oder Drohung bewirkt wurde.

3.3 Eheverträge

In Österreich versteht man unter Eheverträgen im weiteren Sinn Vereinbarungen zwischen Eheleuten, welche die Aufteilung des wirtschaftlichen Vermögens regeln.

4 Ehwirkungen

4.1 Eheliche Gemeinschaften und Pflichten

Die aus der Ehe entstehenden Rechte und Pflichten umfassen im österreichischen Recht das gemeinsame Wohnen, die gegenseitige Treue und Beistand. Die eheliche Beistandspflicht umfasst auch den Beistand bei der Obsorge der Stiefkinder. Das gemeinsame Wohnen kann aus gerechtfertigten Gründen (z.B.: Berufsausübung) unterbleiben. Soweit dies üblich und zumutbar ist, besteht auch eine Pflicht, im Erwerb des Ehegatten mitzuarbeiten, für deren Abgeltung eine erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung als Vergütung zu leisten ist.

Diese rein persönlichen Wirkungen können nicht selbstständig eingeklagt werden, sondern stellen nur einen allfälligen Scheidungsgrund dar. Die ehelichen Wirkungen betreffen Männer und Frauen bzw. in gleichgeschlechtlichen Ehen beide Personen im gleichen Ausmaß.

4.2 Name

Es besteht große Freiheit bei der Gestaltung des Ehenamens. Entscheiden sich die Eheleute für einen Doppelnamen, darf dieser aus höchstens zwei Teilnamen bestehen, um unübersichtliche Namensketten zu vermeiden.

4.3 Ehegüterrecht

Das österreichische Recht sieht während aufrechter Ehe das System der Gütertrennung vor. Es ist allerdings möglich, einen Ehevertrag abzuschließen und schon während aufrechter Ehe vom gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung einvernehmlich abzuweichen.

4.4 Unterhalt während aufrechter Ehe

Die Eheleute sind gemeinsam verpflichtet, zur Deckung der Lebensbedürfnisse beizutragen, wobei sie jeweils verpflichtet sind, ihre

Erwerbsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, um ihren Beitrag leisten zu können. Verletzt der Ehegatte oder die Ehegattin diese Verpflichtung, kann dies im Scheidungsverfahren eine Eheverfehlung darstellen. Unterhaltsansprüche für den nicht erwerbstätigen oder schlechter verdienenden Ehegattenteil sind außerdem gerichtlich durchsetzbar. Der Unterhalt umfasst die Nahrung, Kleidung, Wohnung und übrigen Lebensbedürfnisse in Bezug auf die Lebensverhältnisse der Eheleute. Dieser Unterhaltsanspruch unterscheidet sich von dem Unterhaltsanspruch, der aus einer Scheidung resultiert.

4.5 Staatsbürgerschaft

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch die Eheschließung mit einer nicht-österreichischen Person nicht berührt. Eine automatisch durch Eheschließung erworbene fremde Staatsbürgerschaft führt nicht zum Verlust der bestehenden österreichischen Staatsbürgerschaft.

Die ausländische Person kann unter der Voraussetzung der Aufgabe der früheren Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft insbesondere dann erwerben, wenn sämtliche dieser Voraussetzungen vorliegen:

- (1) mindestens sechsjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich
- (2) aufrechte Ehe seit fünf Jahren und
- (3) Leben im gemeinsamen Haushalt.

5 Gewaltschutz

Gewalt im zwischenmenschlichen Bereich wird von der österreichischen Rechtsordnung nicht akzeptiert. Bei Gewaltvorfällen kann die Polizei den Täter aus der Wohnung verweisen und ein Betretungsverbot aussprechen, welches auf zwei Wochen beschränkt ist. Beantragt das Gewaltopfer eine einstweilige Verfügung, hat das Gericht die Möglichkeit, dem/der Gewalttätigen das Verlassen der Wohnung aufzutragen und das Betreten zu verbieten. Kostenlose Beratung und Hilfe bietet österreichweit die Frauenhelpline gegen Gewalt unter (+43) 0800 222 555 sowie mit Schwerpunkt Wien der 24-Stunden Frauennotruf unter 01 71 71 9 oder via E-Mail: frauennotruf@wien.at

6 Ehescheidung

6.1 Scheidungsgründe

Das österreichische Eherecht kennt weiterhin das Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip. Die zwei Arten der Ehescheidungen, die im streitigen Verfahren auszutragen sind, sind die Verschuldensscheidung und die Scheidung aus anderen Gründen. Zur Erfüllung des Verschuldenstatbestands bedarf es der schuldhaften Begehung einer schweren Eheverfehlung (Verletzung der Ehepflichten), zu der insbesondere der Ehebruch, die Zufügung von körperlicher Gewalt oder von schwerem seelischem Leid und ehrloses oder unsittliches Verhalten zählen.

Diese Handlungen müssen kausal zur Zerrüttung der Ehe geführt haben. Wurde diese Handlung verziehen oder das Verhalten nicht als ehestörend empfunden, gilt sie nicht mehr als Scheidungsgrund.

Mit „Scheidung aus anderen Gründen“ sind die Scheidung wegen ehezerrüttendem Verhalten ohne Verschulden (etwa aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung), ansteckender oder ekelerregender Krankheit des Partners und die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach dem Verstreichen einer gewissen Dauer gemeint.

6.2 Einvernehmliche Scheidung

Diese Voraussetzungen für die einvernehmliche Scheidung müssen gemeinsam vorliegen:

- (1) Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens sechs Monaten,
- (2) das Zugeständnis beider, dass die ehelichen Verhältnisse unheilbar zerrüttet sind und
- (3) das Treffen einer schriftlichen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (Unterhalt und Aufteilung des Vermögens sowie bei gemeinsamen Kindern ihre Betreuung und Obsorge, die Kontaktrechte und ihr Unterhalt) vor Gericht.

6.3 Folgen

Eine Privatscheidung ist ausgeschlossen, die Ehe kann nur durch ein gerichtliches Verfahren formell aufgelöst werden.

6.3.1 Name

Der frühere Name kann wieder angenommen werden. Ansonsten sind keine Auswirkungen vorgesehen.

6.3.2 Nachehelicher Unterhalt

Die Eheleute können den nachehelichen Unterhalt frei regeln. Bei der einvernehmlichen Scheidung ist dies sogar Voraussetzung.

Wird die Ehe aus Verschulden geschieden, hat die alleinige oder überwiegend schuldige Person der oder dem anderen einen den eigenen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu leisten, wenn die eigenen Einkünfte der oder des Berechtigten nicht reichen. Ist beiden gleichteiliges Verschulden vorzuwerfen, kann der Person, die sich selbst nicht erhalten kann, nach Billigkeit ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden.

Unabhängig vom Verschulden steht der Person, die ein gemeinsames Kind betreut, ein Betreuungsunterhalt bzw. der Person, die die Haushaltsführung oder/und die Pflege von Angehörigen übernommen hat und deswegen nur eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten hat, Unterhalt wegen ehebedingter Einschränkung der Erwerbstätigkeit zu.

Wird die Ehe aufgrund der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft gegen den Willen eines der Ehegatten geschieden und findet diese Tatsache Eingang in die Entscheidung im Wege des Schuldausspruchs, so steht dem verlassenen Teil Unterhalt wie bei aufrechter Ehe zu. Ihm obliegt es daher etwa nicht einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wenn dies auch während aufrechter Ehe nicht der Fall war. Der Unterhalt umfasst dann somit jedenfalls die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung. Bisherige Vereinbarungen über den ehelichen Unterhalt bleiben wirksam, neue Unterhaltsverpflichtungen der oder des Verpflichteten schmälern den Unterhaltsanspruch nicht. Die Begründung einer Lebensgemeinschaft bewirkt ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs des Berechtigten, während eine neuerliche Eheschließung diesen – in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung – sogar zum Erlöschen bringt.

6.3.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Auch nach der Scheidung ist die gemeinsame Obsorge der Eltern der Regelfall. Die Eltern

können aber vor Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge treffen bzw. müssen den Domizilelternteil (derjenige, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird) festlegen. Die Obsorge des Elternteils, bei dem das Kind nicht wohnt, kann auf einzelne Teilbereiche beschränkt werden. Wird nur ein Elternteil mit der Obsorge betraut, so stehen dem anderen das Recht auf persönlichen Kontakt und Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte zu.

6.3.4 Aufteilung des Vermögens

Wenn keine einvernehmliche Einigung über diese Angelegenheiten getroffen werden kann, kann in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren die Aufteilung verlangt werden. Aufgeteilt werden das eheliche Gebrauchsvermögen (Gegenstände, die dem Gebrauch beider gedient haben, sowie Hausrat und die Ehewohnung) und die ehelichen Ersparnisse. Auch Schulden werden bei der Aufteilung berücksichtigt. Von Dritten geschenkte, geerbte oder bereits in die Ehe eingebrachte Sachen sind nicht aufzuteilen. Die Ehewohnung ist in einem solchen Fall nur dann miteinzubeziehen, wenn die oder der Nichteinbringende auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung der eigenen Lebensbedürfnisse angewiesen ist, sowie wenn ein gemeinsames Kind an der Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Maßgeblich für die Aufteilung sind der Beitrag der jeweiligen Ehegattin oder des jeweiligen Ehegatten zur Anschaffung bzw. Ansammlung vom gemeinsamen Vermögen sowie das Wohl der Kinder.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Die Leihmutter und die Embryonenspende sind in Österreich verboten, während die Samenspende uneingeschränkt und die Eizellenspende unter Umständen erlaubt sind. Die Mutter ist verpflichtet, für die Feststellung der Vaterschaft zu sorgen, hat aber gleichzeitig ein Schweigerecht bezüglich des Namens des Vaters. Zudem entfällt die Pflicht zur Feststellung des Vaters, wenn seine Nennung für das Kind nachteilig wäre.

Die Vaterschaft wird durch die Ehe mit der Mutter, Anerkenntnis oder gerichtliche Entscheidung begründet: Das Kind muss entweder nach der Eheschließung und vor der Ehebeendigung oder vor Ablauf des 300. Tages nach dem Tod des Ehemanns der Mutter geboren werden. Sowohl das Kind als auch der Mann können einen Antrag auf Feststellung, dass der Mann nicht Vater des Kindes ist, erheben.

Das Vaterschaftsanerkenntnis hat durch höchstpersönliche Erklärung des Mannes zu erfolgen. Sowohl Mutter als auch Kind haben ein Widerspruchsrecht. Ist zum Zeitpunkt des Anerkenntnisses bereits ein anderer Mann als Vater eingetragen, nennt man dies „vaterschaftsdurchbrechendes Anerkenntnis“. Dazu muss allerdings sowohl das Kind oder – wenn es noch minderjährig ist – der Kinder- und Jugendhilfeträger zustimmen, als auch die Mutter den Anerkennenden als Vater bezeichnen. Der vorherige Vater hat dabei ein Widerspruchsrecht. Übt er dieses aus, wird ein Abstammungsbeweis eingeholt (z.B. ein DNA-Test).

Die gerichtliche Feststellung erfolgt auf Antrag des Mannes oder Kindes. Steht zu diesem Zeitpunkt bereits ein anderer Mann als Vater fest, nennt man dies „Vätertausch“. Der Mann hat kein Antragsrecht, wenn ein anderer Mann bereits als Vater festgestellt ist.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Die Rechte und Pflichten von Vater und Mutter sind gleich. Sie haben das Wohl ihrer Kinder zu fördern und ihnen Fürsorge, Geborgenheit und sorgfältige Erziehung zu gewähren. Zudem haben sie die Pflicht zur Vermögensverwaltung und zur gesetzlichen Vertretung. Der mit der Pflege und Erziehung betraute Elternteil hat das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Leben die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt, muss ein Domizilelternteil (derjenige, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird) festgelegt werden, wobei auch ein Doppelresidenzmodell möglich ist. Die mit der Obsorge betrauten Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, welches das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, die ihm gegenüber Rechte und Pflichten haben,

beeinträchtigen oder erschweren könnte (das sog. Wohlverhaltensgebot).

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, steht beiden die Obsorge zu, ansonsten der Mutter. Die unverheirateten Elternteile können den Vater jedoch im Einvernehmen vor dem Standesbeamten (anteilig) mit der Obsorge betrauen. Außerdem kann der Vater bei Gericht beantragen, dass er oder eine dritte Person mit der Obsorge betraut wird, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Unter „Pflege“ ist die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht zu verstehen. „Erziehung“ meint die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Auch die religiöse Kindererziehung fällt in den Bereich „Pflege und Erziehung“ und wird somit von den Eltern bestimmt. Wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Glauben als bisher erzogen werden. Mit 14 Jahren entscheidet es selbst über sein Religionsbekenntnis.

Die Anwendung von Gewalt oder das Zufügen von körperlichem oder seelischem Leid ist ausnahmslos unzulässig.

7.3 Unterhalt

Eltern haben ihrem Kind nach ihren Kräften bis zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Die Selbsterhaltungsfähigkeit hängt nicht starr vom Alter des Kindes ab, sondern zielt auf seine Fähigkeit ab, seinen angemessenen Unterhalt selbst erwerben zu können. Somit können auch studierende volljährige Kinder unter Umständen noch unterhaltsberechtigter sein. Die Unterhaltspflicht einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners des Kindes geht der Unterhaltspflicht der Eltern vor. Die Eltern haben anteilig Unterhalt zu leisten. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern und den Bedürfnissen des Kindes. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Der

andere Elternteil muss seinen Unterhalt in Geld leisten. Wenn beide Elternteile gleichwertige Natural- und Betreuungsleistungen (wie beim Doppelresidenzmodell) erbringen und in etwa ein gleich hohes Einkommen haben, trifft keinen der beiden eine Geldleistungspflicht. Wird das Kind von einer dritten Person betreut oder benötigt es keine Betreuung mehr, so sind beide Eltern nach ihren Kräften zu Geldunterhalt verpflichtet.

7.4 Namensführung

Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so bekommt auch das Kind diesen. Führt ein Elternteil einen Doppelnamen, kann dieser auch für das Kind bestimmt werden. Ansonsten wird der Familienname einer der beiden Elternteile zum Familiennamen des Kindes bestimmt oder eine Kombination der beiden. Der Name darf allerdings nur aus zwei Teilnamen bestehen. Bestimmen die Eltern keinen Namen, so bekommt das Kind den Namen der Mutter.

7.5 Adoption

Annehmende Person und angenommene Person müssen einen schriftlichen Vertrag schließen, der gerichtlich bewilligt werden muss. Ist das Wahlkind minderjährig, muss der Vertrag von seiner gesetzlichen Vertretung geschlossen werden.

Die Annahmeerklärung kann durch eine Person erfolgen, wobei Eheleute grundsätzlich nur gemeinsam annehmen dürfen; es bestehen aber Ausnahmen. Die annehmende Person muss mindestens 25 Jahre alt und älter als das Wahlkind sein. Ist das Wahlkind volljährig, muss das Bestehen einer der Eltern-Kind-Beziehung ähnelnden Beziehung nachgewiesen werden. Auch die Inkognitoadoption, bei der sowohl der Name als auch der Wohnort der annehmenden Person/en den leiblichen Eltern nicht genannt werden, ist möglich.

Das Kind hat dabei aber ab dem Alter von 14 Jahren das Recht auf Einsicht in den Adoptionsakt.

Mit der Adoption entstehen die gleichen Rechte, wie sie sonst durch Abstammung begründet werden. Dennoch hat die Adoption lediglich auf die Nachkommen der annehmenden Person sowie auf die noch minderjährigen Kinder des Wahlkindes Wirkung. Die restlichen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben unberührt. Die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu den leiblichen Eltern erlöschen, gleichzeitig bleiben die vermögensrechtlichen Beziehungen subsidiär bestehen. Das Adoptivkind kann also subsidiär auch Unterhalt von den leiblichen Eltern verlangen. Auch die wechselseitigen erbrechtlichen Ansprüche erlöschen nicht.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Der Ehegatte bzw. die Ehegattin gehört zu den gesetzlichen Erben. Sollte kein Erbvertrag, Testament oder Vermächtnis vorliegen, erbt der überlebende Teil neben den Kindern des Verstorbenen ein Drittel; neben seinen Eltern zwei Drittel und neben einem Elternteil des bzw. der Verstorbenen fünf Sechstel der Verlassenschaft.

8.2 Nach Scheidung

Nach Auflösung der Ehe gibt es kein gesetzliches Erbrecht des/der früheren Ehegatten/Ehegattin. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Todes das Scheidungsverfahren bereits anhängig war.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

In Österreich sind nichteheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt. Eine letzte Unterscheidung findet sich noch im Kollisionsrecht der Abstammung.

Afghanistan

1 Allgemeines

Das Familienrecht in Afghanistan besteht in einem Nebeneinander aus dem afghanischen Zivilgesetzbuch, ungeschriebenem islamischen Recht und lokalem Gewohnheitsrecht. Das Gesetzesrecht ist der afghanischen Bevölkerung zum Großteil unbekannt. Streitigkeiten werden hauptsächlich informell direkt zwischen den Familien, in *jirgas* nach Stammes- und Gewohnheitsrecht (vor allem *pashtunwali*) und nur sehr selten vor staatlichen Institutionen ausgetragen. Die ordentlichen Gerichte sind regelmäßig nicht oder nur schwer zugänglich und Entscheidungen lassen sich nur selten durchsetzen.

Im Folgenden werden einerseits die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, welches größtenteils hanafitisches *fiqh* kodifiziert, dargestellt. Weiterhin wird kurz auf das Personenstandsgesetz der Schiiten eingegangen, welches seit 2004 zur Anwendung kommt, wenn *beide* Parteien dieser Gruppe angehören (ca. 20% der Bevölkerung). Das anwendbare Recht ist also abhängig von der Religionsangehörigkeit; die vormals existierenden jüdischen, hinduistischen und Sikh Gemeinden sind fast alle ausgewandert, dennoch kann ihr Personalstatut in manchen Fällen zur Anwendung kommen. Wie in fast allen mehrheitsmuslimischen Staaten enthält die Verfassung eine Vorbehaltsklausel, die staatliches Recht dem islamischen Recht unterordnet. Eine Besonderheit ist das sehr dominante Stammes- und Gewohnheitsrecht – trotz mancher Unvereinbarkeit in wichtigen Fragen mit islamischen Grundsätzen.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Das afghanische internationale Familienrecht stellt auf das Recht des Heimatstaates ab. In Bezug auf die Ehwirksamkeitsvoraussetzungen finden die Vorschriften des Heimatstaates der Verlobten Anwendung. Bezüglich der Ehwirkungen und des Scheidungsrechts kommt es auf das Heimatrecht des Ehemannes an. Es wird also das Recht jenes Staates

angewendet, dem der Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschließung angehört. Ist allerdings eine der beiden Personen afghanischer Staatsangehöriger oder Staatangehörige, kommt afghanisches Recht zur Anwendung. Geht es um die Eheschließungsvoraussetzungen, kommt nicht das Heimatrecht, sondern das Recht des Eheschließungsortes zur Anwendung. In Hinblick auf das Kindschaftsrecht ist das Recht des Vaters maßgebend. Die Anwendung fremden Rechts erfährt auch in Afghanistan ihre Grenzen durch den *ordre public*: Ausländische Bestimmungen werden in Afghanistan nur angewendet, wenn sie nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten Afghanistans verstoßen. Das bedeutet in erster Linie, dass islamischen Grundsätzen zuwiderlaufende Entscheidungen fremder Rechtsordnungen keine Anwendung finden. Das schließt also jegliche Anerkennung der Rechtsfolgen gleichgeschlechtlicher Ehen oder anderer eingetragener Partnerschaften aus.

Bezüglich Verfahrensfragen sieht das afghanische Recht vor, dass die Gesetzesbestimmungen jenes Staates zur Anwendung kommen, in dem die Klage erhoben wurde. Sind die Voraussetzungen der ausländischen Gerichtszuständigkeit nach dem Zivilprozessrecht des Ortes der Klageerhebung erfüllt, sind ausländische Gerichte zuständig.

3 Eheschließung

3.1 Voraussetzungen

Das Eherecht in Afghanistan ist geprägt von extrem traditionellen Moralvorstellungen, deren Normen bisweilen in einem Spannungsverhältnis zum klassischen islamischen Recht stehen. Nach letzterem ist eine Ehe eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Legalisierung sexueller Kontakte und Regulierung der Nachkommenschaft. Die Ehe ist kein Sakrament, sondern ein privates Vertragsverhältnis, welches durch Angebot und Annahme zustande kommt und im Prinzip kündbar ist. Nach is-

lamischem Recht ist eine Brautgabe des Mannes *an die Frau* (nicht an ihre Familie) zwingend vorgeschrieben, ihr Zweck ist die wirtschaftliche Absicherung im Falle der Scheidung. Die Frau muss hierbei von einem Vormund vertreten werden, der in ihrem Interesse agieren und ihr Einverständnis einholen muss. Eine Zugewinnsgemeinschaft besteht nicht, ebenso wenig eine Pflicht der Frau zu Leistung häuslicher Arbeit oder zum Beitrag zum Familieneinkommen.

In der afghanischen Praxis haben sich aber bisweilen widerstrebende Regeln durchgesetzt, als deren deutlichste die Zahlung eines Brautpreises *an die Familie der Braut*, nicht an sie selbst, sowie angesichts der tradierten Ehrvorstellungen die praktische Unmöglichkeit der Wiederverheiratung der Frau nach der Scheidung. Dies kann bisweilen als Begründung für eine polygame Neuverbindung angeführt werden.

Staatliche Versuche, die Zahlung eines Brautpreises zu unterbinden oder zu regulieren, sind erfolglos geblieben. Ehen werden zwischen Familien verhandelt und hierbei steht die Zahlung des Brautpreises und die Einhaltung von Ehrvorstellungen im Vordergrund. Beides begünstigt Ehen im sehr nahen Familienverhältnis, sehr häufig zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades. Verlobungen werden nach Abschluss dieser Verhandlungen ausgesprochen und sind rechtlich nicht verbindlich, aber sozial extrem schwer auflösbar. Während der nach klassischem islamischem Recht vorgeschriebenen dreimonatigen Wartezeit sind Verlöbnisse unzulässig, doch spielt das in der Praxis ohnehin so gut wie keine Rolle. Sehr viel häufiger sind Eheversprechen, die im Kindesalter der zukünftigen Brautleute ausgehandelt werden.

Eine Besonderheit der afghanischen Gesellschaftsordnung sind Ehen, die zur Begleichung finanzieller Verpflichtungen der Brauteltern oder zur Beilegung von Fehden immer wieder vorkommen. Hierbei werden meist sehr junge Mädchen *de facto* verkauft.

3.1.1 Ehefähigkeit

Nach staatlichem Recht beginnt die Ehefähigkeit für Männer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und für Frauen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Mädchen

kann allerdings – sobald sie das 15. Lebensjahr vollendet hat – durch den Vater oder das Gericht verheiratet werden. Diese Regeln kommen in der Rechtspraxis nicht zur Anwendung und Kinderhehen sind üblich, oft zwischen sehr jungen Mädchen und erwachsenen Männern.

Im Prinzip ist neben dem Alter für die Ehefähigkeit die volle Geschäftsfähigkeit der Verlobten erforderlich. Diese liegt bei geistiger Gesundheit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Die Eheschließung eines Mädchens zwischen 16 und 18 Jahren bedarf zwar nicht der Mitwirkung des Vormundes, allerdings ist die Zustimmung erforderlich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Ehe ohne Zustimmung eingegangen werden. Wiederum kommen diese Regeln regelmäßig nicht zur Anwendung.

3.1.2 Ehehindernisse/-verbote

Damit eine Ehe rechtsgültig geschlossen werden kann, dürfen zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Ehehindernisse vorliegen. Es wird zwischen dauerhaften und vorübergehenden Ehehindernissen unterschieden.

Dauerhafte Ehehindernisse: Eine Ehe ist unter keinen Umständen bei Vorliegen der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft (siehe Glossar), außerehelicher Intimität mit einer dem Ehegatten oder der Ehegattin nahestehenden Person oder Milchverwandtschaft (siehe Glossar) erlaubt.

Nach dem Wegfall eines vorübergehenden Ehehindernisses ist eine Eheschließung möglich. Solche sind die Eingehung einer weiteren Ehe, bei der ein Ehehindernis zwischen der Ehefrau und der weiteren Frau bestünde, wenn eine der Frauen ein Mann wäre (betrifft polygame Ehen); die Eingehung der Ehe mit einer Frau, die bereits verheiratet ist oder sich nach der Scheidung noch in der Wartezeit befindet; die Verfluchung durch den Mann (liegt nach den hanafitischen Rechtsgrundsätzen vor, wenn der Ehemann seine Ehefrau des Ehebruchs bezichtigt oder das geborene Kind nicht als sein eigenes anerkennt und er seine Behauptung mit einem Verfluchungseid bekräftigt); nach dreifacher Scheidung (Verstoßung, *talāq*) kann die Ehefrau diesen Mann nur wiederheiraten, wenn dazwischen eine *vollzogene* und anschließend geschiedene Ehe

mit einem anderen Mann liegt; sowie die Nichtzugehörigkeit der Frau zu einer Buchreligion.

Eine Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen ist verboten; solche Beziehungen sind im Prinzip schwere Straftatbestände. Allerdings gibt es die sozial durchaus anerkannte Praxis mächtiger Männer sich „Liebesknaben“ zu halten; hierbei ist die Freiwilligkeit nicht immer gegeben. Während ein muslimischer Mann eine Ehe mit einer Angehörigen einer Buchreligion führen kann und ihr Übertritt zum Islam daher *nicht* notwendig ist, kann eine muslimische Frau *ausschließlich* einen Muslim heiraten. Zur Beseitigung dieses Ehehindernisses wird dem nicht-muslimischen Mann daher oft zum Übertritt geraten. Auch wenn die Annahme des Islam formlos und einfach möglich ist, ist ein solcher Schritt angesichts der beträchtlichen Rechtsfolgen gut zu überlegen.

Trotz dieser Verbote geschlossene Ehen sind nichtig und entfalten keinerlei Rechtswirkungen.

3.1.3 Formvoraussetzungen

Für eine wirksame Eheschließung muss ein Angebot und eine Annahme zwischen Frau und Mann stattgefunden haben, zwei geschäftsfähige muslimische Zeugen oder vier muslimische Zeuginnen müssen anwesend sein und der Vertrag muss im Rahmen einer einzigen Zusammenkunft geschlossen werden.

Im Gegensatz zu den österreichischen Formvoraussetzungen können sich die Verlobten nach afghanischem Recht vertreten lassen. Zu diesen Personen gehören der gesetzliche Vormund und von den Brautleuten bevollmächtigte Personen. Es ist also nicht zwingend, dass Braut und Bräutigam persönlich bei der Eheschließung anwesend sind. Die Zeugen oder Zeuginnen müssen bei einem muslimischen Ehepaar ebenfalls muslimischen Glaubens sein. Heiratet ein Mann jedoch eine Frau, welche einer Buchreligion angehört, so müssen die Zeugen oder Zeuginnen ebenfalls dieser Buchreligion angehören. Es ist allerdings nicht klar ersichtlich, ob diese *zusätzlich* zu muslimischen Zeugen anwesend sein müssen und ob die Rechtspraxis eine solche Regelung überhaupt widerrät.

Wie in anderen Ländern gibt es staatliche Registrierungsverfahren, die aber regelmäßig in der Praxis *nicht* befolgt werden. Die Nichtregistrierung der Ehe berührt aber die Gültigkeit der Ehe **nicht**. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur österreichischen Rechtsordnung dar, welche an die Wirksamkeit einer Ehe strenge Formvoraussetzungen knüpft.

3.2 Nichtige und aufhebbare Ehen

Wenn die dargelegten Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind, ist die Ehe – je nachdem, welche Voraussetzung fehlt – entweder rechtlich fehlerhaft oder es handelt sich um eine Nichtehe. Eine **fehlerhafte Ehe** liegt vor, wenn die Ehe zwar mit Angebot und Annahme geschlossen worden ist, aber andere Formvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Eine solche Eheschließung bewirkt nur eine gültige Ehe, wenn sie tatsächlich vollzogen wird. Mit der Vollziehung der Ehe entstehen auch die eherechtlichen Rechte und Pflichten.

Eine fehlerhafte Ehe kann durch das zuständige Gericht aufgehoben werden. Gründe dafür sind zum Beispiel ein fehlender Konsens der Eheleute, die Nichtbeachtung des Eheschließungsalters oder die Geschäftsunfähigkeit einer der Eheleute. Trotz dieser gesetzlichen Vorschriften sind Kinder- und Zwangsehen in Afghanistan keine Seltenheit.

Als Beispiel für eine **Nichtehe** finden sich eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim sowie eine nicht vollzogene fehlerhafte Ehe. Außerdem stellt eine Ehe mit einer bereits verheirateten Frau, mit einem oder einer einsichtsunfähigen Minderjährigen oder zwischen Personen, welche einem Ehehindernis unterliegen, eine Nichtehe dar. Im Gegensatz zur fehlerhaften Ehe entfaltet sie selbst beim Vollzug keine Rechtswirkungen und benötigt daher keine Auflösung (sie hat also rechtlich nie existiert).

3.3 Eheverträge

Prinzipiell können die Eheleute vertragliche Vereinbarungen treffen, sofern sie nicht gegen das Gesetz und die Ziele der Ehe verstoßen. Eine Vereinbarung muss daher die Rechte und Pflichten, die mit einer Ehe ent-

stehen, beachten und darf davon nicht diametral abweichen. Sollte eine Vereinbarung gegen das Gesetz oder die Ziele der Ehe verstoßen, ist sie ungültig, die Ehe hingegen bleibt aufrecht. Das eheliche Verhältnis kann also grundsätzlich vertraglich frei vereinbart werden. Frauen ist zu empfehlen, sich das Recht zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes auszubedingen und das Einverständnis des Ehemannes festzuschreiben, dass sie jederzeit Afghanistan verlassen dürfen. Verletzt der Mann seine vertraglichen Pflichten aus dem Ehevertrag, kann sich die Frau unter Umständen scheiden lassen. Oftmals werden zusätzliche Scheidungsmöglichkeiten der Frau in einem Ehevertrag vereinbart. Darüber hinaus sind vertragliche Einschränkungen des Rechts des Ehemannes, weitere dauerhafte (bei Sunniten und Schiiten) oder zeitlich begrenzte (bei den Schiiten, die diese Eheform anerkennen) Ehen einzugehen möglich. Die vereinbarten Ausreiserechte der Frau können auch im Pass niedergeschrieben werden.

3.4 Mehrehe

Männern ist es grundsätzlich erlaubt, mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein. Folgende Voraussetzungen gibt das Gesetz an, damit eine Mehrehe eingegangen werden darf: Es darf kein Anlass zur Besorgnis bestehen, dass die Ehefrauen ungleich behandelt werden; der Ehemann muss über ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der Ehefrauen (Ernährung, Kleidung, Unterkunft und angemessene ärztliche Versorgung) verfügen und es muss ein rechtmäßiges Interesse an einer weiteren Eheschließung vorliegen, wie etwa die Unfruchtbarkeit oder eine schwer zu behandelnde Krankheit der ersten Ehefrau. Das Fehlen dieser Voraussetzungen berührt allerdings die Gültigkeit der neuen Ehe nicht. Die erste Ehefrau hat lediglich die Möglichkeit, die Scheidung einzureichen, wobei sie vor Gericht beweisen muss, dass sie durch die weitere Ehe einen Schaden erlitten hat. Die Ehefrau hat die Möglichkeit, gerichtlich feststellen zu lassen, ob der Mann genügend finanzielle Mittel zur Verfügung hat.

4 Ehwirkungen

Im Gegensatz zum österreichischen Recht bestehen im islamischen Recht erhebliche Unterschiede zwischen den Rechten und Pflichten von Mann und Frau.

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Der Ehemann ist das Familienoberhaupt und kann von seiner Frau Gehorsam verlangen. Dazu zählt die Pflicht, die ehelichen Aufgaben zu erfüllen und die Wohnung nur mit Erlaubnis des Ehemannes zu verlassen. Dafür muss er der Ehefrau eine angemessene Unterkunft und entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten Unterhalt leisten. Verstößt die Ehefrau gegen ihre Gehorsamspflicht, verliert sie auch den Unterhaltsanspruch. Nach klassischer Auslegung ist der Hauptzweck der Ehe die Legitimierung sexueller Kontakte und die Sicherung von Nachkommen; nicht aber die Bildung einer Gütergemeinschaft oder einer gemeinsamen Wirtschaftseinheit. Während die Fähigkeit und Bereitschaft zum Beischlaf daher zu den ehelichen Pflichten gehört, trifft das nicht auf Hausarbeit und die Versorgung der Nachkommenschaft zu, die in der Verantwortung des Mannes liegen. In der Praxis wird letzteres – gerade in den unteren Einkommenschichten – aber regelmäßig ignoriert.

4.2 Name

Es gibt keine Bestimmungen im Gesetz, welche eine Namensänderung nach einer Eheschließung regeln. Für gewöhnlich behalten Frauen ihren Geburtsnamen, während die Kinder den Nachnamen des Mannes erhalten. In Afghanistan sind Nachnamen nicht immer üblich.

4.3 Ehegüterrecht

Es gilt der Grundsatz der ehelichen Gütertrennung. Bei der Gütertrennung hat die Eheschließung keine Wirkung auf das Vermögen und die Eigentumsverhältnisse: Jeder Ehegatte behält das Eigentum an dem in die Ehe eingebrachten und während aufrechter Ehe erworbenem Vermögen. Die an die Frau beim Eintritt in die Ehe zu zahlende

Brautgabe bleibt nach einer Scheidung/Verstoßung ihr Eigentum, nicht aber wenn sie diese initiiert hat (z.B. *kehul*⁶).

4.4 Unterhalt und Brautgabe

Unabhängig vom Unterhaltsanspruch besteht der Anspruch auf Brautgabe. Die Brautgabe darf nicht mit dem Brautpreis verwechselt werden, der im Gesetz keine Rechtsgrundlage hat. Die Brautgabe wird mit der Eheschließung das Eigentum der Ehefrau, selbst wenn die Eheleute keine Brautgabe vor Abschluss der Ehe vereinbart haben. Eine etwaige Vereinbarung des Ausschlusses der Brautgabe ist unwirksam. Die Höhe der Brautgabe ist gesetzlich nicht festgelegt, die Eheleute sind in der Bestimmung der Höhe und des Umfangs vollkommen frei. Meist orientiert man sich an der gesellschaftlichen Stellung der Familie der Ehefrau. Die Brautgabe wird nach Vollziehung der Ehe fällig. Bereits das ungestörte Beisammensein der Eheleute wird als Vollziehung der Ehe gesehen. Die Vollziehung der Ehe wird also vermutet, sobald der Bräutigam und die Braut sich an einem Ort außerhalb der Sichtweite anderer Menschen und ohne jegliche Störung befinden. Kommt es allerdings vor der Vollziehung der Ehe zur Scheidung, hat die Ehefrau einen Anspruch auf die Hälfte der Brautgabe.

4.5 Staatsbürgerschaft

Die afghanische Staatsbürgerschaft kann durch Geburt, durch Abstammung, durch Einbürgerung und aufgrund von internationalen Abkommen erlangt werden. Eine Eheschließung mit einer nicht-afghanischen Person berührt die Staatsbürgerschaft der afghanischen Person nicht. Afghanistan verleiht ausländischen Ehefrauen ihrer Staatsbürger nicht automatisch die Staatsbürgerschaft.

5 Gewaltschutz

Nach klassischem islamischem Recht gilt dem Manne die Gewaltanwendung in der Ehe zwar als erlaubt, keineswegs aber als empfohlen. Diese deutliche Ungleichbehandlung im klassischen Recht wird dramatisch verstärkt in der afghanischen Rechts- und Sozialpraxis, die von sehr tradierten, patriarchalen Vorstellungen dominiert wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass staat-

liche Institutionen, einschließlich der Gerichte, der Verteidigung von Frauenrechten verpflichtet sind. Inhaftierungen der Opfer häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit sogenannten „moralischen Verbrechen“ bleiben häufig.

Es gibt einige Frauenhäuser in Afghanistan, jedoch haben sie einen sehr schlechten Ruf in der afghanischen Gesellschaft und Frauen haben nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus Schwierigkeiten, wieder in das Leben außerhalb zurückzufinden. Es haben sich zudem Institutionen etabliert, welche Frauen bei der Rechtsdurchsetzung helfen. Betroffene Frauen können Hilfe bei MedicaMondiale suchen:

<https://www.medicamondiale.org/wo-wir-arbeiten/afghanistan.html>

<http://www.medicafghanistan.org/medica/index.php/en/>

Tel: 020-221-20-35

6 Ehescheidung

Die Ehe kann mittels einseitiger Scheidung durch den Ehemann (*talāq*), Scheidung aufgrund einer Gegenleistung auf Initiative der Frau (*kehul*⁶) oder durch gerichtliche Scheidung aufgelöst werden. Es ist festzuhalten, dass die muslimische Ehefrau kein mit dem einseitigen Verstoßungsrecht des Ehemannes vergleichbares absolutes Recht hat, ihre Ehe ohne weitere Angabe von Gründen aufzulösen. Die Scheidung heißt widerrufliche Scheidung während der Wartezeit der Frau, außer es war schon die dritte Verstoßung und berechtigt den Mann, die Frau wieder zu sich zu nehmen und dadurch die Ehe weitergehen zu lassen. Die unwiderrufliche Scheidung liegt vor, wenn es die dritte Verstoßung ist, die Wartezeit der Frau abgelaufen ist, die Scheidung vor Vollzug der Ehe ausgesprochen wurde, die Scheidung einverständlich war oder die Scheidung gerichtlich ausgesprochen wurde.

Die Scheidung im islamischen Recht ist nicht mit der Scheidung des österreichischen Rechts vergleichbar, gemeinsam ist ihnen lediglich die Rechtsfolge der Auflösung der Ehe.

Eine Scheidung wird in der afghanischen Gesellschaft nicht befürwortet. Frauen werden daher von ihren Familien dazu angehalten, in

der Ehe zu verbleiben und ihrem Ehemann gehorsam zu sein. Viele Afghaninnen fürchten den gesellschaftlichen Ausschluss, den Verlust der Kinder und eine finanzielle Notlage und fühlen sich daher gezwungen, das bestehende Eheband nicht zu lösen.

6.1 Verstoßungsscheidung

Das Scheidungsrecht des Ehemannes – auch Verstoßung genannt – bedarf keinerlei Begründung oder Mitwirkung eines Gerichts. Der Ehemann kann eine Scheidung durch bloß mündliche Erklärung veranlassen: Ohne Mitwirkung von Zeugen oder etwaige Registrierung. Der Mann muss lediglich geistig gesund und volljährig sein und die Scheidung nicht im Rauschzustand ausgesprochen haben. Der Ehemann hat die Möglichkeit, die Scheidung während der Wartezeit zu widerrufen und anschließend die Ehe mit der Frau wiederaufzunehmen.

Eine Scheidung ist zwar nach dem Personenstandsgesetz zu registrieren, allerdings wird dies meist unterlassen. Überwiegend werden also Ehen ohne jegliche Registrierung geschieden, da es keine rechtlichen Konsequenzen für das Unterlassen der Registrierpflicht gibt.

6.2 khul^ʿ-Scheidung

Eine Scheidung kann auch als Selbstloskauf der Frau veranlasst werden. Hierbei überträgt die Frau dem Mann als Gegenleistung für die Scheidung bestimmte Vermögenswerte, nach klassischem Recht die bei der Hochzeit empfangene Brautgabe aber nicht mehr. Bei einer solchen Scheidung ist die Mitwirkung des Gerichts nicht vorgesehen. Als Gegenleistung kann jede Vermögensleistung vereinbart werden, wenn sie auch als Brautgabe geeignet wäre. Mögliche Gegenleistungen stellen die Brautgabe oder der Unterhaltsaufwand für Kinder oder die Pflege des gemeinsamen Kindes dar. Meist verzichtet die Frau in diesem Zusammenhang auf die Brautgabe. Die Option des Selbstloskaufs stellt die einzige Möglichkeit der Frau dar, eine Scheidung ohne spezifischen Grund zu verlangen. Sie benötigt allerdings die Zustimmung des Ehemannes.

Die *khul^ʿ*-Scheidung kann auch ohne ein von der Frau zu zahlendes Entgelt vereinbart werden und ist dann in etwa mit der einvernehmlichen Scheidung im österreichischen Recht vergleichbar.

6.3 Gerichtliche Scheidung

Möchte die Ehefrau von ihrem im Ehevertrag **übertragenen Scheidungsrecht** Gebrauch machen, muss sie dies durch einen Antrag bei Gericht veranlassen. Es ist anzumerken, dass die Gerichte in Afghanistan nur einen sehr geringen Beitrag zur Streitbeilegung leisten, einschließlich Familiensachen. Die meisten Streitigkeiten werden in informellen Foren beigelegt, bei denen islamisches Recht, das oft durch Stammes- und Gewohnheitsrecht modifiziert ist, zur Anwendung kommt. Da die hier beschriebenen Scheidungsgründe im islamischen Recht festgelegt sind, können sie durchaus auch von solchen informellen Foren angewendet werden.

Möchte sich die Ehefrau scheiden lassen, ohne dass ihr das Scheidungsrecht übertragen wurde, muss einer der folgenden Gründe vorliegen, den sie bei Gericht belegen muss:

- (1) Scheidung wegen unheilbarer Krankheit des Ehemannes**
- (2) Scheidung wegen Nichtzahlung des Unterhalts**
- (3) Scheidung wegen einer mindestens drei Jahre langen Abwesenheit ohne Grund**
- (4) Scheidung wegen eines Schadens** (immaterieller Schaden: Misshandlung der Ehefrau durch den Ehemann): Die Frau muss den Schaden beweisen können. Kann sie dies nicht, beharrt aber dennoch auf Scheidung, ist ein obligatorischer Schlichtungsversuch vorgesehen. Das Gericht strebt eine Versöhnung an. Ist eine solche nicht möglich, werden Schiedsrichter herangezogen. Die Schiedsrichter sollen Verwandte der Eheleute sein und dem Gericht eine begründete Entscheidung berichten, auf dessen Grundlage das Gericht sein Urteil ausspricht. Entscheidet das Gericht, dass die Frau den Konflikt verschuldet hat, muss sie die gesamte Brautgabe zurückzahlen.

6.4 Folgen

Nach afghanischem Recht resultieren zwei Folgen aus einer Auflösung der Ehe: Die Wartezeit und die Unterhaltspflicht des Ehemannes während der Wartezeit.

6.4.1 Wartezeit

Die Wartezeit ist eine bestimmte Frist, mit deren Ende alle Ehewirkungen beseitigt werden. Während des Ablaufs dieser Zeit darf die Frau nicht heiraten und der Mann hat die Möglichkeit eine widerrufliche Scheidung zu widerrufen. Die Wartezeit ist von der Menstruation der Frau abhängig und beträgt zwischen drei und sieben (Menstruations-)Monaten. Sie dient vor allem der Feststellung einer etwaigen Schwangerschaft, bei deren Feststellung die Wartezeit bis zur Niederkunft währt.

6.4.2 Unterhalt

Der Unterhaltsanspruch der Frau besteht nur während ihrer Wartezeit und nur dann, wenn die Scheidung weder auf ihr Verlangen noch auf ihr Verschulden zurückzuführen ist. Außerdem entfällt der Anspruch auf Unterhalt, sollte kein Unterhalt vereinbart worden sein und die Frau diesen auch nicht innerhalb der Wartezeit einklagt haben.

Im Personenstandsgesetz der **Schiiten** wird den Frauen außerdem ein Anspruch auf Vergütung der erbrachten Dienstleistungen während des ehelichen Zusammenlebens zugesprochen.

6.4.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Das Gesetz regelt das Sorgerecht für die Kinder nicht. Nach klassischem islamischem Recht behält die Mutter nach einer Scheidung das Sorgerecht nur für *sehr junge* Kinder, wobei dieses länger für Mädchen als für Buben gilt. Bereits sehr bald fällt dieses dann aber an den Vater, die genauen Fristen sind nach Rechtsschulen verschieden. Der unweigerliche Verlust des Sorgerechts stellt eines der Hauptscheidungs Hindernisse für unglücklich verheiratete Frauen dar. Während der Ehe verfügt der Mann über das Sorgerecht. Anderweitige Regelungen während der Ehe und nach der Scheidung können im Ehevertrag niedergelegt werden.

6.4.4 Aufteilung des Vermögens

Da nach islamischem Recht eine Gütertrennung vorgesehen ist, hat die Scheidung keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Ein Kind wird nur dann dem Vater zugerechnet, wenn ein legitimer Abstammungsbeweis vorliegt. Dieser ist gegeben, wenn vermutet werden kann, dass das Kind in der Ehe gezeugt wurde; wenn es frühestens sechs Monate nach der Eheschließung und spätestens ein Jahr nach der Auflösung der Ehe geboren ist. Ein Jahr nach Scheidung oder Tod des Ehemannes verfallen die Rechte der Anerkennung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Vater die Vaterschaft anerkennt und dadurch dem Kind den Status eines ehelichen Kindes verschafft. Hierbei gilt, dass die Abstammung tatsächlich und rechtlich möglich sein muss. Der Altersunterschied muss eine Abstammung plausibel machen und das Kind darf nicht aus einer außerehelichen Beziehung stammen. Elternschaft, die nicht im Rahmen einer Ehe entsteht, wird sanktioniert, da außereheliche Beziehungen ein Verbrechen sind.

Der Nachweis einer legitimen Abstammung begründet die Verwandtschaft mit dem Vater, den Unterhaltsanspruch des Kindes und ein gesetzliches Erbrecht.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

So lange die Kinder noch besonders der „weiblichen Fürsorge“ (Zitat aus dem Gesetz: traditionelle Rollenzuschreibungen sind also zu beachten!) bedürfen, obliegt die Personensorge der Mutter (Mädchen bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres, Jungen bis zu Vollendung des siebten Lebensjahres). Kann die Mutter diesen Verpflichtungen nicht nachkommen (z.B. wegen Geschäftsunfähigkeit), wird eine andere Frau aus der Familie (Großmutter, Schwester usw.) ausgewählt, um für die Kinder zu sorgen. Die Erziehung der Kinder obliegt der Mutter, wird allerdings vom Vater überwacht. Ohne dessen Erlaubnis darf das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht verlassen.

7.3 Unterhalt

Die Unterhaltspflicht des Vaters besteht gegenüber seinen Söhnen bis zu deren Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres). Gegenüber den Töchtern besteht die Pflicht zur Unterhaltszahlung solange diese nicht verheiratet sind. Bei einer etwaigen Auflösung der Ehe der Tochter lebt die Unterhaltspflicht des Vaters nicht wieder auf.

7.4 Namensführung

Es gibt keine Regelungen, die das Namensrecht betreffen.

7.5 Adoption/Pflegschaft

Eine Adoption löst keine rechtlichen Wirkungen aus. Daher ist eine Adoption in Afghanistan nicht möglich. Dies ist auf das islamische Recht zurückzuführen, welches die Adoption verbietet. Pflegschaften existieren, diese schaffen aber kein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis und insbesondere keine Erbansprüche. Es kann vorkommen, dass der Begriff „Adoption“ in afghanischen Urkunden verwendet wird, jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Adoption im eigentlichen Sinn, sondern um ein Pflegschaftsverhältnis.

In diesem Zusammenhang ist noch das besondere islamische Rechtsinstitut der Milch-

verwandtschaft zu nennen, welches bei Kindern, die dieselbe Amme gehabt haben, ein Ehehindernis bewirkt und sozial eine Verwandtschaftsähnlichkeit begründet.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Eheleute sind immer Quotenerben. Das heißt, ihnen wird ein fester Teil des Nachlasses zugesprochen und sie dürfen ihren Anspruch vorrangig befriedigen. Sollte die Ehefrau vor Erhalt der gesamten Brautgabe sterben, so haben die Erben einen Anspruch darauf.

Im Falle des Todes des Ehemannes ist die Frau nicht unterhaltsberechtig, unabhängig davon, ob sie schwanger ist oder nicht. Der Ehemann erbt zur Hälfte und bei Vorhandensein von Abkömmlingen zu einem Viertel. Die Ehefrau hingegen erbt ein Viertel und bei Vorhandensein etwaiger Abkömmlinge ein Achtel.

8.2 Nach Scheidung

Die Scheidung führt zum Entfall des Erbrechts.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

Nur eheliche Kinder haben einen Anspruch auf Unterhalt und Erbe vom Vater.

9 Nachschlagewerke für Afghanistan

Rastin-Tehrani, Kabeh (2012): Afghanisches Eherecht mit rechtsvergleichenden Hinweisen. Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner.

Englisch: Rastin-Tehrani, Kabeh/Yassari, Nadjma (2012): Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan.² Max Planck Institute for Comparative Law and International Law.

Bosnien-Herzegowina

1 Allgemeines

Es gibt drei verschiedene Entitäten im Staatsgebiet von Bosnien-Herzegowina: Als größte die Föderation Bosnien-Herzegowina, des Weiteren die Republik Srpska und den Distrikt Brcko, der eine Stadt und die kleinste Entität ist. Muslime bilden die größte Religionsgemeinschaft mit 48,3%, danach sind Serbisch-Orthodoxe mit 34% vertreten und mit 15,4% Katholiken.

Die Eheschließung ist nur zwischen Mann und Frau möglich. Auch die Regelung der außerehelichen Gemeinschaft bezieht sich lediglich auf verschiedengeschlechtliche Partner. Es gibt keine rechtliche Regelung, insbesondere keine Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Für jede Person gilt bei der Eheschließung das Recht des Heimatstaates. Allerdings ist die Eheschließung ungültig, wenn nach dem Recht von Bosnien-Herzegowina ein Ehehindernis vorliegt. Die Form der Eheschließung muss nach dem Recht am Ort der Eheschließung eingehalten werden. Auch bei der Ehescheidung ist primär das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsbürgerschaft die Eheleute haben. Besitzen sie unterschiedliche Staatsbürgerschaften, so kommt das Recht ihrer beiden Heimatstaaten gemeinsam zur Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Scheidung, die in einem anderen Staat entschieden wurde, in Bosnien-Herzegowina von einem bosnisch-herzegowinischen Gericht anerkannt werden muss.

In Angelegenheiten des Kindschaftsrechts kommt auch primär das Recht der gemeinsamen Staatsbürgerschaft und sekundär das des gemeinsamen Wohnsitzes zur Anwendung. Gibt es keinen gemeinsamen Wohnsitz, dann wird das Recht Bosnien-Herzegowinas herangezogen, wenn eine der beteiligten Personen dessen Staatsbürgerschaft besitzt. In letzter Konsequenz kommt das Recht des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind hat,

zur Anwendung. Bezüglich der Adoptionsfolgen kommt hilfsweise das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, bei Beteiligung einer Person mit bosnisch-herzegowinischer Staatsbürgerschaft dessen Recht und ansonsten das Heimatrecht der angenommenen Person zur Anwendung.

Kommt es zu einem Todesfall, gibt es keine Rechtswahl, es gilt nach bosnisch-herzegowinischem Recht stets das Heimatrecht der verstorbenen Person.

Die Gerichte Bosnien-Herzegowinas sind für Ehesachen zuständig, wenn die beklagte Person ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina hat, beide Eheleute Staatsangehörige sind, wenn die klagende Person Staatsangehörige ist und ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina hat oder die Eheleute ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina hatten und die klagende Person bei Klageeinreichung ihren Wohnsitz noch dort hat. Sie sind für Erbsachen zuständig, wenn sich ein vererbtes Grundstück in Bosnien-Herzegowina befindet oder wenn sich die bewegliche Sache in Bosnien-Herzegowina befindet und die verstorbene Person Staatsangehörige ist.

3 Eheschließung

3.1 Ehefähigkeit

Einer der Ehemittler muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres (auch wenn beide erst 16 Jahre alt sind) kann allerdings ein Gemeindegerecht die Ehefähigkeit feststellen, wenn „rechtfertigende Gründe“ (seelisch und körperlich in der Lage, Rechte und Pflichten in der Ehe auszuüben) vorliegen.

3.2 Ehehindernisse/-verbote

Als nicht ausräumbare Ehehindernisse gelten Blutsverwandtschaft und durch Volladoption entstandene Verwandtschaft in gerader Linie und Seitenlinie bis zum vierten Verwandtschaftsgrad (endet also bei den Geschwisterkindern). Bei unvollständiger Adoption dür-

fen nur annehmende und adoptierte Personen keine Ehe eingehen. Bei Vorliegen ausräumbarer Hindernisse – das sind solche, die auf Verschwägerungen aus einer früheren Ehe zurückgehen (Schwiegereltern, Stiefeltern etc.) – kann das Gericht die Eheschließung aufgrund „rechtfertigender Gründe“ dennoch erlauben.

3.3 Formvoraussetzungen

In Bosnien-Herzegowina gilt die **obligatorische Zivilehe**, also nur die vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen oder Zeuginnen geschlossene Ehe wird vom Staat anerkannt und entfaltet die rechtlichen Wirkungen. In der Republik Srpska ist dafür der Bürgermeister oder ein dazu delegiertes Ausschussmitglied zuständig. Der Standesbeamte muss hier nur anwesend sein. Danach darf mit einem Auszug aus dem Heiratsbuch, der die Zivilehe bescheinigt, vor der jeweilig zuständigen Person der Religionsgemeinschaft nochmals geheiratet werden. Auch die sogenannte „Ferntrauung“ ist – im Gegensatz zu Österreich! – möglich: Dabei erscheint nur eine bzw. einer der Ehemittigen vor dem Standesamt, der oder die andere lässt sich durch eine besonders bevollmächtigte Person vertreten. Dafür bedarf es allerdings der Genehmigung des zuständigen Gemeindeorgans und der Feststellung eines „besonders gerechtfertigten Falls“, wozu in der Föderation noch eine 30-tägige Wartefrist hinzukommt. Personen aus dem Ausland müssen beim Standesamt ihre Geburtsurkunde, einen Standesregisterauszug, eine Staatsbürgerschaftsbescheinigung, eine Bestätigung, dass die in Bosnien-Herzegowina geschlossene Ehe auch im Heimatstaat anerkannt wurde (alles übersetzt in eine der Amtssprachen und mit Apostille = internationale Beglaubigung) und ein Ehemittigenzeugnis (wird vom österreichischen Standesamt ausgestellt) vorlegen. Die Heirat muss in das Personenstands- bzw. Matrikelbuch eingetragen werden.

3.4 Nichtig und aufhebbar Ehen

Gründe, eine Ehe aufzuheben, sind das Bestehen einer bereits gültigen Ehe (also das Verbot der Mehrehe), die fehlende Ehemittigenfähigkeit, die Blutsverwandtschaft bzw. Volladoption oder unvollständige Adoption, die

Schwägerschaft oder Stiefverwandtschaft ohne erteilte Befreiung des Gerichts und Willensmängel bei der Eheschließung (z.B. Irrtum, Drohung). Gründe für die Nichtigkeit einer Ehe sind die Gleichgeschlechtlichkeit der Ehemittigen, die fehlende Ehemittigenklärung oder das Fehlen der Willenserklärung vor dem Standesbeamten.

3.5 Eheverträge

Eheverträge sind in allen drei Rechtsordnungen erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Soll von der gesetzlich vorgesehenen Gütergemeinschaft abgewichen werden, müssen die jeweils gewünschten vermögensrechtlichen Verhältnisse im Einzelnen vereinbart werden. Der Ehevertrag muss beim Notar abgeschlossen werden, dies kann vor der Eheschließung oder während aufrechter Ehe geschehen. Die Wahl eines fremden Rechts ist ausgeschlossen.

3.6 Mehrehe

Die Mehrehe ist nicht erlaubt. Allerdings gibt es vereinzelt Berichte über unerlaubte polygame Ehen in Gemeinschaften, die als islamistisch bezeichnet werden.

4 Ehemittigenwirkungen

4.1 Eheleute sind gleichberechtigt. In der Föderation und im Distrikt Brcko sind sie zur gegenseitigen Treue verpflichtet. Sie haben die freie und einvernehmliche Entscheidung zur Zeugung von Kindern. In der Republik Srpska sind sie nur zur gegenseitigen Achtung und zu gegenseitigem Beistand verpflichtet. In allen Entitäten gibt es keine Pflicht zur Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft.

4.2 Name

Der Nachname einer der Eheleute kann als gemeinsamer Familienname geführt werden. Jeder kann den eigenen behalten oder jeder bzw. jede kann den Nachnamen des oder der anderen dem eigenen Namen hinzufügen. In der Föderation und im Distrikt Brcko kann zudem eine Kombination für beide gelten oder nur einer bzw. eine den Nachnamen des oder der anderen an den eigenen hinzufügen.

4.3 Ehegüterrecht

Im Vermögensrecht ist die außereheliche Lebensgemeinschaft der Ehe gleichgestellt. Die Föderation und der Distrikt Brcko verlangen für das Bestehen einer außerehelichen Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre oder ein gemeinsames Kind, die Republik Srpska fordert mindestens drei Jahre im Unterhaltsrecht, aber eine Errungenschaftsgemeinschaft (siehe Glossar) wird schon bei „längerer Zeit“ postuliert.

Gemeinschaftliches Vermögen (auch „eheliche Erwerbungen“ genannt) ist all das, was während aufrechter Ehegemeinschaft erworben wurde, einschließlich der Einkünfte daraus (auch Gewinne aus Glücksspiel oder Geschenke). Sondervermögen ist jenes, das die beiden Eheleute jeweils mitgebracht haben bzw. aus anderem gesetzlichen Grund erworben haben (z.B. Erbe). In der Republik Srpska zählt die Mitgift ausdrücklich zum Sondervermögen der Frau. Am gemeinschaftlichen Vermögen sind beide zur Hälfte beteiligt. In der Föderation ist kein Gegenbeweis zu der Annahme, dass beide Eheleute zur Hälfte beteiligt sind, möglich. In der Republik Srpska kann dieser dahingegen angestellt werden, wenn einer der Eheleute offensichtlich mehr beigetragen hat (egal ob durch Einkommen oder Arbeit im Haushalt etc.). Beide Eheleute haften sowohl mit ihrem Sondervermögen als auch mit dem gemeinschaftlichen Vermögen für Verbindlichkeiten, die zur Befriedigung des laufenden Bedarfs der ehelichen Gemeinschaft aufgenommen wurden.

4.4 Unterhalt

Im Unterhaltsrecht ist die außereheliche Lebensgemeinschaft der Ehe gleichgestellt, das bedeutet, dass auch hier unterhaltsrechtlich nur Lebensgemeinschaften zwischen Frau und Mann erfasst werden. Die Föderation und der Distrikt Brcko verlangen für das Bestehen einer außerehelichen Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre des Zusammenlebens oder ein gemeinsames Kind; die Republik Srpska fordert mindestens drei Jahre. Die Ehefrau oder der Ehemann hat Anspruch auf ehelichen Unterhalt, wenn sie o-

der er nicht genügend Mittel besitzt den eigenen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, arbeitsunfähig ist oder keine Beschäftigung findet und den Lebensunterhalt auch nicht aus eigenem Vermögen bestreiten kann. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach den Möglichkeiten des Verpflichteten.

4.5 Staatsbürgerschaft

Heiratet eine Person mit bosnisch-herzegowinischer Staatsbürgerschaft eine ausländische Person, hat dies keine Auswirkungen auf die Staatsbürgerschaft. Aus bosnisch-herzegowinischer Sicht auch dann nicht, wenn sie durch die Heirat automatisch die Staatsbürgerschaft der Ehepartnerin oder des Ehepartners bekommt. Ausländischen Personen, die mit einer bosnisch-herzegowinischen Person verheiratet sind, wird die Einbürgerung erleichtert, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind: Die Ehe muss mindestens fünf Jahre bestehen, wobei Bosnien-Herzegowina mindestens drei Jahre der Wohnsitz war. Zusätzlich muss auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet werden.

Ein vorübergehendes Bleiberecht von bis zu einem Jahr kann eine ausländische Ehegattin oder ein ausländischer Ehegatte beantragen. Diese Erlaubnis kann insbesondere bei Fortbestehen der Ehe verlängert werden. Wird die Ehe geschieden, steht ein Recht auf Verlängerung zu, wenn das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind mit Staatsbürgerschaft von Bosnien-Herzegowina bei der ausländischen, geschiedenen Person liegt, ein mindestens dreijähriger Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina oder humanitäre Gründe vorliegen. Dasselbe gilt bei Tod der Person mit inländischer Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsbewilligung.

5 Gewaltschutz

Sowohl in der Föderation als auch in der Republik Srpska gibt es ein Gesetz über Schutz vor Gewalt in der Familie. Es gibt insgesamt neun Frauenhäuser im gesamten Bundesgebiet. Die Notrufnummer (HelpLine) für häusliche Gewalt in der Föderation lautet 1265, in der Republik Srpska 1264.

6 Ehescheidung

Bei einem kinderlosen Ehepaar kann der Antrag entweder auf eine einvernehmliche Scheidung oder auf ein streitiges Urteil gestellt (d.h. Klage eingebracht) werden. In der Republik Srpska ist eine einvernehmliche Scheidung nur möglich, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Ehepaare mit Kindern können ein Scheidungsverfahren erst einleiten, wenn sie zuvor ein Schlichtungsverfahren absolviert haben. In diesem Schlichtungsverfahren soll die Zerrüttung der Ehe beseitigt werden. Gelingt dies nicht, soll dort eine Einigung über das Sorgerecht, den Aufenthaltsort, den Unterhalt und das Umgangsrecht der Kinder erzielt werden. Das Gericht hat dann von Amts wegen (also von selbst, ohne Antrag der Parteien) im Scheidungsverfahren über alle Fragen bezüglich minderjähriger Kinder zu entscheiden. In der Republik Srpska entfällt dieses Schlichtungsverfahren, wenn einer der Eheleute im Ausland lebt. Ein Ehemann kann während der Schwangerschaft seiner Frau und bis zum dritten Lebensjahr des gemeinsamen Kindes keinen Antrag auf Scheidung einreichen.

6.1 Scheidungsgründe

Eine Ehe kann bei „schwerer und dauernder Zerrüttung“ geschieden werden. Zusätzlich kann eine Ehe auch in der Republik Srpska bei darauffolgender „Unerträglichkeit des Zusammenlebens“ und Verschollenheit des Ehepartners von mindestens zwei Jahren geschieden werden.

In der Föderation braucht es keine Feststellung der schweren und dauernden Zerrüttung, wenn beide Eheleute den Antrag auf Scheidung stellen und die Ehe mindestens sechs Monate bestanden hat sowie eine Einigung über die Kostentragung vorliegt.

6.2 Folgen

6.2.1 Name

Der Name kann behalten oder der voreheliche Nachname wieder angenommen werden.

6.2.2 Unterhalt

Das Gericht kann nur auf Antrag während des Scheidungsverfahrens über etwaigen Unterhalt entscheiden. Eine geschiedene Ehe-

gattin oder ein geschiedener Ehegatte hat Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn sie oder er nicht genügend Mittel besitzt, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach den Möglichkeiten des Verdienenden. Dieser Unterhaltsanspruch kann zeitlich befristet werden. Er steht nicht zu, wenn sich die unterhaltsberechtigte Person gegenüber der verpflichteten Person während der Ehe grob fehlverhalten hat. Bei erneuter Heirat (oder auch Eingehen einer Lebensgemeinschaft in der Föderation) erlischt der Unterhaltsanspruch.

6.2.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Das Sorgerecht hat die Person, bei der das Kind lebt. In der Föderation ist auch ein gemeinsames Sorgerecht möglich, bei welchem beispielsweise auch einzelne Verpflichtungen nur vom Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, wahrgenommen werden. Beide Elternteile haben das Recht, über wichtige Angelegenheiten bezüglich des Kindes informiert zu werden. Das Kind hat im Verfahren das Recht, seine eigenen Vorstellungen zu sämtlichen Fragen zu äußern.

6.2.4 Aufteilung des Vermögens

Über das gemeinschaftliche Vermögen kann nicht im Scheidungsverfahren entschieden werden, dafür muss ein gesondertes Verfahren angestrengt werden. Prinzipiell ist die Regelung über die Aufteilung des Vermögens per Vertrag (vor der Eheschließung oder während aufrechter Ehe) vorgesehen. Haben die Eheleute keine solche Vereinbarung getroffen, kann das Gericht nach eigenem Ermessen die Aufteilung vornehmen. Hierbei soll berücksichtigt werden, wer das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder hat und welche Gegenstände vorrangig zur Versorgung der Kinder vorgesehen sind. Soweit nicht anders vereinbart, haben beide Eheleute am gemeinschaftlichen Vermögen gleiche Anteile.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Vater ist der Ehemann der Mutter bzw. in der Republik Srpska auch der Ex-Mann, wenn

das Kind 300 Tage nach Ende der Ehe geboren wurde. In der Föderation gilt dies hingegen nur, wenn die Mutter nicht neu verheiratet ist. Ansonsten ist der Vater derjenige, der die Vaterschaft anerkennt oder derjenige, der gerichtlich festgestellt wird. Sowohl Mutter als auch Vaterschaft können angefochten werden. Klageberechtigt sind bei der Mutterschaft das Kind, die Frau, die im Geburtenregister als Mutter eingetragen ist, und diejenige, die sich für die Kindesmutter hält. Bei der Vaterschaft sind der Ehemann der Mutter, die Mutter, das Kind und derjenige, der sich für den Kindsvater hält (unter Einschränkungen), klageberechtigt, wobei der vermeintliche leibliche Vater diese Möglichkeit zur Anfechtung in der Republik Srpska nicht hat. Ist das Kind aus einer künstlichen Befruchtung entstanden, ist die Anfechtung der Mutter- und Vaterschaft nicht möglich.

7.2 Obsorge, Umgang und Erziehung

Minderjährige Kinder haben ein Recht auf Zusammenleben mit den Eltern. In der Republik Srpska hat das Kind das Recht auf Unterhaltung persönlicher Beziehungen und unmittelbarer Kontakte mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, und Personen, mit denen es eine besondere Nähe verbindet. In der Föderation hat das Kind ebenfalls ein Recht auf Umgang mit dem getrennten Elternteil, ebenso auf Umgang mit den Großeltern. Physische Züchtigung ist nicht ausdrücklich verboten, jedoch gibt es spezifische Strafrechtstatbestände im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betonte 2019 erneut, dass Bosnien-Herzegowina ein Gesetz verabschieden soll, das physische Züchtigung verbietet sowie dass die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren sei. Ungefähr 55% der Bevölkerung benutzt physische Gewalt in der Kindererziehung. Aufgrund dessen wurde Bosnien-Herzegowina ersucht, ein staatsweites Kinderrechtsgesetz zu verabschieden.

7.3 Unterhalt

In der Föderation ist im Scheidungsverfahren die Entscheidung über den Kindesunterhalt von Amts wegen vom Gericht zu treffen.

Minderjährige und Kinder, die sich in Ausbildung befinden und/oder nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen (bis 26 Jahre), sowie arbeitsunfähige Kinder bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit sind unterhaltsberechtig. Sind die Eltern nicht in der Lage, ihrer Unterhaltsverpflichtung nachzukommen, ist das Vormundschaftsorgan (vergleichbar mit dem hiesigen Jugendamt) verpflichtet, aus seinem Budget Unterhalt zu bezahlen. Auch Kinder schulden ihren Eltern Unterhalt. Der Kreis der Unterhaltsverpflichteten schließt auch Stiefeltern und Geschwister mit ein und reiht sich wie die Erbberechtigung.

7.4 Namensführung

In der Republik Srpska entscheiden beide Elternteile gleichberechtigt über den Familiennamen des Kindes. In der Föderation zudem auch über den Vornamen. Gelingt die Einigung nicht, entscheidet das Vormundschaftsorgan.

7.5 Adoption

Die beiden Möglichkeiten der Adoption lauten Volladoption und unvollständige Adoption. Eine Erwachsenenadoption ist nicht möglich. Eine Adoption muss immer im Interesse der adoptierten Person liegen. Die Adoption zwischen Blutsverwandten in gerader Linie sowie Geschwistern ist ausgeschlossen. Das Kind muss mindestens drei Monate alt sein und die Eltern (mit Ausnahmen) volljährig. Die leiblichen Eltern müssen zustimmen (oder in der Republik Srpska verstorben, unbekannt sein oder das Kind verlassen haben). Die annehmende Person muss mindestens 18 Jahre älter als die adoptierte Person und zwischen 25 und 45 Jahren alt sein, außerdem die Staatsbürgerschaft Bosnien-Herzegowinas besitzen und in der Republik Srpska zusätzlich die der Republik. Ausländische Personen können nur adoptieren, wenn dies im Interesse des Kindes liegt, bosnisch-herzegowinische Staatsbürger nicht adoptieren können und das Föderationsministerium seine Zustimmung gegeben hat. Volladoption ist nur von Kindern bis zu zehn Jahren (in der Republik Srpska nur bis zu fünf Jahren) und nur von Ehepaaren (bzw. in der Föderation von Lebenspartnerschaften, die seit mindestens fünf Jahren bestehen) möglich.

Stiefmutter oder -vater können auch als einzelne Personen volladoptieren. Das volladoptierte Kind wird rechtlich vollständig in die adoptierende Familie eingegliedert, die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen. Die unvollständige Adoption ist bis zum 18. Lebensjahr möglich, wobei das Kind ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres zustimmen muss. Annehmende können in der Föderation zusätzlich auch einzelne Personen in einer Ehe und alleinstehende Personen sein. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vormundschaftsorgan wieder aufgehoben werden. Durch die unvollständige Adoption wird lediglich ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen annehmender Person und adoptierter Person begründet, nicht zum Rest der Familie. Die bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen der adoptierten Person bestehen weiter fort.

9 Nachschlagewerke für Bosnien-Herzegowina

Bubić, Suzana/Pürner Stefan (2017): Bosnien und Herzegowina. In: Süß, Rembert/Ring, Gerhard (Hrsg.): *Eherecht in Europa*.³ Bonn: Zerb, 367-403.

Povlakić, Meliha/Softić Kadanić, Darja(2020): Bosnien und Herzegowina. In: Süß, Rembert (Hrsg.): *Erbrecht in Europa*.⁴ Bonn: Zerb, 343-381.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Eheleute sind gegenseitige gesetzliche Erben und pflichtteilsberechtigt. Sie erben neben den Kindern zu gleichen Teilen.

8.2 Nach Scheidung

Durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe erlischt das Erbrecht des (geschiedenen) Ehegatten bzw. der geschiedenen Ehegattin. Ebenso wenn die verstorbene Person noch vor seinem Tod die Scheidung beantragt hat und das Gericht entscheidet, dass dies nicht unbegründet war.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

Es wird nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden

Irak

1 Allgemein

Das irakische Recht stellt in Angelegenheiten des Familienrechts im Allgemeinen auf die Religionszugehörigkeit ab, die Regeln des Gesetzes über das Personalstatut gelten für die muslimische – sunnitische wie schiitische – Bevölkerung. Es basiert auf dem klassischen islamischen Recht, nicht aber auf einer bestimmten Rechtsschule. Für Nicht-Muslime, die einer von 17 anerkannten Religionen angehören, gelten in diesen Angelegenheiten primär die Regeln ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft, etwa im Eherecht, dieses Recht ist nicht für alle dieser Religionsgemeinschaften in einem Gesetz festgelegt. Die allgemeinen Regeln über die Staatsbürgerschaft, Obsorge oder rechtsgeschäftliche Vertretung gelten aber auch für Angehörige religiöser Minderheiten. Es besteht die Zuständigkeit der religiösen Gerichte („Scharia-Gerichte“) und Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln in familienrechtlichen Streitigkeiten, sofern zumindest der Ehemann Muslim ist.

Im Irak besteht auch eine Trennung der Rechtsordnung nach geographischen Gesichtspunkten: In der Autonomen Region Kurdistan wurden einige Bestimmungen des Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftsrechts durch das Personalstatut modifiziert. Hier werden nur die allgemeinen Regeln des Gesetzes über das Personalstatut dargestellt.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Für Formvoraussetzungen einer Eheschließung genügen als Alternativen die Vorschriften des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde, oder die Formvorschriften des Rechts des Staates oder der Staaten, dessen oder deren Staatsbürgerschaft die Eheleute besitzen. Nach den Heimatrechten bestimmen sich auch die materiellen Ehevoraussetzungen. Ein Ehefähigkeitszeugnis verlangen irakische Behörden nicht, noch stellen sie eines aus. Die Ehwirkungen (einschließlich vermögensrechtlicher Ehwirkungen) werden nach dem Recht des Heimatstaates des Mannes zum Zeitpunkt der Eheschließung beurteilt,

außer die Ehefrau ist Irakerin, dann nach irakischem Recht. Scheidung und Trennung richten sich nach dem Recht des Heimatstaates des Ehemannes zum Zeitpunkt der Scheidung oder Klageerhebung, außer die Ehefrau ist Irakerin, dann nach irakischem Recht. In Rechtssachen, die das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern betreffen, wie Abstammung (Vaterschaft), Vormundschaft oder elterlichen Pflichten, gilt das Recht des Heimatstaates des Vaters, außer die Ehefrau ist Irakerin, dann nach irakischem Recht. Im Unterhaltsrecht gilt das Recht des Heimatstaates des Unterhaltsschuldners. Im Erbrecht gilt das Recht des Heimatstaates des Erblassers zum Todeszeitpunkt. Die Beerbung einer Irakerin oder eines Irakers ist nur zulässig, wenn umgekehrt deren oder dessen Staat zulässt, dass ein Iraker oder Irakerin sie oder ihn beerbt.

Die internationale Zuständigkeit liegt für Ausländer bei Aufenthalt im Irak, eigene Bestimmungen legen Zuständigkeiten etwa für prozessgegenständliche Sachen nach der Belegenheit fest, was in Erbsachen von Bedeutung ist.

Bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Familienangelegenheiten werden die Chancen einer Anerkennung gering eingeschätzt, da diese Sachen im Irak von religiösen Gerichten vollzogen werden und ausländische Entscheidungen mit der Beurteilung als *ordre public*-widrig bedroht sind.

3 Eheschließung

Das irakische Recht kennt nur die Ehe zwischen Mann und Frau. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind nicht gesetzlich geregelt.

3.1 Verlöbnis

Bezüglich der Verlobung stellt das Gericht nur klar, dass dieses den späteren Abschluss des Ehevertrages nicht ersetzen kann. Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine gültige Ehe gelten aber auch für ein gültiges Verlöbnis. Das Verlöbnis kann von beiden Seiten

aufgelöst werden, bereits erfolgte Leistungen sind in diesem Fall zurückzugeben.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Ehefähigkeit

Die Ehefähigkeit bestimmt sich nach gesetzlichen und religiösen Voraussetzungen für die Eheleute oder ihre Vertretung. Ehefähigkeit liegt laut Gesetz bei Vollendung des 18. Lebensjahres und geistiger Gesundheit vor. Davon abweichend ist aber auch eine Ehe ab 15 Jahren möglich, wenn der Vormund der minderjährigen Person zustimmt und die richterliche Genehmigung erteilt wird. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn sie „absolut notwendig“ ist und eine entsprechende „körperliche“ Reife vorliegt. Eine Weigerung des Vormundes kann nach Aufforderung zur Stellungnahme auch vom Gericht ersetzt werden. Dennoch sind laut UNICEF [Stand 2018] sieben Prozent der Frauen im Irak vor dem Alter von 15 Jahren, 25% vor dem Alter von 18 Jahren verheiratet. Solche Ehen mit Minderjährigen werden in der Rechtsprechung auch anerkannt, nach der es das im islamischen Recht der jeweiligen Rechtsschule geltende Mindestalter gibt.

3.2.2 Ehehindernisse

Das wichtigste Verbot der Ehe nach den Regeln des islamischen Rechts betrifft die Heirat einer Muslimin mit einem Nicht-Muslim. Die Eheverbote unterteilen sich in dauernde (absolute) und zeitlich beschränkte Ehehindernisse: Zu den dauernden gehören Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Milchverwandtschaft.

Ein zeitliches Ehehindernis liegt in folgenden Fällen vor: Wenn der Mann bereits mit vier Frauen verheiratet ist, die Frau nicht einer offiziellen Buchreligion angehört, eine bereits erfolgte Scheidung durch dreimaliges Verstoßen, die Frau bereits mit einem anderen Mann verheiratet ist, die Wartezeit unterschritten oder der Mann mit einer Frau verheiratet ist, die zur neuen Ehefrau in einem verbotenen Verwandtschaftsgrad steht.

3.2.3 Formvoraussetzungen

Die Ehe selbst wird als Vertrag durch Übereinstimmung von Angebot und Annahme abgeschlossen, diese müssen ausdrücklich oder

in üblicher Form abgegeben werden, die Erklärungen können schriftlich oder mündlich und auch durch einen Vertreter abgegeben werden. Das Gesetz schreibt den freiwilligen Eheabschluss durch die Eheleute vor, verbietet also Zwangsehen. Eheschließungen müssen nicht in „gleicher Sitzung“, also gleichzeitiger Anwesenheit erfolgen, die Ehefrau hat nämlich die Möglichkeit, ein schriftliches Angebot des Mannes auch durch Erklärung vor zwei Zeugen anzunehmen. Die Bestätigung des Ehevertrages durch zwei geschäftsfähige Zeugen ist auch bei Abschluss in Gegenwart Voraussetzung. Wie stets bei Rechtsgeschäften unter Muslimen kann ein männlicher Zeuge durch zwei weibliche ersetzt werden. Andere Religionsgemeinschaften können allerdings abweichende Regeln vorschreiben. Die Eintragung der Eheschließung ins Heiratsbuch ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt, wenn aus der Erklärung der Eheleute ihre Identität und ihr Alter, die Höhe der Brautgabe sowie das Fehlen eines Ehehindernisses hervorgeht. Die einzutragende Erklärung muss unterschrieben und von zwei Zeugen oder der Dorf- oder Bezirksvorsteherung bescheinigt sein. Es müssen auch ärztliche Gutachten, die bestätigen, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen, und sonstige gesetzlich geforderte Bescheinigungen angeschlossen sein. Die Erklärung wird durch Eintragung ins Register vom Gericht beglaubigt und den Eheleuten ist eine Heiratsurkunde auszustellen.

Diese staatlich gesetzten Regeln werden in der Rechtspraxis nicht immer umgesetzt und informelle, d.h. ausschließlich nach religiösen Regeln geschlossene Ehen, sind üblich.

3.3 Nichtig und aufhebbare Ehen

Erforderlich ist für einen gültigen Ehevertrag die freiwillige Zustimmung beider Eheleute zur Heirat. Unter Zwang geschlossene Ehen sind aber nur so lange nichtig, als sie noch nicht vollzogen wurden. Bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe wenden die Gerichte nur die Voraussetzungen nach islamischem Recht an.

Denn abweichend von der Registrierungs-pflicht ist eine Ehe auch durch gegenseitige Anerkennung gültig, sofern keine Ehehindernisse vorliegen. Die Verletzung der Registrie-

rungspflicht steht aber unter einer an den Ehemann gerichteten Strafdrohung. Eine Bestätigung der Ehe durch den Ehemann nach Anerkennung dieser durch die Frau ist nur zu deren Lebzeiten möglich. Das Gericht stellt in diesen Fällen die Gültigkeit nach den Voraussetzungen des islamischen Rechts für die Wirksamkeit der Ehe fest.

Auch eine Ehe Minderjähriger wird als gültig anerkannt, selbst wenn eine erforderliche gerichtliche Genehmigung fehlt. Häufig werden diese Ehen erst im Nachhinein mit Erreichen der Volljährigkeit registriert. Die fehlende gerichtliche Zustimmung bei einer Ehe, an der eine unter 18 Jahre alte Person beteiligt ist, stellt aber einen Scheidungsgrund dar.

Gesetzlich nicht anerkannt ist die Zeitehe schiitischen Rechts, also eine Ehe, die allein durch Zeitablauf ohne Auflösungsakt endet. Sie entfaltet vor Vollzug keine Wirksamkeit, danach gelten aber allfällige Kinder als ehelich, die Ehefrau hat Anspruch auf eine Brautgabe und muss die Wartezeit zu einer neuerlichen Ehe einhalten.

3.4 Eheverträge

Das eheliche Verhältnis kann grundsätzlich vertraglich frei vereinbart werden. Frauen ist zu empfehlen, sich das Recht zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes auszubedingen und das Einverständnis des Ehemannes festzuschreiben, dass sie jederzeit den Irak verlassen dürfen. Auch eine Bevollmächtigung der Frau durch den Mann, sich jederzeit scheiden lassen zu können, ist zu empfehlen. Verletzt der Mann seine vertraglichen Pflichten aus dem Ehevertrag, kann sich die Frau unter Umständen scheiden lassen. Die vereinbarten Ausreiserechte der Frau können auch im Pass niedergeschrieben werden.

3.5 Mehrehe

Polygamie ist im Irak erlaubt. Allerdings darf ein Mann laut Gesetz nur mit Zustimmung eines Gerichts mehr als eine Ehefrau heiraten, sofern er über ausreichende Mittel verfügt und ein rechtmäßiger Grund vorliegt. Die Genehmigung ist auch nicht zu erteilen, wenn eine Benachteiligung einer Frau zu befürchten ist. Eine von dieser Regelung abweichende Ehe mit mehreren Frauen ist unter Strafe gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspraxis diesen staatlichen Regelungen nicht immer entspricht und nicht registrierte polygame Verbindungen üblich sind.

4 Ehwirkung

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Die Ehe dient der Begründung eines gemeinschaftlichen Lebens und der Gründung einer Familie. Gemeinsames Wohnen ist vorgesehen, aber ein Zusammenwohnen der Frau mit anderen Ehefrauen oder Verwandten des Ehemannes (außer minderjährigen Kindern) kann nur mit ihrem Einverständnis erfolgen. Die Frau trifft eine Gehorsamspflicht, während den Mann eine Unterhaltspflicht trifft.

4.2 Name

Die Ehefrau kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Mannes dessen Familiennamen annehmen. Die Weiterführung des Geburtsnamens der Frau ist üblich.

4.3 Ehegüterrecht

Dem irakischen Recht liegt die Vorstellung eines getrennten Güterrechts zugrunde. Die bedeutendste Vorschrift in diesem Zusammenhang betrifft die Brautgabe: Die Ehefrau ist entweder zu der im Ehevertrag festgesetzten bzw. einer „angemessenen“ Brautgabe berechtigt. Die Zahlung der Brautgabe kann zu einem Teil aufgeschoben werden; nach dem Vollzug der Ehe oder dem Tod eines Ehegatten besteht Anspruch auf die gesamte Brautgabe. Nach Scheidung einer nicht vollzogenen Ehe hat die Frau Anspruch auf die Hälfte der Brautgabe. Bei Scheidung nach Vollzug der Ehe aufgrund eines ungültigen Ehevertrages ist vom festgesetzten oder angemessenen Betrag der niedrigere zu bezahlen; wurde kein Betrag festgesetzt, ist der angemessene zu bezahlen.

4.4 Unterhalt während der Ehe

Vom Ehemann ist der Ehefrau ab Abschluss eines gültigen Ehevertrages Unterhalt zu zahlen, auch wenn die Ehefrau noch im elterlichen Haus wohnt, es sei denn sie weigert sich nach Aufforderung grundlos, mit dem Ehemann gemeinsam zu leben. Bis zur Zahlung des fälligen Betrages der Brautgabe gilt eine

Weigerung als rechtmäßig. Der Unterhalt umfasst Nahrung, Kleidung, Wohnung und Zubehör, übliche Arztkosten sowie unter Umständen eine Haushaltshilfe. Bei der Bemessung des Unterhalts spielen die finanziellen Umstände beider sowie deren gesellschaftliche Stellung eine Rolle. Eine nachträgliche Änderung des Unterhalts durch Wandel der finanziellen Situation beider oder Inflation ist möglich. Der Richter hat auch die Möglichkeit, während eines Verfahrens einen einstweiligen Unterhalt zu bestimmen.

Kein Anspruch auf Unterhalt besteht bei Verlassen des Hauses des Ehemannes ohne dessen Erlaubnis oder gesetzlichen Grund, bei einem Gefängnisaufenthalt der Ehefrau oder einer grundlosen Weigerung, mit dem Ehemann zu reisen. „Ungehorsam“ schließt den Unterhaltsanspruch aus. Wird die Frau ohne Unterhalt vom Mann zurückgelassen, steht ihr die Unterhaltsklage zu.

4.5 Staatsbürgerschaft

Die Einbürgerung ist unter den Voraussetzungen der Volljährigkeit, eines zehnjährigen Aufenthalts im Irak vor Antragstellung, eines nicht zu beanstandenden Lebenswandels und der Selbsterhaltungsfähigkeit sowie der Gesundheit möglich.

Es gibt keinen automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Heirat. Mit Irakern verheiratete Frauen können einen solchen Antrag aber bereits nach fünf Jahren stellen, ebenso mit Irakerinnen verheiratete Männer. Das Staatsbürgerschaftsrecht sieht die Zulässigkeit von Doppelstaatsbürgerschaft vor. Der Entzug der irakischen Staatsbürgerschaft ist nur bei eingebürgerten Personen möglich.

5 Gewaltschutz

Überlebende von Gewalt gegen Frauen sind mit sozialem Stigma und schwierigem Zugang zu Unterstützung konfrontiert. Weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation, FGM) wird praktiziert. Ein Bericht von UNICEF gibt die Zahl der von FGM betroffenen Frauen mit durchschnittlich 7,4% an. In den Kurdengebieten des Iraks ist diese weiter verbreitet, aber rückläufig (bei 45% der Mütter, aber 10% der Töchter zwischen vier und vierzehn Jahren wurde

eine Form von FGM durchgeführt). Das Gesetz gegen häusliche Gewalt in der kurdischen Autonomieregion verbietet FGM und stellt die Praxis unter strafrechtliche Sanktion. Darunter fallen ebenso erzwungene Ehen und Kinderehen und andere Formen von Gewalt in der Familie. Im restlichen Staatsgebiet steht, auch wenn eine Verfassungsbestimmung Gewalt in der Familie verbietet, FGM bis dato noch nicht unter Strafe, auch Vergewaltigung innerhalb der Ehe steht nicht unter Strafe. Für Ehrenmorde wird die vermeintlich verletzte „Ehre“ als Milderungsgrund angenommen. Es gibt außerhalb der Kurdengebiete kein vergleichbares Gewaltschutzgesetz. Im Gesetz ist die Möglichkeit der Gewaltanwendung des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau sogar ausdrücklich festgehalten. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zum österreichischen Gewaltschutz.

6 Ehescheidung

Die Ehe kann durch einseitige Scheidung durch den Ehemann (*talāq*), Scheidung aufgrund einer Gegenleistung auf Initiative der Frau (*khul'*) oder durch gerichtliche Scheidung aufgelöst werden. Es ist festzuhalten, dass die muslimische Ehefrau kein mit dem einseitigen Verstoßungsrecht des Ehemannes vergleichbares absolutes Recht hat, ihre Ehe ohne weitere Angabe von Gründen aufzulösen. Die Scheidung heißt widerrufliche Scheidung während der Wartezeit der Frau, außer es war schon die dritte Verstoßung, und berechtigt den Mann, die Frau wieder zu sich zu nehmen und dadurch die Ehe weitergehen zu lassen. Die unwiderrufliche Scheidung liegt vor, wenn es die dritte Verstoßung ist, die Wartezeit der Frau abgelaufen ist, die Scheidung vor Vollzug der Ehe ausgesprochen wurde, die Scheidung einverständlich war oder die Scheidung gerichtlich ausgesprochen wurde.

Die Scheidung im islamischen Recht ist nicht mit der Scheidung des österreichischen Rechts vergleichbar, gemeinsam ist ihnen lediglich die Rechtsfolge der Auflösung der Ehe.

Zu beachten ist, dass im Irak alle drei Formen der sogleich dargestellten Scheidungen eine

gerichtliche Entscheidung verlangen. Auf Erlass eines Scheidungsurteils ist zu klagen, ist dies nicht möglich, muss Scheidung während der Wartezeit registriert werden.

Es ist davon auszugehen, dass nicht zuletzt aufgrund der prekären Sicherheitslage und der endemischen Schwäche staatlicher Institutionen, die gesetzlich geforderte gerichtliche Registrierung nicht durchgehend stattfindet. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Rechtspraxis auch informell stattgefundenene Scheidungen als solche anerkannt werden.

6.1 Verstoßungsscheidung

Die Scheidung durch dreimaliges Verstoßen kennt folgende Besonderheiten: Sie steht nur dem Ehemann offen, sie ist unwirksam, wenn sie im Zustand der Trunkenheit, Geisteschwäche, unter Zwang, Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit durch Zorn, plötzliches Unglück etc. erfolgt oder wenn der Ehemann todkrank oder todesnahe ist und sonst durch die Ehefrau beerbt würde. Die Scheidung unter Benützung einer Eidesformel kann nicht unter Befristung oder Bedingung stehen.

Nach dem hier geltenden klassischen islamischen Recht muss die Verstoßungsformel drei Mal ausgesprochen werden, bevor die Scheidung rechtsgültig wird. Empfohlen ist, diese im monatlichen Abstand auszusprechen, was zu einer zweimonatigen Besinnungsfrist führt. Während dieser kann die Scheidungsformel jederzeit explizit oder implizit, z.B. durch die Wiederaufnahme ehelichen Zusammenlebens, ohne Rechtsfolgen widerrufen werden.

Es ist rechtlich möglich, ethisch aber nicht ratsam, alle drei Verstoßungsformeln unmittelbar nacheinander auszusprechen (*triple-talāq*).

Nachdem die Verstoßungsformel das dritte Mal ausgesprochen worden ist, ist eine Wiederheirat nur dann möglich, wenn die Frau die Ehe mit einem anderen Mann eingeht und diese Ehe auch wirklich vollzogen wird, d.h. es muss zum Geschlechtsverkehr mit diesem anderen Mann kommen. Danach ist eine Scheidung von diesem und die Wiederheirat mit dem ersten Mann möglich.

Angesichts der vorherrschenden Ehrvorstellungen dient diese Regel dazu, dem Mann die

Wirkmächtigkeit des ihm eingestandenenen Privilegs einzuschärfen und dessen leichtfertigen Einsatz abzuschrecken, besonders hinsichtlich des *triple-talāq*.

6.2 Einverständliche Ehescheidung

Bei der einvernehmlichen Scheidung durch Angebot und Annahme müssen ebenfalls keine Gründe vorliegen, sie steht auch der Ehefrau offen und kann gegen eine Vergütung für den Ehemann erfolgen, die geringer oder höher sein kann als die Brautgabe, sie bewirkt eine unwiderrufliche Scheidung. Eine Wiederheirat ist aber unmittelbar möglich, d.h. ohne die Notwendigkeit der zwischenzeitlich vollzogenen Ehe mit einem anderen Mann. Es mag in der Rechtspraxis durchaus vorkommen, dass eine höhere Kompensation als die Brautgabe verhandelt wird.

6.3 Gerichtliche Scheidung

Bei der richterlichen Scheidung macht eine Verfehlung durch eine oder einen der Eheleute den Fortbestand der Ehe unmöglich. Für diese – und nur für diese – Scheidungsform sind also bestimmte Gründe erforderlich. Diese können eheliche Untreue, fehlende richterliche Zustimmung bei Heirat von Minderjährigen, eine unter Zwang eingegangene Ehe oder die Heirat einer weiteren Frau ohne Zustimmung der Ehefrau sein. Diese Scheidungsform steht beiden Eheleuten offen. Nach dem Gesetz kann die Ehefrau außerdem die Scheidung verlangen, wenn der Ehemann zu einer mindestens dreijährigen Haftstrafe verurteilt wird, ohne Grund mindestens zwei Jahre von ihr getrennt lebt, die Ehe innerhalb von zwei Jahren nach Eheschließung nicht vollzogen wurde und der Ehemann dazu auch nicht auffordert, bei ärztlich bestätigter Impotenz, bei Zeugungsunfähigkeit (auch nachträglich, sofern keine gemeinsamen Kinder existieren), bei bestimmten, erst nach Eheschließung bekannten Krankheiten, die das Zusammenleben verunmöglichen, oder bei Geisteskrankheit sowie bei ungerechtfertigter Verweigerung des Unterhalts trotz Fristsetzung oder der Unmöglichkeit, Unterhalt aufgrund von Abwesenheit, Verschollenheit oder mindestens einjähriger Haftstrafe des Ehemannes zu erlangen. Auch wenn sich ein Ehemann nicht

um Kinder der Ehefrau aus früherer Ehe kümmert, obwohl er dem ursprünglich zugestimmt hat, liegt ein Scheidungsgrund vor. Vor Vollzug der Ehe kann die Frau nach Rückgabe der Brautgabe und Aufwendungen der Ehe auch ohne Grund die Scheidung verlangen.

Bei dieser Scheidungsform schreibt das Gesetz vor, das Zerwürfnis durch zwei ernannte Schiedspersonen in einem Versöhnungsversuch zu beseitigen. Scheitert dieser, haben sie dem Gericht die Person oder Personen, deren Verfehlen vorliegt, bekanntzugeben. Hält auch das Gericht wegen des Zerwürfnisses eine Aussöhnung nicht für möglich und spricht der Ehemann die Scheidungsformel nicht aus, scheidet es die Ehe.

6.4 Folgen

6.4.1 Wartezeit der Frau

Als Wartezeit wird das vorübergehende Verbot der Neuverheiratung bezeichnet, welches die Ehefrau nach Scheidung einer vollzogenen Ehe, unabhängig vom Aufhebungsgrund, oder nach dem Tod ihres Ehemanns, unabhängig vom Vollzug der Ehe, einhalten muss. Innerhalb von drei Menstruationszyklen darf sie keine neue Ehe abschließen, nach dem Tod des Ehemannes beträgt der Zeitraum vier Monate und zehn Tage.

6.4.2 Unterhalt

Den Unterhalt nach der Scheidung bekommt die Ehefrau nur während der Wartezeit, dieser entfällt allerdings mit dem Tod des Mannes. Bei gerichtlicher Scheidung aufgrund einer Verfehlung der Ehefrau verfällt die gestundete Brautgabe, wurde diese bereits gänzlich gezahlt, ist sie zur Hälfte zurückzuzahlen. Bei Verfehlung beider Eheleute ist der gestundete Betrag im Verhältnis der Verfehlung zu teilen.

Wird die Ehefrau bei der Scheidung unter Druck gesetzt und erleidet sie dadurch Nachteile, hat das Gericht den Ehemann zur Entschädigung zu verurteilen, diese richtet sich nach seinen Vermögensverhältnissen und dem ausgeübten Druck, kann aber maximal den Unterhalt von zwei Jahren betragen.

Aufgrund eines eigenen Gesetzes kann das Gericht der Ehefrau, welche die Scheidung weder verschuldet noch dieser zugestimmt

hat, das Recht zusprechen, nach der Scheidung die Ehewohnung weiter zu benützen, auch wenn diese im Eigentum des Ehemannes steht.

6.4.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Die Zuweisung des Sorgerechts unterscheidet nicht zwischen aufrechter oder aufgelöster Ehe, das Thema wird daher gemeinsam im Kapitel Kindschaftsrecht besprochen, siehe unten 7.2.

6.4.4 Namensrecht

Nach Scheidung ist ein vom Ehemann angenommener Nachname zwingend abzulegen und der eigene Nachname vor der Ehe zu führen.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Ein von einer Frau geborenes Kind ist das ihres Ehemannes, wenn es innerhalb der kürzest möglichen Schwangerschaftsfrist nach Eheschließung geboren wurde und ein Beisammensein zwischen den Eheleuten möglich war.

Es ist auch eine Anerkennung der Elternschaft möglich, sofern die anerkennende Person fähig war, die Geburt bzw. Zeugung herbeizuführen. Bei Anerkennung durch eine verheiratete Frau oder eine Frau während ihrer Wartezeit gilt das Kind nur dann als Kind des Ehemanns, wenn dieser die Vaterschaft bestätigt oder diese bewiesen wird.

Die Abstammung hat auch Bedeutung für das Recht der Staatsbürgerschaft: Jedes eheliche Kind eines Irakers erwirbt die Staatsbürgerschaft des Vaters, nichteheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft der Mutter. Bei Kindern unbekannter Eltern, die sich im Irak befinden, wird die irakische Staatsbürgerschaft vermutet. Mit Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater gilt es als dessen Kind und erwirbt die irakische Staatsbürgerschaft. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Einbürgerung eines Kindes einer irakischen Mutter und eines ausländischen Vaters bei Geburt im Ausland vor, die Staatsbürgerschaft wird auf Antrag nach Volljährigkeit zuerkannt. Die etwaige Einbürgerung der Eltern (des Vaters) wird auf im Irak lebende minderjährige Kinder erstreckt.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Die Obsorge umfasst Schutz und Sorge des Kindes, gemeinsames Wohnen sowie Erziehung. Ein Verzicht auf die Obsorge durch die Mutter im Rahmen einer einvernehmlichen *kebul'*-Scheidung ist ungültig. Bei einer anderen zur Obsorge bereiten und geeigneten Person ist eine Übertragung der Obsorge im Interesse des Kindes wohl möglich. Die Gerichte haben bei Entscheidung stets das Kindeswohl zu wahren. Hierbei orientieren sie sich am Alter des Kindes, bevorzugen es, Geschwister nicht zu trennen, und berücksichtigen das gewohnte Umfeld des Kindes sowie den Charakter der Eltern und ihre finanzielle und sonstige Lebenssituation.

Die Obsorge von Kindern bis zu zehn Jahren kommt automatisch der Mutter zu, es sei denn dies wäre zum Schaden des Kindes. Voraussetzung dafür ist, dass sie volljährig, geistig gesund, vertrauenswürdig, zur Pflege und Erziehung tauglich und **nicht mit einer mit dem Kind nicht verwandten Person verheiratet** ist. Die Zuweisung der Obsorge ist im Interesse des Kindes auch an den Vater oder Dritte möglich, wenn die Mutter verstorben ist oder die Obsorge nicht ausreichend wahrnimmt. Bei Kindern zwischen 10 und 15 Jahren geht die Obsorge grundsätzlich auf den Vater über, das Gericht kann aber die Obsorge der Mutter verlängern, wenn dies im Interesse des Kindes liegt. Die Sorgeberechtigte hat einen Anspruch auf Vergütung für die Personensorge gegen die zum Unterhalt des Kindes verpflichtete Person, allerdings erst nach dem Ende von Ehe und Wartezeit.

Zwischen 15 und 18 kann der oder die Minderjährige ihre oder seine Obsorgeberechtigte wählen, seine Wünsche bei der Obsorgebestimmung sollen berücksichtigt werden, das Gericht ist aber nicht an die Wahl des Kindes gebunden. Die Vormundschaft ist von der Obsorge zu unterscheiden und kommt dem Vater sowohl während als auch nach der Ehe zu, und zwar auch dann, wenn die Mutter die Obsorge innehat. Danach hat der Vater ein Recht zur Aufsicht über Sorge, Erziehung und Bildung sowie die rechtliche Vertretung des Kindes auch vor dem zehnten Lebensjahr. Kern der Vormundschaft ist die Vertretung in Rechtsgeschäften und die Vermö-

gensverwaltung. Mit der rechtlichen Vormundschaft ist auch ein – mindestens zweimal im Monat zustehendes – Besuchsrecht verbunden. Während das Kind in Obsorge der Mutter grundsätzlich bei dieser wohnt, können die Eltern mit gerichtlicher Zustimmung auch andere Modalitäten des Besuchsrechts vereinbaren. Wenn sich die Eltern nicht einig sind, bestimmt das Gericht Zeit, Ort und Umstände des Kontakts. Die gänzliche und nicht begründete Verweigerung des Kontaktrechts trotz förmlicher Aufforderung hierzu kann zum Verlust der Obsorge führen. Aus dem Aufsichts- und Kontaktrecht ergibt sich auch, dass eine Auslandsreise von Mutter und Kind ohne Zustimmung des Vaters nicht zulässig ist. Grundsätzlich endet die Vormundschaft mit Volljährigkeit, das Gericht kann aber anderes bestimmen.

7.3 Unterhalt

Es besteht eine grundsätzliche Pflicht der Mutter, das Kind zu stillen, dafür und für die spätere Sorge um das Kind hat sie nach der Wartezeit einen Anspruch auf Unterhalt vom Vater beziehungsweise von der sonst unterhaltspflichtigen Person, bis das Kind das zehnte Lebensjahr erreicht.

Bei Bedarf des Kindes hat dieses gegenüber dem Vater bei dessen entsprechenden finanziellen Mitteln einen Anspruch auf Unterhalt. Dieser besteht bei Frauen bis zur Heirat und bei Männern bis zu dem Alter, in dem eine Selbsterhaltung üblich ist, außer der Sohn studiert. Bei Armut besteht subsidiär ein Unterhaltsanspruch gegenüber allen Verwandten (in guten Vermögensverhältnissen), die der bedürftigen Person gegenüber erbberichtig sind, im Verhältnis ihres Teiles zum Nachlass.

7.4 Namensführung

Ein vollständiger Name im irakischen Namensrecht besteht aus dem Vornamen, dem Namen des Vaters und des Großvaters sowie einem Familien- oder Beinamen. Ehehelic Kinder erhalten den Beinamen des Vaters.

7.5 Adoption/Pflegschaft

Das irakische Recht kennt keine Adoption, nur die Regeln der Pflegschaft nach dem Tod des Vaters, die sich am Institut der *kafāla* des

islamischen Rechts orientieren. Diese ist auch innerhalb des Iraks und von irakischen Staatsangehörigen auszuüben, kann also nicht als Ersatz einer grenzüberschreitenden Adoption dienen. Daraus ergibt sich auch, dass eine Vormundschaft einer im Ausland lebenden Person irakischer Staatsbürgerschaft nicht möglich ist. Eine Pflegschaft führt *nicht* zu einer juristischen Angleichung der Verwandtschaftsbeziehung, insbesondere nicht einem gemeinsamen Familiennamen und gegenseitigen Erbansprüchen. Es kann vorkommen, dass der Begriff „Adoption“ in irakischen Urkunden verwendet wird, jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Adoption im eigentlichen Sinn, sondern um ein Pflegschaftsverhältnis. Neben der Pflegschaft und der Anerkennung gibt es allerdings die Möglichkeit für Ehepaare, Kinder unbekannter Abstammung aufzunehmen, zwischen ihnen entfaltet sich dasselbe Eltern-Kind-Verhältnis wie bei Abstammung, allerdings sind die aufgenommenen Kinder keine gesetzlichen Erben.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Das Erbrecht des Ehemannes besteht neben

Nachkommen zu einem Viertel, sonst zur Hälfte. Demgegenüber besteht ein Erbrecht der Ehefrau neben Nachkommen zu einem Achtel, sonst einem Viertel des Erbes.

Besonderes gilt bei einer Ehe zwischen einem Muslim und einer Angehörigen einer anderen Buchreligion: In diesem Falle sind die Eheleute gegenseitig *nicht* erbberechtigt.

8.2 Nach Scheidung

Nach Scheidung besteht grundsätzlich kein Erbrecht der Eheleute.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

Grundsätzlich kommt männlichen Nachkommen der doppelte Anteil der weiblichen Nachkommen zu. Abweichend vom klassischen islamischen Recht steht Töchtern das gesamte Erbe vor sonstigen Verwandten zu, wenn keine Söhne, Eltern oder überlebende Ehegatten existieren. Besonderes gilt bei Kindern einer Ehe zwischen einem Muslim und einer Angehörigen einer anderen Buchreligion: In diesem Falle sind die Kinder vom Vater, nicht aber von der Mutter erbberechtigt.

9 Nachschlagewerke für den Irak

Al-Dabbagh, Harith (2007): Droit de la famille et nouvelle Constitution irakienne. In: Revue de la Recherche Juridique – Droit prospectif, 1507.

Welchman, Lynn (2007): Women and Muslim Family Laws in Arab States. Amsterdam: Amsterdam University Press.

<https://www.familienrecht-in-nahost.de/irak>

Iran

1 Allgemein

Der Iran ist ein ethnisch und sprachlich vielfältiges, religiös aber weit überwiegend schiitisches Land. Nach einer Phase staatlich forcierter Modernisierung und bewusster Angleichung an westliche Lebens- und Rechtsformen kam es 1979 zur bislang einzigen islamischen Revolution. Diese hatte tiefgreifende Veränderungen in der Staatsform, im Rechtssystem, in den sozialen Normen und in der Kultur zur Folge. Im Familienrecht wurde die bis dahin durchgeführte Kodifikation und Verstaatlichung der Gerichte zwar beibehalten, aber das staatliche Recht wurde umfassend nach den substanziellen Regeln der dominanten schiitischen Rechtsschule islamisiert. In der Folgezeit sind daraufhin weitreichende staatliche Reformen im Familienrecht mit dem Ziel, die Bevölkerungsexplosion durch bessere Familienplanung und eine damit oft verbundene Verbesserung der Lage von Frauen und Kindern einzudämmen, durchgeführt worden. Das Resultat ist ein weitgehend staatlich durchgesetztes Ehe- und Familienrecht stark islamischen Charakters, aber mit oft bedeutsamen substanziellen Änderungen zum klassischen islamischen Recht. Laut der iranischen Verfassung sind Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts für Angehörige der anerkannten nicht-islamischen Religionsgemeinschaften (also iranische Christen, Juden und Zoroastrier) nach den jeweiligen Bestimmungen ihrer Religion zu regeln. Gleiches gilt für die anerkannten islamischen Rechtsschulen. (Dazu zählen die hanafitische, schafitische, hanbalitische, malikitische und zaiditische Rechtsschulen. Die offizielle Rechtsschule des Iran ist die dschafaritische Rechtsschule. Die vorhin genannten Rechtsschulen werden aber ohne Einschränkungen anerkannt.) Dies wird als Ausdruck der Religionsfreiheit der religiösen Minderheiten verstanden. Nur dort, wo muslimisches und nicht-muslimisches Recht aufeinanderstoßen, also sozusagen im interreligiösen Kollisionsrecht, geht immer das islamische Recht vor. Im Folgenden wird nur das

muslimische Ehe- und Familienrecht schiitischer Prägung dargestellt.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Für persönliche Angelegenheiten – wie Eheschließung und Ehe an sich – ist das Heimatrecht der jeweils beteiligten Person anzuwenden. Bei iranisch-ausländischen Eheschließungen ist das Heimatrecht des Ehemannes maßgeblich. Bei einer Scheidung ist am Heimatrecht des Mannes anzuknüpfen. Es kommt also das Recht des Landes zur Anwendung, dessen Staatsbürgerschaft der Mann trägt. Ausländische Normen sind allerdings nur insoweit anzuwenden, als sie dem iranischen *ordre public* nicht zuwiderlaufen. Das Kindschaftsrecht richtet sich unabhängig von der Nationalität der Kinder oder Mutter nach dem Recht des Staates, dem der Vater angehört. Die Erbfolge bestimmt sich nach dem Heimatrecht der verstorbenen Person. Wie oben bereits erwähnt, gilt ein Staatsvertrag zwischen Österreich und dem Iran aus 1959.

In Familienrechtssachen ist jenes Gericht zuständig, das am (auch vorübergehenden) Wohnort der beklagten Person liegt. Fehlt dieser, kann an dem Ort, an dem die beklagte Person unbewegliches Vermögen hat, geklagt werden. Ist auch solches nicht vorhanden, kann die klagende Person an ihrem Heimatort klagen.

3 Eheschließung

Die Ehe stellt die einzige Form dar, in der partnerschaftlich zusammengelebt werden kann. Sie ist auch der einzig legale Rahmen für Geschlechtsverkehr. Außerehelicher sowie homosexueller Geschlechtsverkehr sind unter schwere Strafe gestellt.

Zu beachten ist zudem, dass eine Ehe zwischen einer Iranerin und einem Nicht-Iraner der staatlichen Genehmigung (durch das Innenministerium) bedarf. Dabei ist ein förmli-

cher Genehmigungsantrag einzureichen, eine Bescheinigung des Heimatstaats des Mannes, dass der Eheschließung nichts entgegensteht und sie anerkannt wird, sowie die Bestätigung, dass der Mann Muslim ist, d.h. ein etwaiger Übertritt zum Islam ist verpflichtend.

3.1 Verlöbnis

Voraussetzung für das Verlöbnis – ebenso wie für die Eheschließung – ist, dass sich die Eheleute kennen. Die Brautwerbung kann nur stattfinden, wenn kein Ehehindernis vorhanden ist, darunter fällt auch die Wartezeit (siehe Glossar) der Frau: Eine Frau darf während ihrer Wartezeit nicht umworben werden. Folgen einer Missachtung dieser Vorschriften sind einerseits strafrechtlicher Natur, andererseits wird der Mann unter Umständen schadenersatzpflichtig. Die Verlobung löst aber keinen Anspruch auf Eheschließung aus.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Ehefähigkeit

Die Ehefähigkeit knüpft an die Erreichung der Pubertät an. Das Gesetz vermutet dies bei Mädchen ab ihrem neunten Lebensjahr, bei Buben ab ihrem 15. Lebensjahr. Zusätzlich muss allerdings auch eine gewisse Reife zu identifizieren sein, also der Vorteil der Ehe muss richtig eingeschätzt werden können, wobei aber bei Mädchen unter 13 Jahren die Ehe nur erlaubt ist, wenn ihr Ehevormund und das Gericht zustimmen.

3.2.2 Ehehindernisse/-verbote

Es wird zwischen nichtigen (also nicht existenten) und schwebend unwirksamen (also noch „heilbaren“) Ehen unterschieden.

Eine **unwirksame** Ehe kommt zustande, wenn sie an Bedingungen geknüpft ist oder bereits durch dreifache Verstoßung (*triple-talāq*) geschieden wurde: Hier müsste die Frau zuerst einen anderen Mann geheiratet und die Ehe vollzogen haben, bevor die dreimal Geschiedenen wieder heiraten könnten.

Gründe für die **Nichtigkeit** einer Ehe sind Blutsverwandtschaft, Milchverwandtschaft, Schwägerschaft (zur Schwägerschaft im islamischen Recht siehe Glossar), eine bereits bestehende Ehe der Frau, die noch aufrechte

Wartezeit (siehe Glossar) der Frau, eine bereits zwischen den Eheleuten erfolgte Scheidung (es würde also um Wiederheirat gehen) durch Fluch (der Mann lastet dabei der Frau Ehebruch an und schwört vor einem Richter), eine auf der Pilgerfahrt nach Mekka geschlossene Ehe, Ehebruch (führt zwischen Beteiligten zu einem dauernden Eheverbot), der Missbrauch eines Buben durch einen Mann (dieser darf dann des Buben Mutter, Schwester oder Tochter nicht heiraten), bereits vier (dauerhafte) Ehen des Mannes und Religionsverschiedenheit, wenn die Frau Muslimin ist. Beim letztgenannten Fall ist es unbeachtlich, ob der Nicht-Muslim einer anerkannten Buchreligion angehört oder nicht. Die Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nicht-Muslim ist immer nichtig, egal ob diese im In- oder Ausland geschlossen wurde. Eine solche Ehe wird vom Iran nicht anerkannt. In der Literatur wird von „hinkender Ehe“ gesprochen, da sie in einem Land anerkannt ist und im anderen nicht.

Ist hingegen der Mann Muslim und die Frau Nicht-Muslimin, so ist die Ehe gültig, sofern sie einer der Buchreligionen angehört.

Ein Mann darf außerdem nicht gleichzeitig zwei Schwestern heiraten.

3.2.3 Formvoraussetzungen

Die Ehe kommt als zivilrechtlicher Vertrag durch Angebot und Annahme zustande, bei dem beide Eheleute ausdrücklich ihren Willen äußern müssen. Die Eintragung der Ehe beim Notar ist keine Gültigkeitsvoraussetzung, aber sie ist gesetzlich geboten. Um die Heiratsurkunde als offizielles Dokument anerkennen zu lassen, müssen bei der Eheschließung zwei Zeugen anwesend sein. Zudem muss der Ehevormund (siehe Glossar) einer Frau, die noch nie verheiratet war, zustimmen. Gefordert wird auch ein Gesundheitszeugnis, das „wichtige übertragbare Krankheiten“ ausschließt. Nähere Informationen unter: <https://www.bmeia.gv.at/oebteheran/service-fuer-buergerinnen/personenstand-familie/eheschliessung/>.

Für die Eheschließung ist allerdings nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Ehemittigen bzw. ihre persönliche Abgabe der Willenserklärung notwendig. Die Stellvertretung bei

der Eheschließung ist ausdrücklich erlaubt. Eine notarielle Bevollmächtigung des Stellvertreters ist notwendig, wobei beide Eheleute durchaus denselben Stellvertreter bestellen können.

3.3 Eheverträge

Die im Iran ausgestellten Trauscheine sind gleichzeitig Eheverträge. Sie bestehen aus einem standardisierten Heft, in welchem gewisse Standardklauseln enthalten sind. Über diese hinaus können die Heiratswilligen in diesem Heft auch andere Rechte und Pflichten regeln und so ihre Ehe gestalten. Im Prinzip gilt hier die allgemeine Vertragsfreiheit, d.h. der Gestaltung des zukünftigen Ehelebens sind sehr weite Grenzen gesteckt. Die Frau kann sich zum Beispiel ausbedingen, dass sie den Wohnsitz bestimmen oder auch ohne Zustimmung des Mannes arbeiten gehen darf. Bei internationalen Ehen ist sehr zu empfehlen, der Frau das Recht auf den *selbstbestimmten* Grenzübertritt, d.h. das Verlassen der Islamischen Republik Iran, insbesondere auch mit den zu erwartenden Kindern, ehevertraglich festzulegen. Dies sollte zusätzlich von den iranischen Behörden auch im Pass der Ehefrau festgehalten werden. Außerdem werden die Brautgabe (siehe Glossar und unten) und sämtliche andere vermögensrechtliche Belange in diesem Trauschein/Ehevertrag geregelt. Zudem kann sich die Ehefrau im Ehevertrag ein Scheidungsrecht bei gewissen Vorkommnissen ausbedingen: z.B. längere Abwesenheit, derart schlechtes Verhalten des Ehemannes, dass das eheliche Zusammenleben unerträglich ist, oder die Nichtleistung des ehelichen Unterhalts.

3.4 Zeitehe

Eine Besonderheit des schiitischen Rechts ist die vertraglich von vornherein zeitlich befristete Ehe. Sie wird genauso wie eine dauernde Ehe geschlossen und auch bei dieser Eheschließung wird eine Brautgabe geschuldet, ihre Vereinbarung ist sogar Voraussetzung. Sie endet mit Ablauf der Zeit oder indem der Mann auf die restliche Zeit verzichtet. Im Gegensatz zur dauernden Ehe wird dabei kein Unterhalt geschuldet und die Eheleute beerben sich nicht, Kinder gelten jedoch als ehelich.

Aufgrund der anderen Rechtsfolgen, insbesondere des einfacheren Scheidungsrechts für Frauen, wird bisweilen das Institut der Zeitehe auch für an sich permanent intendierte Ehen angewendet, wobei hier symbolische Vertragsdauern von z.B. 99 Jahren gewählt werden. Etwaige erbschaftsrechtliche Implikationen sollten hierbei gut überlegt und etwaig vertraglich geregelt werden.

Auch wenn die Zeitehe sowohl historisch wie gegenwärtig in den allermeisten Fällen eine gesellschaftlich völlig akzeptierte, ehrenvolle Form des Zusammenlebens darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Rechtsinstitut auch Prostitution legal ermöglichen kann.

3.5 Mehrehe

Ein Mann darf mehrere Frauen dauernd heiraten, eine Frau jedoch nicht mehrere Männer. Er darf nur vier dauernde Ehen gleichzeitig eingehen, jedoch unbegrenzt viele Zeitehen. Im islamischen Recht ist die (finanzielle) Gleichbehandlung der Ehefrauen geboten, allerdings gibt ein Verstoß dagegen der Ehefrau lediglich einen Scheidungsgrund, ebenso der Verstoß gegen ein im Ehevertrag beschlossenes Verbot der Mehrehe. Seit der islamischen Revolution hat die Anzahl der Mehrehen zugenommen, sie ist aber immer noch recht selten.

4 Ehwirkungen

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Die Eheleute schulden einander Respekt, korrekten Umgang, Unterstützung im Aufbau der Familie und Beistand bei der Erziehung der Kinder. Allerdings werden Männern und Frauen verschiedene Rechte und Pflichten zugestanden bzw. auferlegt.

Der Ehemann hat vor allem die Pflicht, Unterhalt zu leisten. Er ist allerdings auch Haushaltsvorstand und kann in dieser Rolle den Wohnsitz bestimmen, seiner Ehefrau Erwerbsarbeit untersagen und allgemein das „letzte Wort“ in jeder Streitigkeit haben. Die Ehefrau hingegen hat Anspruch auf Unterhalt und schuldet ihrem Ehemann Gehorsam. Sie ist dazu verpflichtet, im Haus ihres Ehemannes zu wohnen, genauso wie er verpflichtet ist, sie dort zu dulden. Sie darf nur dann an einem anderen Ort wohnen, wenn

das Zusammenleben einen Schaden für ihre Person, ihr Vermögen oder ihre Ehre nach sich ziehen würde. Die Eheleute sind einander zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet, deren Inhalt sich nach den Sitten der jeweiligen Gemeinschaft richtet. Diese Unterstützungshandlungen können auch gerichtlich eingefordert werden.

4.2 Name

Die Ehefrau darf mit der Zustimmung ihres Ehemannes für die Dauer der Ehe seinen Familiennamen verwenden, grundsätzlich berührt aber die Eheschließung ihren Namen nicht.

4.3 Ehegüterrecht

Grundsätzlich begründet die Ehe keine Gütergemeinschaft. Beide Eheleute haben unabhängig voneinander ihr Einkommen und können allein über ihr Vermögen verfügen.

4.4 Unterhalt

Die Unterhaltspflicht trifft den Mann. Dazu gehören vor allem die Zurverfügungstellung einer Wohnung, Ernährung, Bekleidung und medizinische Versorgung. Bekommt die Ehefrau Zuwendungen ihrer Familie oder ist sie wirtschaftlich selbständig, kann sich der Ehemann dadurch nicht von seiner Unterhaltspflicht befreien. Der Umfang richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung. Verweigert die Frau ohne rechtlichen Grund die Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten, so verliert sie ihren Anspruch auf Unterhalt.

4.5 Staatsbürgerschaft

Die ausländische Frau erhält bei der Eheschließung die Staatsbürgerschaft des iranischen Mannes. Sie muss dies nicht gesondert beantragen, so dass die Annahme nicht zum Verlust der ursprünglichen Staatsbürgerschaft führt. Dadurch kann es selbst bei Drittstaaten, die die Mehrstaatlichkeit ablehnen (insbesondere Deutschland und Österreich), zur Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaft der Frau *und* Kinder kommen. Nach iranischem Recht steht es der Frau aber frei, auf das Angebot der iranischen Staatsbürgerschaft durch eine einfache Willensäußerung bei der Registrierung der Ehe zu ver-

zichten. Etwaige aufenthaltsrechtliche Konsequenzen, wie z.B. die Visumspflicht, sind hierbei zu bedenken.

Eine iranische Frau behält bei der Ehe mit einem Ausländer ihre Staatsbürgerschaft, außer der Heimatstaat des ausländischen Mannes gibt ihr seine Staatsbürgerschaft. In diesem Fall verliert sie die iranische. Dem ausländischen Mann, der eine Iranerin geheiratet und mit ihr ein Kind gezeugt hat, stehen gewisse Erleichterungen bei der Einbürgerung offen, sollte er im Iran leben. Allgemein sind die Voraussetzungen zur Erlangung der iranischen Staatsbürgerschaft: Das Leben im Iran für fünf Jahre, die etwaige anschließende Absolvierung des Militärdienstes und die strafrechtliche Unbescholtenheit.

5 Gewaltschutz

Die Helpline ist unter 129 zu erreichen. Die Islamische Republik Iran selbst erhebt keine Statistiken, aber es ist davon auszugehen, dass häusliche Gewalt weit verbreitet ist. Es gibt Frauenhäuser, jedoch nicht sehr viele. Die dort angebotene Unterstützung wird von manchen als unzureichend und nicht nachhaltig genug beschrieben. Sozial ist die Anzeige von häuslicher Gewalt stigmatisiert. In ländlichen Regionen kommen auch Ehrenmorde vor. Die sehr harten strafrechtlichen Regeln zum Verbot außerehelicher Kontakte treffen Frauen disproportional.

6 Ehescheidung

Die Ehe kann durch einseitige Scheidung durch den Ehemann, Scheidung aufgrund einer Gegenleistung auf Initiative der Frau (*khul'*) oder durch gerichtliche Scheidung aufgelöst werden. Es ist festzuhalten, dass die muslimische Ehefrau kein mit dem einseitigen Verstoßungsrecht des Ehemannes vergleichbares absolutes Recht hat, ihre Ehe ohne weitere Angabe von Gründen aufzulösen. Die Scheidung heißt widerrufliche Scheidung während der Wartezeit der Frau, außer es war schon die dritte Verstoßung, und berechtigt den Mann, die Frau wieder zu sich zu nehmen und dadurch die Ehe weitergehen zu lassen. Die unwiderrufliche Scheidung liegt

vor, wenn es die dritte Verstoßung ist, die Wartezeit der Frau abgelaufen ist, die Scheidung vor Vollzug der Ehe ausgesprochen wurde, die Scheidung einverständlich war oder die Scheidung gerichtlich ausgesprochen wurde.

Die Scheidung im islamischen Recht ist nicht mit der Scheidung des österreichischen Rechts vergleichbar, gemeinsam ist ihnen lediglich die Rechtsfolge der Auflösung der Ehe.

Zu beachten ist, dass jede Form der Scheidung im Iran der gerichtlichen Mitwirkung bedarf.

Vorweg: In den letzten Jahren ist die Anzahl der im Iran geschiedenen Ehen drastisch gestiegen. Dies ist primär den sich geänderten Lebensbedingungen in einer modernen, urbanen Wirtschaftsordnung geschuldet, in der die allermeisten Frauen einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen, häufiger als Männer studiert haben und dadurch zusehend finanziell unabhängig sind.

Zwar ist die Scheidung in den ländlichen Gebieten und kleinen Städten immer noch sozial geächtet, dennoch wird durchschnittlich landesweit eine von fünf Ehen geschieden. Um diese Quote zu senken, kam es im Jänner 2020 zu einer Reform, welche Notariatskammern nur eine bestimmte Anzahl von Scheidungen erlaubt. In Teheran sind nunmehr pro Notariat nur mehr 182 Scheidungen pro Jahr erlaubt.

6.1 Einseitige Scheidung

Der Mann genießt nach klassischem islamischem Recht (siehe auch Allgemeines zum Islamischen Familienrecht) das Privileg, die Ehe ohne Angabe von Gründen einseitig zu beenden. Das iranische Familienrecht bestätigt dieses einseitige Verstoßungsrecht, schränkt es jedoch ein. So gibt es beispielsweise keine Möglichkeit einer außergerichtlichen Scheidung.

6.2 Einvernehmliche Scheidung (*khul'*)

Die Ehefrau hat die Möglichkeit, durch das Anbieten einer vermögenswerten Leistung die Scheidung **ohne Grund** zu initiieren. Sie kann sich also aus der Ehe „freikaufen“. Entscheidend ist hierbei, dass der Mann zustimmt. Als Vermögenswert wird meist der

Verzicht auf die Brautgabe oder ein entsprechender Vermögenswert vereinbart. Besteht die Abneigung sowohl bei der Ehefrau als auch beim Ehemann, einigen sich die Eheleute auf eine Entschädigung, deren Höhe in diesem Fall allerdings die der Brautgabe nicht überschreiten darf.

Eine einvernehmliche Scheidung muss von beiden Eheleuten bei einem Familienberatungszentrum zur Beratung vorgelegt werden, wo auch alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten geregelt werden und geprüft wird, ob die Eheleute ohne Zwang handeln. Es muss ein Einvernehmen über folgende Punkte vorliegen: Entlohnungsanspruch, Brautgabe sowie sonstige vermögensrechtliche Ansprüche, die sich aus einem Ehevertrag ergeben. Bei gemeinsamen Kindern muss außerdem das Sorgerecht, das Besuchsrecht, die Unterhaltszahlungen sowie die Zuordnung zu einem elterlichen Haushalt vereinbart werden.

6.3 Gerichtliche Scheidung

Die Frau hat auch das Recht, die Scheidung bei Gericht zu beantragen, allerdings nur dann, wenn einer der im Gesetz aufgezählten Gründe vorliegt oder im Ehevertrag Scheidungsgründe vereinbart wurden. Die Ehefrau muss ihre Scheidung also begründen.

Folgende Verhaltensweisen des Mannes zählen zu den gesetzlich anerkannten Scheidungsgründen für die Frau: Nichtzahlung des Unterhalts, Verschollenheit des Mannes für über vier Jahre, wenn die Fortführung der Ehe für die Frau schweres Leid oder extreme Härte bedeutet; darunter fällt auch das Verlassen der Familie für sechs Monate ohne triftigen Grund, Drogen- und Alkoholsucht, die Nichterfüllung der ehelichen Pflichten, eine schwer zu heilende Krankheit, eine mit der Familienehre oder dem Anstand der Frau nicht vereinbarende (berufliche) Tätigkeit; oder ein allgemeines Verhalten des Mannes wie die Misshandlung der Ehefrau oder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr sowie die Unfruchtbarkeit des Mannes oder eine Geschlechtskrankheit, sofern die Frau bei der Eheschließung darüber in Unkenntnis gewesen ist.

Das Gericht hat zu entscheiden, ob die Fortführung der Ehe für die Frau zumutbar ist.

Kommt es zu der Entscheidung, dass dies nicht der Fall ist, wird der Mann aufgefordert, die Scheidung auszusprechen. Weigert sich dieser, spricht das Gericht selbst die Scheidung aus.

Das iranische Gesetz sieht die Mitwirkung einer Ehe- und Familienberatungsstelle vor: Sobald eine Ehescheidung eingereicht wird, werden die Eheleute an eine Beratungsstelle verwiesen. Dort soll durch Gespräche mit Verwandten versucht werden, das Ehepaar zu versöhnen. Gelingt der Schlichtungsversuch allerdings nicht und stellen die Schlichter fest, dass eine Fortführung der Ehe nicht zumutbar ist, wird von der Beratungsstelle eine Bescheinigung über die Unmöglichkeit einer Versöhnung ausgestellt. Während der dreimonatigen Gültigkeit dieser Bescheinigung kann das Gericht die Ehe scheiden.

6.4 Folgen

Im Folgenden werden die rechtlichen Folgen einer Scheidung beleuchtet. Zu beachten ist allerdings, dass von den gesetzlichen Bestimmungen mittels Ehevertrags abgewichen werden kann.

6.4.1 Wartezeit

Die Ehefrau hat nach einer Scheidung eine gewisse Wartefrist (siehe auch Glossar) abzuwarten, bevor sie erneut heiraten darf. Sie beginnt mit der Eintragung der Scheidung in das amtliche Ehescheidungsregister. Die Dauer der Wartefrist liegt bei drei Menstruationsperioden, in der Regel werden 100 Tage angenommen, bei einer Zeitehe ist die Wartefrist auf zwei Menstruationsperioden beschränkt. Ist die Frau schwanger, darf die nächste Ehe nicht vor der Entbindung eingegangen werden. Im Falle des Todes beträgt die Wartezeit vier Monate und zehn Tage.

6.4.2 Name

Prinzipiell wird der Name durch die Eheschließung nicht berührt. Hat die Ehefrau allerdings von dem Recht Gebrauch gemacht, den Namen ihres Mannes mitzubenutzen, dann verliert sie eine solche Berechtigung mit der Scheidung. Der Ehemann kann ihr allerdings erlauben, seinen Familiennamen auch nach der Scheidung weiterzuverwenden.

6.4.3 Unterhalt und Brautgabe

Prinzipiell steht der Frau ein Unterhaltsanspruch während der Wartezeit zu. Mit dem Ende der Wartezeit erlischt auch ihr Unterhaltsanspruch. Ist die Scheidung allerdings unwiderruflich, so steht ihr kein Unterhalt zu, es sei denn, sie ist schwanger. Die Frau hat allerdings einen Entlohnungsanspruch, welcher ihre Arbeiten im Haushalt auf Geheiß ihres Mannes vergüten soll. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Ehe und Art der verrichteten Arbeiten, sie wird meist von einem gerichtlichen Sachverständigen festgelegt. Das Ehepaar kann im Ehevertrag finanzielle Regelungen für den Scheidungsfall vorsehen.

Die Brautgabe (siehe Glossar) wird im Ehevertrag vereinbart und meist in einer exakten Summe festgelegt. Der Anspruch entsteht aber unabhängig von einer solchen Vereinbarung. Wurde keine Brautgabe vereinbart (was sehr unüblich ist), gebührt die traditionelle Brautgabe, die in Geld oder Gold gezahlt und von einem Sachverständigen festgelegt wird. Der Mann muss diese Zuwendung nicht sofort bezahlen, sondern kann sie auch während der Ehe entrichten. Spätestens allerdings bei der Scheidung ist die Brautgabe fällig. Da die Brautgabe bei der Eheschließung vereinbart wird, aber oft erst bei der späteren Scheidung verlangt wird, muss die in der iranischen Währung Rial vereinbarte Brautgabe zum Zeitpunkt der Geltendmachung um den Inflationskoeffizienten erhöht werden.

6.4.4 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Das Sorgerecht steht bis zum siebten Lebensjahr der Kinder der Mutter zu. Anschließend geht es automatisch auf den Vater über, es sei denn, es gibt eine entgegenstehende schriftliche Vereinbarung oder Bedenken bezüglich des Wohles des Kindes.

Im Streitfall hat das Gericht zu entscheiden. Die islam- und gewohnheitsrechtlichen Regeln differenzieren allerdings zwischen Mädchen und Buben. Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Regelungen oft vorrangig angewendet werden.

6.4.5 Aufteilung des Vermögens

Gesetzlich gilt Gütertrennung. Vertraglich

können die Eheleute allerdings andere Regelungen treffen.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Das iranische Kindschaftsrecht unterscheidet zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Ein Kind gilt als eheliches Kind seiner Eltern, wenn es während der Ehe geboren wurde und zwischen dem Geschlechtsverkehr und der Geburt nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate liegen. Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren, gilt es als nichtehelich. Das Gesetz sieht Ausnahmen vor, wenn die Eheleute über die Ungültigkeit der Ehe irrten.

Das Gericht orientiert sich an der Vermutung der Vaterschaft aus der Ehe, möchte ein Mann allerdings ein Kind als das seinige anerkennen, ist dies unter zwei Voraussetzungen möglich: Einerseits muss eine Vaterschaft biologisch möglich sein (der Altersunterschied also groß genug) und andererseits muss die Vaterschaft rechtlich möglich sein. Eine nichteheliche Vaterschaft kann nicht anerkannt werden, wenn bereits zugunsten eines anderen Mannes eine Vaterschaftsvermutung (aus der Ehe) vorliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass außerehelicher Geschlechtsverkehr grundsätzlich streng strafbewehrt ist.

7.2 Staatsbürgerschaft

Die Gesetzgebung verweigert iranischen Frauen, die mit Ausländern verheiratet sind, das Recht, ihre Staatsbürgerschaft auf ihre Kinder zu übertragen, während iranischen Männern, die mit Ausländerinnen verheiratet sind, dieses Recht zusteht. Auf Antrag eingebürgert werden können Kinder iranischer Mütter und nicht-iranischer Väter nur dann, wenn sie seit 18 Jahren im Iran leben und wenn die Heirat ihrer Eltern offiziell registriert ist.

7.3 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Das Sorgerecht soll prinzipiell von beiden Elternteilen gleichermaßen in Anspruch genommen werden. Es umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes, wobei immer auf das Wohl des Kindes zu achten ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Iran sind nur schwach ausgeprägt, um Kinder vor physischer und sexueller Gewalt zu schützen. Bestrebungen zu einer Stärkung dieser Schutzrechte haben in jüngster Zeit nach aufsehenerweckenden Ehrenmorden neuen Nachdruck erhalten.

7.4 Unterhalt

Der Kindesunterhalt obliegt dem Vater. Der Unterhalt umfasst Wohnung, Kleidung, Ernährung etc. Im Unterschied zum Ehegattenunterhalt wird bei der Berechnung des Kindesunterhalts die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt.

7.5 Namensführung

Das eheliche Kind führt den Nachnamen des Vaters, das uneheliche den Nachnamen der Mutter.

7.6 Adoption/Pflegschaft

Eine Adoption ist im klassischen islamischen Recht nicht vorgesehen. Es gibt allerdings die Möglichkeit der Annahme eines Kindes für Ehepaare, die mindestens 5 Jahre verheiratet sind. Hierbei werden elterliche Rechte und Pflichten begründet, jedoch mit Ausnahme des Erbrechts. Einer endgültigen Annahme geht eine Versuchsperiode von sechs Monaten voraus. Nach dieser Probezeit fällt das Gericht in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine endgültige Entscheidung und die Pflegschaft wird damit begründet. Die annehmenden Eltern sind zur Vermögenssorge und gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt.

8 Erbrecht

Hier wird nur die gesetzliche, nicht die gewillkürte Erbfolge behandelt.

8.1 Während aufrechter Ehe

Verstirbt einer der Eheleute während aufrechter Ehe, so wird der überlebende Teil als gesetzlicher Erbe berufen, sofern eine Dauer-ehe vorliegt und keine Ehehindernisse bestanden haben. Bei Religionsverschiedenheit muss Folgendes beachtet werden: Der nicht-muslimische Teil erbt nichts von seinem vorverstorbenen muslimischen Ehepartner. Ist die verstorbene Person nicht-muslimisch,

schließt eine muslimische erbberechtigte Person selbst dann nicht-muslimische Erben und Erbinnen aus, wenn diese in einem näheren Verhältnis zur verstorbenen Person stehen.

Die gesetzliche Quote ist bei Frauen die Hälfte der des Mannes: Der überlebende Mann erhält die Hälfte (bzw. ein Viertel neben Nachkommen), während die Frau ein Viertel (bzw. ein Achtel neben Nachkommen) erhält.

8.2 Nach Scheidung

Mit der Scheidung entfällt das gesetzliche Erbrecht.

9 Nachschlagewerk für den Iran

Yassari, Nadjma (2014): Länderbericht Iran. In: Kaiser, D./Schnitzler, K./Friederici, P./Schilling, R. (Hrsg.), NomosKommentar BGB – Familienrecht.³ Baden-Baden: Nomos, 2812-2828.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

Nichteheliche Kinder sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Söhne erben doppelt so viel wie Töchter. Gibt es nur Töchter, erben sie zwei Drittel des Nachlasses. Söhne erben immer mindestens ein Sechstel des Nachlasses und den Rest, der nicht aufgeteilt werden muss.

Da die Erbfolge nach islamischen Recht ausgesprochen kompliziert ist, sollte in jedem Fall sachkundiger Rechtsbeistand aufgesucht werden, im Idealfall vorsorglich.

Nigeria

1 Allgemein

Nigeria ist ein aus 36 Staaten und dem Federal Capital Territory, Abuja, bestehender Bundesstaat. Die einzelnen Staaten erlassen etwa im Bereich des Kindschafts- und Erbrechts ihre eigenen Gesetze. Zu dieser territorialen Gliederung kommt hinzu, dass in Nigeria vier Rechtssysteme nebeneinanderstehen: Seit der Kolonialzeit ist das von den Briten übernommene *Common Law* gültig, das sowohl einzelne aus dieser Zeit stammende Gesetze, wie weiterhin gültige Präzedenzentscheidungen lokaler und anderer Gerichte enthält. Hinzu kommen vom Bund und den Gliedstaaten seit der Unabhängigkeit erlassene Gesetze und die Rechtsprechung ihrer Gerichte. Darüber hinaus gilt Gewohnheitsrecht, also das traditionelle Recht von über 250 ethnischen Gruppen, sowie schließlich das islamische Recht malikitischer Schule (siehe auch Einleitung).

Gerade in persönlichen Rechtssachen, wie Ehe, Erbrecht oder Abstammung, bestehen diese Regelungen nebeneinander, sie werden auch vor unterschiedlichen Gerichten angewandt. Diese Vielfalt erschwert die Identifikation des anwendbaren Rechts. So sind das Gewohnheitsrecht und islamisches Recht nicht in Gesetzesform kodifiziert. Als Grundregel gelten Vorschriften des Gewohnheitsrechts nicht in Rechtsverhältnissen, an denen Nicht-Nigerianer beteiligt sind, außer dies ist aus Gerechtigkeitsgründen absolut notwendig. In manchen Gliedstaaten sind diese Rechtsquellen auch auf Personen nigerianischer Abstammung oder Angehörige indigener Gruppen anderer afrikanischer Staaten anwendbar. Die Anwendung von Gewohnheits- und islamischem Recht richtet sich nach der ethnischen und/oder religiösen Zugehörigkeit der beteiligten Personen und kommt gegenüber staatlich gesetztem Recht bevorzugt zur Anwendung. Dies gilt nicht, wenn allgemeine Grundsätze, Billigkeit, die öffentliche Ordnung oder bestehende Gesetze dadurch tangiert würden. Die Parteien können aber auch ausdrücklich Rechtsinsti-

tute des staatlichen Gesetzesrechts verwenden.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Nigeria hat das internationale Privatrecht und Zuständigkeitsrecht des englischen Common Law übernommen, nicht aber neuere Reformen des englischen Rechts. Anstelle starrer Zuständigkeitsregeln obliegt es daher den nigerianischen Gerichten, im Einzelfall zu entscheiden, ob sie ihre Zuständigkeit ausüben oder ein Gericht eines anderen Staates für geeigneter halten, das Verfahren zu führen (*forum conveniens*). Aus dem Common Law ergibt sich auch, dass die Anwendung ausländischen Rechts von den Parteien beantragt und wie eine Tatsache bewiesen werden muss. Anknüpfungspunkt in Ehesachen ist das sogenannte „Domizil“, quasi der dauerhafte und intendierte Wohnsitz, dieses muss für die Zuständigkeit nigerianischer Gerichte in einem der Bundestaaten liegen. In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz im Bundestaat des angerufenen Gerichts. Zu beachten ist, dass verheiratete Frauen und Minderjährige kein selbstständiges Domizil begründen können. Möchte eine Ehefrau in Nigeria auf Scheidung klagen, muss im Regelfall der Ehemann dort sein Domizil haben.

Beim Eheschluss im Ausland richten sich die Formvorschriften nach dem Abschlussort der Ehe, die materiellen Voraussetzungen nach dem Domizil der Ehegatten. Eine nicht den Formvorschriften des Abschlussortes entsprechende Ehe gilt im nigerianischen Recht als nichtig. Im Ausland geschlossene polygame Ehen sind in ihrer Gültigkeit vom Recht des Abschlussortes abhängig, können aber durch Scheidung aller bis auf eine als monogame Ehe saniert werden. Sonstige Ehesachen entscheiden Gerichte in der Regel nach nigerianischem Recht. Entscheidungen über die Ehescheidung oder -aufhebung wer-

den anerkannt, wenn die betroffene oder beide Parteien während des Verfahrens ihr Domizil im Entscheidungsstaat hatten. Auch andere im Einklang mit den Regeln des internationalen Privatrechts ergangene Entscheidungen können anerkannt werden.

Die Zuständigkeit und das internationale Privatrecht im Kindschaftsrecht sind auch im Common Law weniger klar. Eine Vollstreckung von Entscheidungen in Obsorgeangelegenheiten ist möglich, wenn der Beklagte dem entscheidenden Staat angehört, im Entscheidungszeitpunkt dort anwesend war und in dem Verfahren Partei war. In Unterhaltsachen kommt österreichischen Entscheidungen keine automatische Vollstreckbarkeit zu.

Die Anerkennung von ausländischen Adoptionen, wenn Annehmender und Angenommener ihr Domizil im Staat der Entscheidung haben, ist möglich. Strittig ist, ob bei Domizil in verschiedenen Staaten die Adoption nur nach dem Recht des Annehmenden oder nach beiden Rechtsordnungen zulässig sein muss.

Im Erbrecht gilt für unbewegliches Vermögen das Recht des Ortes, wo sich die Sache befindet, für das sonstige Vermögen das Recht des Staates in dem der Erblasser sein Domizil hatte.

3 Eheschließung

Die zivile Ehe nach dem EheG (Marriage Act) steht gleichrangig neben Ehen nach Gewohnheits- und nach islamischem Recht, zwischen denselben Eheleuten können aber auch mehrere Eheformen kombiniert werden. Hier werden vorwiegend Ehen nach dem EheG beschrieben, da diese bei Erfüllung der Voraussetzungen von allen Personen eingegangen werden können.

Gewohnheitsrechtliche Ehen stehen Österreicherinnen und Österreichern, sofern sie nicht selbst nigerianischer Abstammung sind, nicht offen.

3.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis gilt als Vertrag. Damit es im Hinblick auf die Zivilehe gültig ist, müssen beide Parteien unverheiratet sein und die Voraussetzungen für die Ehe erfüllen. Nach traditionellem Recht sind Verlobnisse von Kin-

dern zulässig und auch nicht selten. Das Verlöbnis kann aus gutem Grund einseitig aufgelöst werden, ansonsten können Schadensersatzansprüche entstehen.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Ehefähigkeit

Nigeria erlaubt nur die Ehe zwischen Mann und Frau, die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe ist ausdrücklich ausgeschlossen und es existieren Strafbestimmungen. Das Gewohnheitsrecht kennt bestimmte Formen der Ehe zwischen zwei Frauen, um persönliche oder finanzielle Hindernisse bei der Familiengründung zu überwinden, diese sind aber mit gleichgeschlechtlichen Ehen nicht vergleichbar.

Das Gesetz erklärt Ehen mit Personen unter dem Mindestalter für nichtig, legt dieses Mindestalter aber nicht fest. Teilweise finden sich Bestimmungen in den Gesetzen der Bundesstaaten, ansonsten kommen die Regeln des Common Law, das an die Pubertät anknüpft, zur Anwendung. Die Staaten im Osten Nigerias legen beispielsweise das Mindestalter für gewohnheitsrechtliche Ehen mit 16 Jahren fest.

3.2.2 Ehekonsens

Beide Ehegatten müssen der Eheschließung freiwillig zustimmen. Wesentliche Irrtümer über die Identität der anderen Person oder über den Abschluss einer Ehe, Täuschungen sowie Zwang verhindern das Vorliegen eines Ehekonsenses. Der getäuschte Ehegatte kann die Ehe aufheben lassen, auf Verschulden der „täuschenden“ Partei kommt es nicht an. Ist eine oder einer der Eheleute unter 21 Jahren, ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Vaters, bei dessen Tod oder Abwesenheit die Zustimmung der Mutter, sonst jene des Vormundes erforderlich.

Im Gewohnheitsrecht der meisten Ethnien ist die Zustimmung des Vaters unabhängig von der Volljährigkeit erforderlich. Das islamische Recht kennt auch den Eheschluss durch die Zustimmung des Vaters als Vormund minderjähriger Söhne und unverheirateter Töchter. Diesen kommt nach Erreichen der Volljährigkeit ein Recht auf Auflösung der Ehe zu.

3.2.3 Ehehindernisse/-verbote

Es dürfen keine Eheverbote wie etwa ein Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder Adoptionsverhältnis zwischen den Ehegatten vorliegen. Bei Ehen nach dem staatlichen Ehegesetz müssen beide Ehegatten zusätzlich auch noch unverheiratet sein.

Das islamische Recht kennt eigene Eheverbote im Zusammenhang mit Verwandtschafts- oder anderen Naheverhältnissen (wie z.B. Milchverwandtschaft), aufgrund der Religionszugehörigkeit der Eheleute oder weil die Wartezeit nach der letzten Ehe der Ehefrau noch nicht abgelaufen ist.

3.2.4 Formvoraussetzungen

Die künftigen Eheleute müssen bei dem für Ehen zuständigen Registrar (vergleichbar mit einem Standesbeamten) eine Erklärung zur beabsichtigten Eheschließung (Form A *notification of marriage*, vergleichbar mit dem „Aufgebot“) abgeben, der hierfür ein Zertifikat ausstellt. Dieses Zertifikat ist nur für drei Monate ab der Aufgebotserklärung gültig.

Die Eheschließung ist nur gültig, wenn sie an einem dafür vorgesehenen Ort und vor einer dafür zugelassenen Person stattfindet. Dies kann etwa vor dem Registrar geschehen oder bei entsprechender Genehmigung am Ort einer Religionsgemeinschaft vor deren Würdenträger. Auch bei diplomatischen Vertretungen im Ausland kann eine Ehe nach nigerianischem Recht geschlossen werden, sofern eine oder einer der Eheleute die nigerianische Staatsbürgerschaft besitzt. Für die Eheschließung an anderen Orten ist eine spezielle Genehmigung erforderlich. Kirchliche Ehen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als religiöse Feiern ohne rechtliche Wirkung. Die Verletzung anderer Formvorschriften berührt die Gültigkeit der Ehe nicht.

Ehen nach Gewohnheitsrecht setzen oft die Zahlung eines Brautpreises sowie eine Zeremonie der „Brautübergabe“ voraus. Ohne diese wurde die Eheschließung zwar begonnen, es liegt aber eine unvollständige (*inchoate marriage*) und somit ungültige Ehe vor.

3.2.5 Ungültige Ehen

Eine Ehe ist nichtig, wenn ein oben genanntes Ehehindernis vorliegt oder wenn beide Eheleute wissentlich und willentlich die Ehe an einem dafür nicht zugelassenen Ort oder

vor einer zum Eheabschluss nicht befugten Person eingehen, die Ehe unter falschem(n) Namen abgeschlossen wird oder keine Aufgebotsbestätigung eingeholt wurde. Eine nichtige Ehe ist von Beginn an nicht existent und muss daher auch nicht aufgehoben werden. Ein Verfahren ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit möglich.

Hingegen ist eine aufhebbare Ehe vorläufig wirksam, es steht nur mindestens einer oder einem der Eheleute das Recht zu, sie vom Gericht aufheben zu lassen. Eine Aufhebbarkeit der Ehe ergibt sich aus der Unfähigkeit zum Vollzug der Ehe, geistiger Krankheit, einer ansteckenden Geschlechtskrankheit oder einer dem Ehemann vor der Eheschließung unbekanntem Schwangerschaft von einem anderen Mann. Diese Gründe sind aber jeweils als Aufhebungsgrund nur beachtlich, sofern sie im Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen, anders als bei der Nichtigkeit kann die Aufhebbarkeit aber verloren gehen, wenn die andere Person vom Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt, die Ehe aber fortsetzt.

Das islamische Recht kennt zwischen nichtigen und gültigen Ehen auch irreguläre Ehen, etwa bei Heirat einer fünften Ehefrau, solche Ehen sind bis zum Vollzug der Ehe rechtlich unbeachtlich, danach haben sie aber dieselben Wirkungen wie gültige Ehen.

3.3 Eheverträge

Den Eheleuten steht es frei, eine Unterhaltsvereinbarung oder Gütervereinbarung einvernehmlich zu treffen, diese kann vor oder nach der Eheschließung abgeschlossen werden. Allerdings kontrollieren die Gerichte solche Vereinbarungen in einem Rechtsstreit und können sie auch abändern. In der Praxis sind solche Vereinbarungen selten. Nichtvermögensrechtliche, insbesondere den persönlichen Status betreffende Ehewirkungen können von den Parteien meist nicht durch Vereinbarungen abgeändert werden.

3.4 Mehrehe

Bei einer Ehe nach dem EheG ist Polygamie verboten, hingegen ist sie bei Ehen nach islamischem Recht beschränkt auf vier Ehefrauen und bei manchen Ehen nach Gewohnheitsrecht erlaubt. Eine abgeschlossene Zivilehe macht eine zusätzliche Ehe nach ei-

ner anderen Polygamie gestattendem Recht mit einer zusätzlichen Frau unwirksam. Polygamie ist in Nigeria zahlenmäßig bedeutend, außerhalb des Nordens aber rückläufig.

4 Ehwirkungen

Die hier beschriebenen Ehwirkungen kommen nur gültigen Ehen zu, bloße Lebensgemeinschaften haben keine rechtlichen Wirkungen. Die Wirkungen der Ehe lassen sich in persönliche und vermögensrechtliche unterteilen.

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Das nigerianische Recht fasst die eheliche Lebensgemeinschaft und ein Bündel von damit verbundenen Rechten und Pflichten unter dem Begriff *consortium* zusammen. Der genaue Umfang ist von der konkreten Lebenssituation der Eheleute abhängig, im Kern steht aber ein gemeinsames Zusammenwohnen. Die Eheleute können auch anderes vereinbaren, liegt aber kein Grund – wie eine berufliche Tätigkeit – für ein Getrenntleben vor, kann dies als „böswilliges Verlassen“ rechtliche Folgen haben, etwa den Verlust eines Unterhaltsanspruchs oder das Vorliegen eines Scheidungsgrundes. Diese Eheverpflichtungen, nicht aber eine sexuelle Beziehung, können in einem eigenen gerichtlichen Verfahren „Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft“ durchgesetzt werden.

4.2 Name

Die Ehefrau kann den Nachnamen ihres Ehemannes annehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

4.3 Ehegüterrecht

Vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Ehegatten richten sich nach den Bestimmungen der Gliedstaaten. Diese und das Wohnheitsrecht sehen oft besondere Vorschriften für Landbesitz vor. Eine gesetzliche Verpflichtung, Vermögen in eine Gütergemeinschaft einzubringen, gibt es nicht. Grundsätzlich wird zwischen gemeinsamen und getrennten Vermögen unterschieden, die Zuordnung richtet sich nach dem Willen der Eheleute oder sonst nach gesetzlichen Vermutungen für oder gegen ein gemeinsames

Vermögen. Vor der Eheschließung erworbenes Vermögen oder als Gegenleistung für getrenntes Vermögen erhaltenes Vermögen gilt als getrenntes Vermögen. Über gemeinsames Vermögen können die Eheleute nicht allein verfügen.

Im islamischen Recht besteht Gütertrennung. Es sieht aber das Institut der Brautgabe vor, welche der Ehefrau zusteht (siehe Glossar).

4.4 Unterhalt

Einen Unterhalt während der Ehe kennen sowohl das Gesetzesrecht als auch das Wohnheitsrecht sowie das islamische Recht. Dieser Unterhaltsanspruch wird während der Ehe im Rahmen des gemeinsamen Haushalts erfüllt. Islamisches Recht und das Wohnheitsrecht vieler Ethnien sehen nur einen Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann vor. Die Unterhaltspflicht des Mannes im islamischen Recht besteht unabhängig vom Vermögen der Ehefrau.

4.5 Staatsbürgerschaft

Bei Ehe mit einem nigerianischen Staatsbürger gibt es einen erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Ehefrau durch Registrierung, eine bestimmte Aufenthaltsdauer in Nigeria ist nicht erforderlich. Die Heirat eines Ausländers führt nicht zum Verlust der Staatsbürgerschaft, wohl aber die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft infolge der Ehe.

5 Gewaltschutz

Nach dem Demographic and Health Survey 2018 sind 20% aller Frauen zwischen 15 und 49 Jahren von FGM betroffen, bei 86% von ihnen wurde der Eingriff vor dem Alter von fünf Jahren durchgeführt. Durch den Violence Against Persons Prohibition Act 2015 wurde FGM verboten, dieses Verbot gilt aber nur in jenen Bundesstaaten, deren Parlamente dieses Gesetz annahmen, was die meisten noch nicht taten. Viele Frauen geben an, körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben, häufig in Form von häuslicher Gewalt. Weniger als ein Drittel der von Gewalt aufgrund des Geschlechts betroffenen Frauen hat angegeben, um Hilfe ange-

sucht zu haben, davon in drei Viertel der Fälle innerhalb der Familie.

6 Ehescheidung

Eine gültige Ehe endet entweder durch Tod eines Ehegatten oder durch Ehescheidung. Bei Tod der Ehegattin endet die Ehe in jedem Fall. Im Gegensatz dazu sehen bestimmte Ethnien in ihrem Wohnheitsrecht aber einen Fortbestand der Ehe vor, sofern sich die Witwe nach Tod des Ehegatten dafür entscheidet, bei der Familie ihres Mannes zu bleiben und nicht zu ihrer eigenen zurückzukehren.

Das nigerianische Zivilrecht kennt auch das Institut der gerichtlichen Trennung. Diesem sind zwar die Gründe der Scheidung gemeinsam, es beendet aber nur die Pflicht zur Lebensgemeinschaft, nicht aber die Ehe selbst. Mit der freiwilligen Wiederaufnahme der Wohngemeinschaft nach der Trennung erlischt die Trennungsentscheidung.

Während die Scheidung einer staatlichen Ehe zwingend durch ein Gericht erfolgen muss, ist bei gewohnheitsrechtlichen Ehen auch die formlose Auflösung ohne gerichtliche Mitwirkung möglich. Diese setzen in der Regel einen übereinstimmenden Willen der Ehegatten und eine Involvierung ihrer Familien voraus. Das islamische Recht kennt drei Scheidungsformen, von denen nur eine zwingend vor einem Gericht durchgeführt wird: Die einseitige Scheidung durch den Mann, die einvernehmliche Scheidung oder die gerichtliche Scheidung.

6.1 Scheidungsgründe

Das Gesetz nennt nur einen Scheidungsgrund, den der unheilbaren Zerrüttung der Ehe. Diese kann nur in folgenden Fällen vorliegen: Bei vorsätzlicher und dauernder Verweigerung, die Ehe zu vollziehen; bei einem das weitere Zusammenleben unmöglich machenden Ehebruch; bei Verhalten, nach dem ein Zusammenleben nicht erwartet werden kann (beispielsweise bei Begehung bestimmter Verbrechen, bei Verübung eines schweren körperlichen Angriffs auf den Ehepartner oder die Ehepartnerin, bei gewohnheitsmäßiger Trunkenheit); bei mindestens einjährigem böswilligen Verlassen; bei zumindest zweijäh-

rigem Getrenntleben, sofern die beklagte Partei der Scheidung nicht widerspricht; bei zumindest dreijährigem Getrenntleben; wenn die andere Person einer richterlichen Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht Folge leistet; oder bei Abwesenheit unter Umständen, die zur Annahme des Todes berechtigen.

Außerdem ist eine Zwei-Jahres-Frist nach Eheschließung vorgesehen, innerhalb derer – abgesehen von besonders gravierenden Gründen – eine Ehescheidung oder -trennung nur mit besonderer gerichtlicher Genehmigung möglich ist.

6.2 Folgen

Die Fragen des nachehelichen Unterhalts des Ehegatten bzw. der Kinder, der Obsorge sowie der Vermögensaufteilung können in einem Verfahren in Verbindung mit einem Scheidungsverfahren beantwortet werden. Da für diese Folgeverfahren nur die Klagevoraussetzungen, kaum aber ihr Inhalt geregelt werden, haben die Gerichte hier weiten Spielraum.

6.2.1 Unterhalt

Bei der Bemessung des Unterhalts haben die Gerichte die finanziellen Mittel der Parteien, ihre Möglichkeiten, Einkünfte zu erzielen, ihr Verhalten sowie sonstige berücksichtigungswürdige Gründe miteinzubeziehen. Solche weiteren Faktoren können etwa Alter, Lebensstandard, sonstige familiäre Verpflichtungen oder die Dauer der Ehe sein.

Im Wohnheitsrecht wie auch nach islamischem Recht besteht ein nachehelicher Unterhaltsanspruch hingegen nicht, die Ursache der Eheauflösung ist dabei unbeachtlich. Das islamische Recht kennt aber bestimmte Ausnahmeregelungen, etwa bei Schwangerschaft oder bereits geborenen Kleinkindern oder die Erstreckung der Unterhaltspflicht während der Wartezeit.

6.2.2 Aufteilung des Vermögens

An der Aufteilung des ehelichen Vermögens nehmen nicht nur die Ehegatten, sondern auch deren Kinder teil. Berücksichtigt wird gemeinsames wie getrenntes Vermögen der Ehegatten. Dem Gericht kommt hierbei –

unabhängig vom Vorliegen einer Vereinbarung – eine breite Möglichkeit zu, die Vermögensverhältnisse nach der Scheidung zu gestalten. Einen konkreten Aufteilungsmodus für das gemeinsame Vermögen sieht das Gesetz nicht vor, die Gerichte berücksichtigen aber den Zeitpunkt des Erwerbs (vor oder während der Ehe), den Beitrag zum Erwerb, das Verhalten der Parteien sowie das Alter und die Situation etwaiger Kinder.

6.2.3 Wartezeit der Frau

Das islamische Recht schreibt nach der Scheidung eine Wartezeit (*'idda*) vor, bis die Frau wieder eine Ehe eingehen kann (siehe Glossar).

7 Kindschaftsrecht

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass für Kinder in den verschiedenen territorialen Einheiten und Rechtsgebieten unterschiedliche Altersgrenzen bestehen. Die Kinder betreffenden Rechtssachen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gliedstaaten, allein im Zusammenhang mit einer Scheidung gibt es ein einheitliches – oben beschriebenes – Bundesgesetz. Dieses ist aber etwa für uneheliche Kinder oder Kinder aus anderen Ehen als nach dem EheG nicht anwendbar, auch kann nur ein Elternteil im Namen des Kindes, nicht aber das Kind selbst (durch einen Vertreter), nach diesem Gesetz Klage erheben. 2003 wurde auf Bundesebene der Child Rights Act verabschiedet, der einheitliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Obsorge oder der Adoption vorsieht. Zu seiner Wirksamkeit muss er aber auch von den Gliedstaaten als Gesetz erlassen werden, was in der Mehrzahl bereits erfolgt ist.

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Die Abstammung und der Status der Ehelichkeit werden vom englischen Common Law, Gewohnheits- und islamischen Recht geregelt. Alle diese Rechtssysteme unterscheiden zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, als eheliche Kinder nach staatlichem Recht gelten jene von Eltern, die zum Zeitpunkt der Zeugung oder Geburt verheiratet waren. Kinder aus aufgehobenen Ehen gelten als ehelich, solche aus nichtigen Ehen aber als unehelich.

Bezüglich der Abstammung sieht der Child Rights Act 2003 nur die Möglichkeit eines Vaterschaftstests im zivilgerichtlichen Verfahren vor. Im Gewohnheits- und islamischen Recht wird überwiegend nicht auf die biologische Abstammung, sondern auf das Bestehen einer Ehe abgestellt. Nach Gewohnheitsrecht ist oft die väterliche Abstammung durch bloße Anerkennung möglich. Dem islamischen Recht ist eine Anerkennung durch den Vater außerhalb einer Ehe sowie eine Legitimierung durch nachfolgende Ehe der Eltern fremd.

Nach Gewohnheitsrecht spielt teilweise die Abstammung von bestimmten Eltern eine weniger bedeutende Rolle als die Zuordnung zu einem Familienverband. Manche Ethnien kennen zwei Eheformen, die *small dowry* bzw. *big dowry*-Ehe (nach der Höhe des Brautpreises), nur bei letzterer gelten die Kinder als Kinder des Mannes, sonst werden sie der Familie der Mutter zugerechnet.

Die nigerianische Staatsbürgerschaft wird grundsätzlich durch Abstammung von Vater oder Mutter unabhängig vom Geburtsort erworben, bei Abstammung von nigerianischen Großeltern nur bei Geburt innerhalb Nigerias. Doppelstaatsbürgerschaften sind nur jenen Personen verwehrt, welche die nigerianische Staatsbürgerschaft nicht durch Geburt erworben haben.

7.2 Obsorge

Wie erwähnt, sind auch Obsorgeverfahren im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren vorgesehen. Daraus folgt aber auch, dass dieses Obsorgeverfahren grundsätzlich nicht auf Kinder aus gewohnheitsrechtlichen Ehen oder uneheliche Kinder anwendbar ist. Bei Letzteren kommt das Sorgerecht prinzipiell der Mutter zu, es sei denn, der Vater kann nachweisen, dass diese nicht in der Lage ist, sich um das Kind zu kümmern. Nunmehr sieht der Child Rights Act 2003 ein einheitliches Obsorgeverfahren vor, das nicht auf das Geschlecht des Elternteils abstellt. Das Gewohnheitsrecht der meisten Ethnien weist das Sorgerecht zumeist dem Vater zu, bis zu einem gewissen Alter (meist zwischen drei und fünf Jahren) befinden sich die Kinder aber in der Obhut der Mutter, hierfür muss der Vater auch Unterhalt leisten.

Das Gesetz schreibt den Gerichten nur vor, dass sie das Kindeswohl zu achten haben. Andere Aspekte, die regelmäßig in die Entscheidung einfließen, sind Alter und Geschlecht der Kinder, persönliche Wünsche der Kinder, der Grundsatz der elterlichen Gleichheit, das bisherige Verhalten der Ehegatten sowie deren finanzielle und sonstige Fähigkeiten, für das Wohl der Kinder zu sorgen. Die Staatsbürgerschaft eines Elternteils darf kein Grund sein, diesen bei der Zuweisung der Obsorge zu benachteiligen. Bezüglich der Ausgestaltung der Obsorge stehen den Gerichten verschiedene Varianten offen: Sie können sowohl den Aufenthaltsort als auch die rechtliche Obsorge als solche festlegen. Bezüglich der Verteilung der Rechte und Pflichten auf die Eltern können sie die Obsorge einer Partei alleine oder beiden gemeinsam zuweisen, auch eine geteilte Obsorge kommt in Frage, ebenso ist ein Kontaktrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils oder eine Obsorgeberechtigung Dritter in diesem Verfahren möglich.

7.3 Unterhalt

Die Bestimmung von Kindesunterhalt kann im Zuge einer Scheidung nach dem Matrimonial Causes Act erfolgen. Darunter fallen Kinder beider Parteien des Scheidungsverfahrens, unabhängig davon, ob es sich um eheliche, legitimierte oder uneheliche Kinder handelt sowie von beiden oder einem der Ehegatten mit Zustimmung des anderen adoptierte Kinder und weitere Kinder eines der beiden Ehegatten – eheliche, uneheliche und adoptierte –, sofern diese Teil des gemeinsamen Haushalts waren.

Kinder über 21 Jahren sind aber nur in besonderen Fällen unterhaltsberechtig. Hingegen sind in einem Verfahren nach dem Child Rights Act 2003 nur Personen bis 18 Jahre unterhaltsberechtig.

7.4 Adoption/Pflegschaft

Auch das Adoptionsrecht wurde in den Gliedstaaten, die den Child Rights Act 2003 verabschiedet haben, vereinheitlicht. Danach ist eine Adoption durch ein verheiratetes Paar oder eine verheiratete Person mit Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ab

einem Alter von 25 Jahren möglich, alleinstehende Annehmende müssen 35 Jahre alt sein und können nur ein Kind des anderen Geschlechts adoptieren. Adoptionen durch Personen ohne nigerianische Staatsbürgerschaft sind nicht zulässig.

Manche Staaten lassen eine Adoption hingegen nur bei einer familiären Beziehung zwischen den beiden zu. Einige Staaten lassen nur die Adoption von Kleinkindern ohne Mutter zu, wieder andere erlauben nur die Adoption bei Wohnsitz von Annehmendem und Angenommenem im Bundesstaat. Bei Adoption durch eine verheiratete Person ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich, auch die Eltern des Adoptivkindes müssen der Adoption in der Regel zustimmen.

Dem islamischen Recht ist das Institut der Adoption fremd, nach Gewohnheitsrecht ist eine Adoption in den meisten Gesellschaften nur volljährigen Männern erlaubt.

8 Erbrecht

Auf das testamentarische Erbrecht wird hier nicht eingegangen. Es ist nur darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Eheschließung ein zuvor verfasstes Testament in aller Regel unwirksam werden lässt. Mit Scheidung erlischt das Erbrecht zwischen den Eheleuten, nicht aber bei gerichtlicher Trennung.

Das Erbrecht ist alleinige Zuständigkeit der Gliedstaaten, deren gesetzliche Regelungen jedoch nur zur Anwendung gelangen, wenn die Ehe nach dem EheG geschlossen wurde und Regeln des Gewohnheits- und islamischen Rechts – etwa in Bezug auf Landeigentum – ihnen nicht widersprechen.

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich in den Gliedstaaten der ehemaligen Western Region aus dem Administration of Estates Law 1959. Allerdings haben einzelne Gliedstaaten eigene Gesetze erlassen. Fehlt eine gesetzliche Regelung, ist englisches Common Law anwendbar. Die Erbquoten des überlebenden Ehegatten bestimmen sich je nachdem, welche anderen Verwandte hinterbleiben sowie nach den im Erbe enthaltenen Vermögensgegenständen.

Bei Ehen nach Gewohnheits- oder islamischem Recht richtet sich das Erbrecht in der

Regel nach diesem. Vor allem im Süden wird es als für Frauen nachteilig kritisiert, da die Zuweisung des Erbes auf die Interessen der Nachfahren abstellt. Erbrechte des Gewohnheits- und des islamischen Rechts sehen abweichende Nachfolgeregeln oder Erbquoten vor. Nach islamischem Recht entstehen strikt nach Köpfen und stark vereinfacht folgende Erbteile: Söhne sollen nebeneinander gleich-

berechtigt, Töchter die Hälfte des Erbteils eines Sohnes erhalten. Witwen erhalten neben Kindern oder Enkelkindern ein Achtel, sonst ein Viertel des Erbes, Witwer hingegen neben Kindern oder Enkelkindern ein Viertel, sonst ein Achtel. Es ist darauf hinzuweisen, dass islamisches Erbrecht ein notorisch schwieriges Rechtsgebiet darstellt und es daher ratsam ist, qualifizierten Rechtsbeistand zu suchen.

9 Nachschlagewerke für Nigeria

Mwalimu, Charles (2007): *The Nigerian Legal System*. Band 1: Public Law. New York et al.: Peter Lang.

Nwogugu, E. I. (2014): *Family Law in Nigeria*.³ Ibadan: Heinemann Educational Nigeria.

Pakistan

1 Allgemein

Der indische Subkontinent war Teil des britischen Kolonialreiches und wurde 1947 im Verhandlungswege in die Unabhängigkeit entlassen. Die Vertreter der muslimischen Minderheit drängten hierbei erfolgreich auf die Schaffung eines eigenen Staates, Pakistan. Das östliche Staatsgebiet trennte sich in einem ausgesprochen blutigen Bürgerkrieg 1971 als neuer Staat Bangladesch ab. Die folgenden Ausführungen betreffen nur die Islamische Republik Pakistan, das ehemalige West-Pakistan.

Pakistan ist ein Bundesstaat, so dass rechtliche Eigenheiten der Provinzen und Territorien beachtet werden müssen. Die Rechtslage ist geprägt von einem ausgeprägten Pluralismus in dem vier Rechtssysteme nebeneinanderstehen: Seit der Kolonialzeit ist das von den Briten übernommene Common Law gültig, was sowohl einzelne, aus dieser Zeit stammende Gesetze, wie weiterhin gültige Präzedenzentscheidungen lokaler und anderer Gerichte enthält. Hinzu kommen vom Bund und den Provinzen seit der Unabhängigkeit erlassene Gesetze und die Rechtsprechung ihrer Gerichte. Die pakistanische Verfassung hat – wie viele andere – eine sogenannte ‚repugnancy clause‘, die staatliches Handeln unter den Vorbehalt des islamischen Rechts stellt. Die ursprünglich deutliche Anlehnung an das britische Common Law ist in einer seit mehreren Jahrzehnten andauernden Islamisierung stark abgeschwächt worden. Darüber hinaus gilt vielerorts lokales Gewohnheitsrecht, das oft signifikant sowohl vom staatlichen wie islamischen Recht abweicht, auch wenn diese Abweichungen meist nicht als solche eingestanden werden. Gerade in persönlichen Rechtssachen wie Ehe, Erbrecht oder Abstammung bestehen diese Regelungen nebeneinander.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Das pakistanische Recht stellt in Angelegenheiten des Familienrechts im Allgemeinen auf die Religionszugehörigkeit ab, die staatlichen

Gesetze kodifizieren aber weitgehend sunnitische Recht hanafitischer Lehre. Für den Fall, dass Mann und Frau verschiedenen Rechtsschulen angehören, ist das Bekenntnis des Mannes ausschlaggebend, wobei Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht eine gewisse Ausnahme bilden. In der Praxis werden die Grundsätze des jeweiligen einschlägigen religiösen Rechts zur Auslegung der gesetzlichen Regelungen herangezogen. Für pakistanische Muslime werden in der Praxis alle Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts nach dem **Personalrecht** (siehe Glossar) beurteilt.

In Familienangelegenheiten ist der Ort des Klagegrundes (z.B.: Ehebruch) und der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt für die Zuständigkeit eines Gerichts ausschlaggebend. Bei Klagen auf Eheauflösung oder Zahlung von Brautgeld ist jenes Gericht zuständig, an dessen Ort die Ehefrau ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3 Eheschließung

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Ehefähigkeit

Die Eheschließung setzt die **Ehefähigkeit** und unter gewissen Umständen die **Zustimmung eines Ehevormundes** voraus. Bei Muslimen sind geistige Gesundheit und das Erreichen der Pubertät notwendig. Der Eintritt der Pubertät wird mit Erreichung des 15. Lebensjahres sowohl für Buben als auch für Mädchen vermutet. Der Ehevormund hat der Eheschließung zuzustimmen, wenn einer oder beide Verlobte das Pubertätsalter nach islamischem Recht noch nicht erreicht haben. Die Ehevormundschaft steht dem Vater, dem väterlichen Großvater oder dessen Voreltern zu. Die Ehe ist ohne Zustimmung des Ehevormunds nach Vollzug der Ehe gültig. Nach der kolonialen Rechtsprechung des „Privy Council“ liegt das **absolute Mindestalter** für die Eheschließung bei Jungen bei zwölf und bei Mädchen bei neun Jahren. Trotz gesetzlicher Regelungen zur Eindämmung von Kinderehen ist ungeklärt, ob diese Präzedenzfälle weiterhin bindend sind. Bisher wurden Kinderehen, die mit Zustimmung

eines Ehevormundes geschlossen wurden, immer als gültige Ehen betrachtet. Bei Fehlen jeglicher Hinweise auf das Erreichen der Pubertät und fehlender Zustimmung des Vormundes gilt eine Ehe als nichtig. Laut der pakistanischen Bevölkerungs- und Gesundheitsumfrage, die in den Jahren 2006 und 2007 durchgeführt wurde, heirateten mehr als ein Drittel der verheirateten Frauen in Pakistan vor ihrem 18. Lebensjahr und etwa 13% vor ihrem 15. Geburtstag. Gesetze zur Eindämmung von Kinderehen haben die **Strafen** für diejenigen, die Kinder zur Heirat zwingen, sowie für Beamte, die Kinderehen registrieren, erhöht.

3.1.2 Ehehindernisse/-verbote

Im islamischen Recht besteht das Eheverbot der Blutsverwandtschaft. Eine Ehe zwischen Geschwisterkindern, also zwischen Cousin und Cousine, stellt hingegen kein Eheverbot dar und findet sehr häufig, vor allem in der nordwestlichen Grenzprovinz Pakistans, statt. Außerdem bilden auch die Schwägerschaft und die Milchverwandtschaft ein Ehehindernis. Einem muslimischen Mann ist es auch untersagt, mit einer zweiten Frau eine Ehe zu schließen, wenn zwischen der ersten und zweiten Frau bei einer angenommenen Heirat ein Hindernis bestehen würde. Die muslimische Frau darf zudem nur einen muslimischen Mann heiraten, der muslimische Mann darf auch eine Angehörige einer Buchreligion ehelichen.

Nach der Scheidung oder Beendigung der Ehe durch Tod oder Nichtigerklärung muss die Frau zur Feststellung einer etwaigen Schwangerschaft eine gewisse Wartezeit (*'idda*) (siehe Glossar) einhalten, bevor sie eine neue Ehe eingehen kann.

3.1.3 Formvoraussetzungen

Die Ehe selbst wird als Vertrag durch Angebot durch den Verlobten und sofortige Annahme durch die Verlobte abgeschlossen. Die Erklärungen können auch durch einen Vertreter abgegeben werden. Die Bestätigung des Ehevertrages durch zwei geschäftsfähige Zeugen ist bei Abschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit Voraussetzung. Wie stets bei Rechtsgeschäften unter Muslimen kann ein männlicher Zeuge durch zwei weibliche er-

setzt werden. Da die Ehe einen Vertrag darstellt und keinen sakramentalen Charakter hat, muss ein islamischer Geistlicher nicht zwingend anwesend sein. Der Ehevertrag hat auch nicht zwingend schriftlich zu sein. Nach dem Eherecht der Schiiten hingegen ist eine Eheschließung auch ohne Zeugen voll gültig. Der pakistanische Gesetzgeber sieht die Eheschließung vor dem islamischen Standesbeamten als Form für die muslimische Heirat vor. Hat das nicht stattgefunden, hat sie derjenige, vor dem die Ehe geschlossen wurde, dem zuständigen islamischen Standesbeamten anzuzeigen. Die fehlende Registrierung lässt jedoch die Gültigkeit der Ehe unberührt, da diese Norm als reine Formvorschrift von der Rechtsprechung gesehen wird. Sie kann aber zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Eine Besonderheit des schiitischen Rechts ist die vertraglich von vornherein zeitlich befristete Ehe, was im sunnitischen Recht nicht möglich ist. Sie wird genauso wie eine dauernde Ehe geschlossen und auch bei dieser Eheschließung wird eine Brautgabe geschuldet, ihre Vereinbarung ist sogar Voraussetzung. Neben der Brautgabe muss auch die Ehedauer im Vertrag geregelt werden. Sie endet mit Ablauf der Zeit oder indem der Mann auf die restliche Zeit verzichtet. Im Gegensatz zur dauernden Ehe wird dabei kein Unterhalt geschuldet und die Eheleute beerben sich nicht, Kinder gelten jedoch als ehelich.

Aufgrund der anderen Rechtsfolgen – insbesondere des einfacheren Scheidungsrechts für Frauen – wird bisweilen das Institut der Zeitehe auch für an sich permanent intendierte Ehen angewendet, wobei hier symbolische Vertragsdauern von z.B. 99 Jahren gewählt werden. Etwaige erbschaftsrechtliche Implikationen sollten hierbei gut überlegt und etwaig vertraglich geregelt werden.

Auch wenn die Zeitehe sowohl historisch wie gegenwärtig in den allermeisten Fällen eine gesellschaftlich völlig akzeptierte, ehrenvolle Form des Zusammenlebens darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Rechtsinstitut auch Prostitution legal ermöglichen kann.

Sowohl bei Schiiten als auch bei Sunniten gilt bei längerem Zusammenleben die Vermutung einer gültigen Eheschließung. Derjenige, der Gegenteiliges behauptet, hat dies zu be-

weisen und macht sich bei fehlenden Beweisen strafbar.

3.2 Nichtige und aufhebbare Ehen

Um eine gültige Ehe einzugehen, ist die freiwillige Annahme des Angebots zur Eheschließung notwendig. Dennoch kann die Ehe ohne Zustimmung des Ehevormundes nichtig sein: Dieser hat, wenn einer oder beide Eheleute die Pubertät noch nicht erreicht haben, seine Erlaubnis zu erteilen. Bei den Schiiten ist die Ehe ohne Zustimmung des Ehevormunds jedenfalls nach Vollzug der Ehe gültig.

Die fehlende Ehemündigkeit ist jedoch kein Gültigkeitshindernis für die Ehe. Auch wenn das Mindestheiratsalter bei einem der beiden Eheleute noch nicht erreicht ist, führt dies nicht zu ihrer Ungültigkeit und hat nur potenzielle strafrechtliche Konsequenzen. Ähnlich verhält es sich mit der Registrierungspflicht: Diese gilt als reine Formvorschrift, weshalb auch die Nichtregistrierung nur strafrechtliche Konsequenzen haben kann, aber nichts an der Gültigkeit der Ehe ändert.

Liegt jedoch ein verbotener Verwandtschaftsgrad bzw. Schwägerschaft oder Milchverwandtschaft vor oder ist die Ehe während der Wartezeit der Frau geschlossen worden, gilt sie als absolut nichtig. Im Allgemeinen wenden die Gerichte bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe die Voraussetzungen nach islamischem Recht an.

3.3 Eheverträge

Das eheliche Verhältnis kann grundsätzlich vertraglich frei vereinbart werden. Frauen ist zu empfehlen, sich das Recht zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes auszubedingen und das Einverständnis des Ehemannes festzuschreiben, dass sie jederzeit Pakistan verlassen dürfen. Auch eine Bevollmächtigung der Frau durch den Mann, sich jederzeit scheiden lassen zu können, ist zu empfehlen. Verletzt der Mann seine vertraglichen Pflichten aus dem Ehevertrag, kann sich die Frau unter Umständen scheiden lassen. Die vereinbarten Ausreiserechte der Frau können auch im Pass niedergeschrieben werden.

3.4 Mehrehe

Sowohl nach sunnitischem als auch nach schiitischem Recht hat der muslimische Ehemann die Möglichkeit, mit **bis zu vier Frauen** gleichzeitig verheiratet zu sein. Dieses Recht des muslimischen Mannes wird jedoch durch die Bedingung begrenzt, dass die Frauen untereinander nicht blutsverwandt, milchverwandt oder verschwägert sein dürfen. Der muslimische Ehemann muss vor einer weiteren Eheschließung eine **schriftliche Erlaubnis des Schiedsrates** einholen. Schließt er ohne diese Erlaubnis eine weitere Ehe, muss der Betroffene mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Die Gültigkeit der weiteren Ehe bleibt jedoch unberührt. Die pakistanische Rechtsprechung zeigt jedoch, dass die meisten der ohne Erlaubnis eingegangenen polygamen Ehen straffrei bleiben.

4 Ehwirkungen

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Aus der Eheschließung folgen zahlreiche persönliche Ehwirkungen. Der Ehemann hat das Recht, den ehelichen Wohnsitz festzulegen, Gespräche mit Fremden zu unterbinden und die Lebensführung der Ehefrau außerhalb des ehelichen Hauses zu bestimmen. Außerdem trifft die Frau eine Gehorsamspflicht. Es gibt die Möglichkeit einen Ehevertrag abzuschließen, der meist dazu dient, die Stellung der Frau in der Ehe zu verbessern. Für den Fall, dass keine ehevertragliche Vereinbarung vorliegt, hat die Ehefrau dennoch folgende Rechte: Ein Wohnrecht im Haus des Mannes (*das aber nur bei einer Mehrehe keine Pflicht darstellt*), das Erziehungs- und Personensorgerecht für die Kinder (*bis zu einem gewissen Alter*) sowie Anspruch auf die Brautgabe und Unterhalt.

4.2 Name

Bei den pakistanischen Muslimen gilt, dass der Name der Frau durch die Eheschließung **nicht automatisch geändert** wird. Grundsätzlich behält jeder der Eheleute seinen bzw. ihren Eigennamen, den er bzw. sie jederzeit ändern kann. Es besteht jedoch die Möglich-

keit, dass die Ehefrau den Namen ihres Ehemannes ihrem eigenen Namen beifügt oder ihren Namen mit dem ihres Mannes durch „*w* / *o*“ (d.h.: *Frau von*) verbindet.

4.3 Ehegüterrecht

Im Islam gilt, dass das voreheliche und während der aufrechten Ehe erworbene Vermögen **getrennt** bleibt und jeder der Ehegatten sein Vermögen **selbstständig verwaltet**. Hierbei ist insbesondere zu erwähnen, dass die Ehefrau ihr eigenes Vermögen, einschließlich der Mitgift und Brautgabe, nach einer Scheidung uneingeschränkt behält. In einem Ehevertrag können die Eheleute besondere Vereinbarungen treffen, wie z.B.: Mitverwaltungsrechte am Vermögen des bzw. der anderen. Die **Brautgabe** (*mahr*) wird nach dem gesellschaftlichen Status der Frau festgelegt. Überwiegend einigt man sich, dass die eine Hälfte der Brautgabe gleich nach der Eheschließung und der andere Teil erst bei Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod) fällig ist. Bei der Frage, ob die Ehefrau auf die Brautgabe verzichten kann, ist zwischen sunnitischem und schiitischem Recht zu unterscheiden. Bei den Sunniten steht der Frau die Brautgabe selbst dann zu, wenn sie im Ehevertrag ausdrücklich darauf verzichtet hat. Somit ist ein Verzicht nicht möglich. Nach schiitischem Recht hingegen ist ein Verzicht der Frau auf die Brautgabe sehr wohl wirksam, wenn sie „erwachsen und nicht geistig schwach“ ist. Im Fall, dass der Ehemann die Brautgabe nicht bezahlt, steht der Ehefrau ein klagbarer Anspruch zu.

4.4 Unterhalt

Grundsätzlich besteht die **Pflicht des Ehemannes**, für den Unterhalt der Frau zu sorgen. Verhält sich die Frau jedoch untreu, entgegen den Anweisungen ihres Mannes oder verlässt ihn ohne gerechtfertigten Grund, entfällt ihr Anspruch auf Unterhalt. Mit dem Ehevertrag besteht die Möglichkeit die Unterhaltspflicht genauer zu umschreiben.

4.5 Staatsbürgerschaft

Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz erwirbt man die pakistanische Staatsbürgerschaft grundsätzlich mit Geburt auf pakistanischem Staatsgebiet. Für den Fall, dass man außer-

halb des pakistanischen Staatsgebietes geboren wird, reicht die Abstammung von einem pakistanischen Elternteil für den Erwerb der pakistanischen Staatsbürgerschaft aus. Durch die Eheschließung erfolgt kein automatischer Erwerb der pakistanischen Staatsbürgerschaft, jedoch ist **ein erleichterter Erwerb auf Antrag** möglich. Mit diesem Antrag muss eine Wohnsitzbescheinigung (*Certificate of Domicile*) vorgelegt werden. Außerdem ist ein Eid auf die Verfassung zu leisten. Dieser erleichterte Erwerb der pakistanischen Staatsbürgerschaft steht jedoch nur ausländischen Ehefrauen pakistanischer Männer zu, nicht jedoch ausländischen Ehemännern pakistanischer Frauen.

5 Gewaltschutz

Im patriarchalisch und muslimisch-konservativ geprägten Pakistan kämpfen Frauen schon seit langer Zeit für ihre Rechte. Die Gewaltausübung gegenüber Frauen ist allgegenwärtig und bleibt häufig straffrei. Außerdem wird Gewalt gegen Frauen oft nicht den Behörden gemeldet, sondern von Dorfkräften verhandelt. Das erste unabhängige Frauenhaus wurde in Lahore gegründet. Dort erhalten bedrohte oder misshandelte Frauen Schutz und medizinische und psychologische Betreuung.

6 Ehescheidung

Die Ehe kann durch einseitige Scheidung durch den Ehemann (*talāq*), Scheidung aufgrund einer Gegenleistung auf Initiative der Frau (*khul'*) oder durch gerichtliche Scheidung aufgelöst werden. Es ist festzuhalten, dass die muslimische Ehefrau kein mit dem einseitigen Verstoßungsrecht des Ehemannes vergleichbares absolutes Recht hat, ihre Ehe ohne weitere Angabe von Gründen aufzulösen. Selbst bei der *khul'*-Scheidung wird der Wille des Mannes beachtet und bei der Möglichkeit, die Ehe gegen den Willen des Ehemannes aufzulösen, muss die Ehefrau nachweisen, dass es ihr aufgrund des Fehlverhaltens des Mannes unzumutbar ist, mit diesem weiterhin verheiratet zu bleiben.

Die Scheidung heißt widerrufliche Scheidung während der Wartezeit der Frau, außer es war schon die dritte Verstoßung und berechtigt den Mann, die Frau wieder zu sich zu nehmen

und dadurch die Ehe weitergehen zu lassen. Die unwiderrufliche Scheidung liegt vor, wenn es die dritte Verstoßung ist, die Wartezeit der Frau abgelaufen ist, die Scheidung vor Vollzug der Ehe ausgesprochen wurde, die Scheidung einverständlich war oder die Scheidung gerichtlich ausgesprochen wurde. Die Scheidung im islamischen Recht ist nicht mit der Scheidung des österreichischen Rechts vergleichbar, gemeinsam ist ihnen lediglich die Rechtsfolge der Auflösung der Ehe.

6.1 Verstoßungsscheidung

Das Scheidungsrecht des Ehemannes – auch Verstoßung genannt – bedarf keinerlei Begründung. Dieses Recht steht der Ehefrau nur zu, wenn es ihr vom Ehemann im Ehevertrag ausdrücklich eingeräumt wurde. Die Verstoßung durch die Frau aufgrund der Ermächtigung des Mannes wird nach schiitischem Recht nicht anerkannt. Der Ehemann kann eine Scheidung durch bloße mündliche Erklärung veranlassen. Der Mann muss lediglich geistig gesund sein und das Ehemündigkeitsalter erreicht haben. Bei den Sunniten ist die schriftliche Verstoßung auch zulässig, welche sogar die Regelform darstellt. Bei den Schiiten hingegen ist eine schriftliche Verstoßung unzulässig, außer der Mann ist körperlich nicht in der Lage, sich mündlich auszudrücken. Es wird zwischen verschiedenen Arten der Verstoßung unterschieden. Im Falle des *talāqahsan* (diese Verstoßungsform wird nach Ablauf der Wartezeit unwiderruflich) und *talāqhasan* (hier wird die Verstoßung nach der dritten Aussprache unwiderruflich) gibt es die Möglichkeit einer Wiederheirat der Eheleute. Hat die Verstoßung in unwiderruflicher Form stattgefunden, ist nach traditionellen islamrechtlichen Regeln eine Wiederheirat nur zulässig, wenn die Frau zwischenzeitlich einen anderen Mann geheiratet sowie die Ehe vollzogen hatte und dann von diesem geschieden wurde.

6.2 khul'-Scheidung

Khul' ist die nach der Verstoßung zweithäufigste Form der Eheauflösung in Pakistan. Bei dieser Form der Eheauflösung geht die **Initiative von der Frau** aus, wobei der Mann ein Zustimmungsrecht hat und die Frau eine

Kompensationsleistung erbringen muss. Die Kompensationsleistung drückt sich vor allem durch die Rückerstattung der ihr vom Mann überlassenen Güter aus. Häufig ist die *khul'*-Scheidung mit einem Verzicht der Frau auf die Auszahlung der noch ausstehenden Brautgabe und des noch nicht bezahlten Unterhaltes sowie einem Verzicht auf ein – während der Ehe vom Mann überlassenes – Grundstück verbunden. Für eine gültige *khul'*-Scheidung hat die Frau eine Klage beim Familiengericht einzubringen. Mittlerweile kann die Frau nach der pakistanischen Rechtsprechung die Eheauflösung auch **gegen den Willen des Mannes** verlangen. Dafür hat die Frau allerdings nachzuweisen, dass es ihr aufgrund eines Fehlverhaltens des Mannes unmöglich ist, mit ihrem Mann in den von Allah aufgestellten Grenzen zu leben, da sie eine starke **Abneigung und Hass** ihm gegenüber entwickelt hat. Dem Mann steht die Möglichkeit zu, die Rückzahlung der Brautgabe zu fordern, solange er beweisen kann, dass er sie gezahlt oder andere Leistungen erbracht hat.

Eine weitere Form der Eheauflösung wird als *mubārāt* bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine einvernehmliche Scheidung, bei der beide Ehegatten die Eheauflösung begehren. Eine Gegenleistung ist hier nicht vorgesehen und in der Praxis findet sie relativ selten statt.

6.3 Gerichtliche Scheidung

Möchte sich die Ehefrau scheiden lassen, kann sie eine Klage bei Gericht einbringen. Es muss einer der folgenden Gründe vorliegen, den sie bei Gericht nachweisen muss:

- (1) **Beziehung des Ehebruchs der Frau durch den Ehemann**
- (2) **Absichtliche viermonatige sexuelle Enthaltensamkeit durch den Ehemann**
- (3) **Beleidigender Vergleich der Frau mit der Mutter oder engen Verwandten des Ehemannes.**

Diese Scheidungsformen werden in der Praxis sehr selten angewendet.

Das Gericht hat innerhalb von sieben Tagen nach Erlass eines Urteils, eine Urteilsausfertigung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu übermitteln. Die Ehescheidung wird erst 90 Tage nach Übersendung des Urteils rechtskräftig. Die Gerichtsentscheidung hat

keine rechtliche Wirkung mehr, wenn sich die Ehegatten während dieses Zeitraums versöhnen. Wird das Urteil rechtskräftig, dann ist auch die restliche Brautgabe zu zahlen, außer es ist im Urteil ausdrücklich anders vorgesehen.

6.4 Folgen

6.4.1 Name

Nachdem sich der Name der Frau durch die Eheschließung nicht automatisch ändert, wirkt sich die Scheidung auf den Namen der Frau nicht weiter aus.

6.4.2 Unterhalt

Nachdem die Wartezeit nach der Scheidung abgelaufen ist, endet auch der Unterhaltsanspruch der Ehefrau. Noch aus der Ehezeit ausstehende Unterhaltsansprüche können nachträglich vor dem Schiedsgericht oder dem Familiengericht geltend gemacht werden. Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wird außerdem die Zahlung der noch ausstehenden Brautgabe fällig, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6.4.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Nach der Scheidung bleibt der **Vater der alleinige gesetzliche Vertreter** der gemeinsamen Kinder und der Mutter steht **das Personensorgerecht** weiterhin zu. Heiratet die Mutter nach der Scheidung einen weiteren Mann, der in keinem engen Verwandtschaftsgrad zu den erstehelichen Kindern steht, dann verliert die Mutter ihr Sorgerecht für die Kinder aus erster Ehe.

6.4.4 Aufteilung des Vermögens

Das muslimische Ehegüterrecht folgt dem Grundsatz der **Gütertrennung** und somit bekommt nach der Scheidung jeder Ehegatte wieder die ihm oder ihr gehörenden Vermögensgegenstände, die ihm oder ihr auch während der bestehenden Ehe zugestanden haben. Für den Fall der *kbul'*-Scheidung gilt abweichend, dass sich die Ehefrau zu gewissen Kompensationsleistungen verpflichtet, für gewöhnlich ist das der Verzicht auf die Brautgabe.

6.4.5 Wartezeit

Im Fall der Beendigung der Ehe durch Nichtigerklärung oder Scheidung beträgt die Wartezeit drei Menstruationsperioden – ist dies aus körperlichen Gründen unmöglich, dann drei islamische Kalendermonate. Im Fall einer Schwangerschaft der Ehefrau zum Zeitpunkt der Beendigung endet die Wartezeit mit Geburt des Kindes. Wird die Ehe aufgrund des Todes des Ehemannes beendet und war die Frau schwanger, dann endet die Wartezeit zum Zeitpunkt der Geburt oder nach vier Monaten und zehn Tagen (die längere Frist hat Vorrang). Sollte keine Schwangerschaft bestehen, beträgt die Wartezeit vom Tode des Ehemannes vier Monate und zehn Tage. Das schiitische Recht folgt bezüglich der Wartezeit den Regeln der Sunniten.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Die Abstammung des Kindes wird durch **Geburt während der Ehe** (*wobei die jeweilige **Ehelichkeitsvermutung** zu berücksichtigen ist*) begründet. Außerdem ist es möglich, dem Kind durch Anerkenntnis des Vaters ein eheliches Abstammungsverhältnis zu verschaffen. Nachdem rechtliche Beziehungen des Kindes zum Vater nur aufgrund einer Ehe (bzw. einer Ehevermutung) oder eines Anerkenntnisses bestehen, ist das Rechtsinstitut der Legitimierung durch nachträgliche Heirat dem islamischen Recht unbekannt.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Dem islamischen Recht zufolge ist der **Vater der alleinige gesetzliche Vertreter** des Kindes. Die tatsächliche **Personensorge** bis zu einem gewissen Alter des Kindes steht der **Mutter** zu, wobei hier unterschiedliche Altersgrenzen zu beachten sind (Sunniten: Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres bei Buben und bis zum Erreichen der Pubertät bei Mädchen; Schiiten: Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei Buben und bis zur Vollendung des siebten bei Mädchen). Die Eltern können auch von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen über die Personensorge treffen. Das Personensorgerecht

der Mutter wird durch die Kontrolle des Vaters beschränkt. Das **Vermögensorgerecht** steht dem Vater und niemals der Mutter des Kindes zu. Die vermögensrechtliche Vertretung übernimmt der Vater bis zur Erreichung der Geschäftsfähigkeit. Bei sämtlichen kindschaftsrechtlichen Vereinbarungen oder bei der Anrufung eines Vormundschaftsgerichts ist das ausschlaggebende Kriterium immer das **Wohlergehen des Kindes**.

7.3 Unterhalt

Es ist die **Pflicht des Vaters**, seinen Kindern Unterhalt zu gewähren. Verletzt der Vater seine Unterhaltspflicht, lässt sich der Unterhaltsanspruch auch gerichtlich bei den Familiengerichten durchsetzen. Auch nach einer eventuellen Scheidung der Eltern gelten die Kinder weiterhin als unterhaltsberechtig – der Rechtsprechung zur Folge nur bis zum Erreichen der Pubertät der Söhne und bis zur Heirat der Töchter. Gegenüber männlichen Nachkommen besteht die Unterhaltspflicht nur bei Gebrechlichkeit oder schwerer Krankheit weiter. Gegenüber einer Tochter endet die Unterhaltspflicht jedenfalls mit ihrer Heirat. Bei absoluter Leistungsunfähigkeit des Vaters besteht eine Unterhaltspflicht der Großeltern gegenüber den Kindern. Die Unterhaltspflicht des Vaters besteht nur gegenüber **ehelichen Kindern**, gegenüber außerehelichen Kindern kann eine solche freiwillig übernommen werden. Eine Unterhaltspflicht der Mutter kann nur in dem Fall eintreten, wenn der Vater unfähig ist, den Unterhalt zu bestreiten.

7.4 Namensführung

Da das Namensrecht in Pakistan nicht kodifiziert ist und überwiegend auf den Traditionen der Religionsgemeinschaften basiert, ist es besonders flexibel. Die Eltern sind bei der Namenswahl der Kinder **frei**. Die Namen sind Eigennamen, denen in der Regel **keine Vornamen- oder Familiennamensfunktion** zukommt. Das bedeutet, dass insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse oft nicht am Namen ersichtlich werden.

7.5 Adoption/Pflegschaft

Weder das sunnitische noch das schiitische Recht kennen eine Adoption. Somit besteht ein allseitiges und zwingendes **Adoptionsverbot**. Pflegschaften existieren, die sich am Institut der *kafala* des islamischen Rechts orientieren. Eine Pflegschaft führt *nicht* zu einer juristischen Angleichung der Verwandtschaftsbeziehung, insbesondere nicht zu einem gemeinsamen Familiennamen und gegenseitigen Erbansprüchen. Es kann vorkommen, dass der Begriff „Adoption“ in pakistanischen Urkunden verwendet wird, jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Adoption im eigentlichen Sinn, sondern um ein Pflegschaftsverhältnis.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Sind beide Ehegatten Muslime, haben sie auch ein **gegenseitiges gesetzliches Erbrecht**. Das gesetzliche Erbrecht der überlebenden Ehefrau beträgt ein Viertel des Nachlasses, wenn kein Kind des Erblassers oder Enkel (Kind des Sohnes des Erblassers) mehr lebt – ansonsten ein Achtel. Außerdem ist zu beachten, dass im muslimischen Recht der Grundsatz der Gütertrennung gilt. Es ist zu erwähnen, dass Frauen häufig nach islamischem Recht bestehende Erbrechte mit Verweis auf anderslautendes Gewohnheitsrecht vorenthalten werden.

8.2 Nach Scheidung

Nach einer Scheidung besteht kein gegenseitiges Erbrecht mehr.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

Im islamischen Recht sind eheliche und uneheliche Kinder **nicht gleichgestellt**. Schließlich begründen nur eine Ehe bzw. eine Ehevermutung oder ein Anerkenntnis rechtliche Beziehungen eines Kindes zum Vater. Uneheliche Kinder haben somit kein Erbrecht.

9 Nachschlagewerke für Pakistan

Weishaupt, Axel (2017): Pakistan. In: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Frankfurt/Berlin: Verlag für Standesamtswesen, 223. Lieferung.

Pearl, David/Menski, Werner (1998): Muslim Family Law.³ London: Sweet and Maxwell.

Somalia

1 Allgemeines

Ehemals von Großbritannien und Italien kolonialisierte Gebiete wurden 1960 gemeinsam in die Unabhängigkeit entlassen und formten die Republik Somalia. Wie in den anderen neuen Staaten Afrikas war die politische und rechtliche Entwicklung turbulent, was durch das geteilte koloniale Erbe verstärkt wurde. Durch einen Militärputsch kam 1969 eine sozialistische Regierung an die Macht, die wie andernorts von außen finanzierte radikale Gesellschaftsreformen durchzusetzen versuchte. Diese Regierung ging mit dem Ausbleiben der Finanzhilfen aus der Sowjetunion 1991 im Bürgerkrieg unter, in dem sich das Land bis heute befindet. Die 2000 gebildete Übergangsregierung und 2012 erfolgte Umwandlung in eine föderale Bundesrepublik konnten keine effektive Staatlichkeit wiederherstellen.

Die ausgesprochen traditionelle Bevölkerung besteht fast ausnahmslos aus sunnitischen Muslimen, wobei die überwiegende Mehrheit der Rechtsschule der Schafiiten und eine Minderheit der Hanafiten angehört. Von besonderer Bedeutung ist die ausgeprägte Aufspaltung der Gesellschaft in konkurrierende Clanverbände, die sich durch Abstammung, nicht aber durch Sprache oder Ethnie unterscheiden. Angesichts der fast vollständigen Zerstörung staatlicher Strukturen kann nicht davon ausgegangen werden, dass staatliche Gesetze befolgt oder auch nur bekannt sind, geschweige denn, dass sie in förmlichen Institutionen wie Gerichten angewandt werden.

Im Prinzip gilt seit dem 11. Jänner 1975 ein Gesetz über das Personalstatut (PStG), das sich mit familien- und erbrechtlichen Fragen beschäftigt. Es ist angesichts seiner sozialistischen Genese und des Zerfalls staatlicher Strukturen unwahrscheinlich, dass dieses Gesetz in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Somalia tatsächlich angewendet wird. Das Gesetz sieht vor, dass beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung die grundlegenden Lehren der schafiitischen Rechtsschule, der Grundsätze des islamischen Rechts (Scharia)

sowie der sozialen Gerechtigkeit anzuwenden sind. Im Folgenden werden die zentralen ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen des PStG dargestellt, aber davon abweichende islamrechtliche Regelungen sind aller Wahrscheinlichkeit nach relevanter.

Es ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Clans und Milizen ihre Rechtsangelegenheiten nach islamischem Recht der jeweiligen Rechtsschule bzw. ihrem jeweiligen Gewohnheitsrecht regeln. Hierbei muss allerdings auf den ausgesprochen geringen Ausbildungsstand etwaiger Richter, die sehr hohe Analphabetenrate und die extrem tradierten Wertvorstellungen der Bevölkerung hingewiesen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass klassisches islamisches Recht immer korrekt angewendet wird.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Zu Beginn ist anzumerken, dass angesichts des jahrzehntelangen Fehlens effektiver staatlicher Ordnung das internationale Privatrecht hier an seine Grenzen gerät. Der Rechtsfiktion einer fremden Souveränität liegt hier keine reale Wirkmacht zugrunde. Im Prinzip wird ein Rechtsverhältnis auf Grundlage der somalischen Rechtsordnung beurteilt. Die Geschäftsfähigkeit folgt dem nationalen Recht der Betroffenen. Das Recht der Ehe bestimmt sich nach dem nationalen Recht des Ehemannes, es sei denn ein gemeinsames Eherecht existiert. Ist einer der Ehegatten somalischer Staatsangehöriger zum Zeitpunkt der Eheschließung, ist somalisches Recht maßgebend. Die Beziehungen der Eltern zu ihren ehelichen Kindern folgen dem gemeinsamen nationalen Recht der Ehegatten. Fehlt ein solches gemeinsames Recht, dann ist das nationale Recht des Vaters zum Zeitpunkt der Eheschließung ausschlaggebend. War einer der Eltern zum Zeitpunkt der Eheschließung somalischer Staatsangehöriger, dann ist ausschließlich das somalische Recht von Bedeutung. Sowohl die gesetzliche als auch die

testamentarische Erbfolge und alle anderen Verfügungen von Todes wegen richten sich nach dem nationalen Recht des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todesfalles.

3 Eheschließung

3.1 Voraussetzungen

Einer Ehe kann ein Verlöbnis, also ein Eheversprechen, vorausgehen. Sowohl der Mann als auch die Frau können dem jeweils anderen Teil die Ehe versprechen. Der Versprechende ist jedoch nicht verpflichtet, das Versprechen auch einzulösen. Wer beabsichtigt, sein bzw. ihr Versprechen nicht einzulösen, hat dies dem anderen Teil unmissverständlich mitzuteilen. Das Gesetz sieht vor, dass ein Brautgeld (*yarad*) nicht erzwungen werden kann. Hat es jemand freiwillig bezahlt, kann man es nicht zurückverlangen, wenn man für den Bruch des Eheversprechens verantwortlich ist. Eine Ehe darf keiner bereits verheirateten oder verlobten Frau versprochen werden. Des Weiteren darf die Ehe auch keiner Frau versprochen werden, der das Gesetz die Ehe mit dem Versprechenden verbietet oder die sich in der Wartezeit (*'idda*, siehe Glossar) befindet.

3.1.1 Ehefähigkeit

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die gesetzlichen Regelungen, die aber in der Rechtsrealität kaum Anwendung finden, nicht zuletzt hinsichtlich des Mindestalters. Das PStG legt als Ehefähigkeitsalter die Vollendung des 18. Lebensjahres fest. Eine Frau, die bereits 16 Jahre alt ist, das 18. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hat, kann die Ehe trotzdem mit Zustimmung ihres Vormundes schließen. Für den Fall, dass der Vormund seine Zustimmung verweigert, hat der Richter oder die vom Ministerium für Justiz und religiöse Angelegenheiten ermächtigte Person die Vormundschaft selbst zu übernehmen und die Eheschließung nach dem Wunsch der Frau vorzunehmen. Ein Gericht kann jedoch die vertragschließenden Parteien von der Befolgung der eben genannten Altersgrenzen befreien, wenn ein Notfall vorliegt, bspw. die bevorstehende Geburt eines sonst unehelichen Kindes. Es ist nicht davon auszugehen, dass Frauen real die Möglichkeit

haben, sich ihre Ehegatten selbst auszusuchen, geschweige denn, sich den Wünschen ihres Vormundes zu widersetzen.

Wie bereits erwähnt, richten sich Somalier oft in den Familienangelegenheiten nach der Scharia oder dem somalischen Gewohnheitsrecht. Demzufolge können die Parteien heiraten, sobald sie die Pubertät erreicht haben. Die Ehe sehr junger Mädchen ist daher allgemein üblich. Die seit 2000 erlassenen Versuche, das Heiratsalter bei Mädchen auf 15 Jahre anzuheben, können nicht als effektiv bezeichnet werden.

Neben dem Alter ist im Prinzip für die Ehefähigkeit die volle Geschäftsfähigkeit der Verlobten erforderlich. Diese liegt bei Personen vor, die das Volljährigkeitsalter (Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gregorianischen Kalender) erreicht haben, die geistig gesund und nicht entmündigt sind. Wiederrum kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

3.1.2 Ehehindernisse/-verbote

Damit eine Ehe fehlerfrei geschlossen werden kann, dürfen keine Ehehindernisse zum Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen. Die Blutsverwandtschaft, die Schwägerschaft und die Milchverwandtschaft bilden solche Ehehindernisse.

3.1.3 Formvoraussetzungen

Wie generell im islamischen Recht ist die Ehe ein privatrechtlicher Vertrag, der durch Angebot und Annahme der geschäftsfähigen (siehe Glossar) Personen geschlossen wird. Angebot und Annahme sind mündlich in klaren Worten auszudrücken und müssen in der Anwesenheit von zwei Zeugen bzw. vier Zeuginnen erfolgen. Im Gegensatz zu den österreichischen Formvoraussetzungen können sich beide Eheleute bei der Eheschließung durch eine andere Person vertreten lassen. Das Angebot kann daher auch in Abwesenheit des Anbietenden gemacht werden, wenn es schriftlich vorliegt oder ein Vertreter förmlich bevollmächtigt worden ist. Das Angebot ist so lange gültig, bis es angenommen wird. Die Zeugen und Zeuginnen müssen volljährig und geistig gesund sein. Außerdem müssen sich diese im Klaren sein, dass es sich

um einen Vertrag zur Eheschließung handelt. Das Gesetz sieht vor, dass die Eheschließung vor einem Richter oder einer vom Ministerium besonders ermächtigten Person zu erfolgen hat. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, kann die Ehe auch vor einer Person, die über vertiefte Kenntnisse des islamischen Rechts verfügt (z.B. vor einem Imam), geschlossen werden. Die Ehe muss registriert werden. Die Person, vor der die Eheschließung stattgefunden hat, ist für die Registrierung der Ehe verantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen in der Praxis nicht befolgt werden können und dass islamrechtliche oder gewohnheitsrechtliche Ehen dennoch, insbesondere ohne Registrierung, als gültig angesehen werden.

3.2 Nichtige und aufhebbare Ehen

Das PStG unterscheidet zwischen gültigen, nichtigen und fehlerhaften Ehen. Diese Unterscheidung entspricht weitgehend den islamrechtlichen Regeln. Nach letzteren ist für einen gültigen Ehevertrag die freiwillige Zustimmung beider Eheleute zur Heirat notwendig. Unter Zwang geschlossene Ehen sind aber nur so lange nichtig, als sie noch nicht vollzogen wurden. Die islamrechtlich notwendige Vertretung der Frau durch ihren Vormund bei der Hochzeit hebt die Notwendigkeit ihrer freiwilligen Zustimmung nicht auf, auch wenn in der Praxis angesichts der realen Machtverhältnisse natürlich Zweifel angebracht sein mögen.

Die Ehe ist gültig, wenn sie alle wesentlichen Elemente enthält und dabei die durch das PStG festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt wurden. Abweichend von der – ohnehin nicht durchsetzbaren – Registrierungspflicht ist eine Ehe auch durch gegenseitige Anerkennung gültig, sofern keine Ehehindernisse vorliegen. Auch eine Ehe Minderjähriger wird als gültig anerkannt, selbst ohne erforderliche Genehmigung.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie unter körperlichem oder geistigem Zwang, im Zustand der Trunkenheit oder von einer geisteskranken Person geschlossen wurde. Die Ehe einer geisteskranken Person kann jedoch gültig sein, wenn sie auf Rat eines ärztlichen Gremiums erfolgte. Nichtig ist sie auch, wenn der Mann bereits verheiratet ist und dann eine

Ehe mit einer weiteren Frau eingeht und zwischen der ersten und zweiten Ehefrau ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, das einer Ehe entgegenstehen würde; oder wenn sie verschiedenen Geschlechts wären oder die Frau mit einem anderen Mann verheiratet ist bzw. der Wartezeit unterliegt.

Außerdem führen die oben schon angeführten Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Milchverwandtschaft (siehe Glossar) zur Nichtigkeit der Ehe. Nach klassischem islamischem Recht zählen auch die Religionsverschiedenheit (zwischen einer Muslimin und einem Nicht-Muslim) und die dreimalige Verstoßungsscheidung als Eheverbot.

Eine Ehe ist fehlerhaft, wenn eine andere Voraussetzung, als die zuvor erwähnten, nicht beachtet wird – und das Gesetz eine solche aber für eine gültige Ehe vorsieht.

Kinder, die in einer fehlerhaften Ehe geboren werden, gelten als ehelich. Außerdem stellt eine fehlerhafte Ehe das Ehehindernis der Schwägerschaft her und löst die Wartezeit der Ehefrau nach der Scheidung oder dem Tod des Ehemannes aus.

3.3 Eheverträge

Das eheliche Verhältnis kann grundsätzlich vertraglich frei vereinbart werden. Frauen ist zu empfehlen, sich das Recht zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes auszubedingen und das Einverständnis des Ehemannes festzuschreiben, dass sie jederzeit Somalia verlassen dürfen. Auch eine Bevollmächtigung der Frau durch den Mann, sich jederzeit scheiden lassen zu können, ist zu empfehlen. Verletzt der Mann seine vertraglichen Pflichten aus dem Ehevertrag, kann sich die Frau unter Umständen scheiden lassen. Die vereinbarten Ausreiserechte der Frau können auch im Pass niedergeschrieben werden.

3.4 Mehrehe

Wie in anderen islamischen Rechtskreisen ist Polygamie erlaubt und nicht unüblich. Die islamrechtlichen Grenzen hinsichtlich gleichartiger Behandlung, besonderen Ehehindernissen bezüglich des Verwandtschaftsgrades der Ehefrauen untereinander, des besonderen Scheidungsrechts der früheren Ehefrauen

und der Begrenzung auf maximal vier Ehefrauen sind einschlägig.

Gesetzlich wurden darüber hinaus Einschränkungen vorgenommen, deren Befolgung in der Praxis aber als unwahrscheinlich gelten kann. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung auf zwei Ehefrauen und die vorgeschriebene Einholung einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Distriktsgerichts. Die Genehmigung zu einer weiteren Eheschließung darf nur erteilt werden, wenn die Frau unfruchtbar ist und der Mann vor der Eheschließung nichts davon wusste, wenn eine chronische oder unheilbare ansteckende Krankheit vorliegt, wenn die Frau zu einer Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder wenn die Frau unberechtigt länger als ein Jahr der ehelichen Wohnung ferngeblieben ist.

4 Ehwirkungen

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Nach Gesetz soll die Ehe auf wechselseitigem Verständnis und gegenseitigem Respekt beruhen, auch wenn der Ehemann als das Oberhaupt der Familie gilt. Es sieht weiterhin – und im Einklang mit den allgemeinen islamrechtlichen Regeln – die Pflicht der Eheleute einander beizuwohnen vor, also Geschlechtsverkehr zu haben. Ausgenommen von der Pflicht zur Beiwohnung ist man, wenn es unmöglich ist oder die Eheleute eine gegenteilige einvernehmliche Regelung getroffen haben. Weigerung oder Unmöglichkeit der Beiwohnung durch den Mann führen zu einem Scheidungsrecht der Frau (der Mann muss die Scheidung ohnehin nicht begründen).

4.2 Name

Die Eheleute führen keinen gemeinsamen Familiennamen, sie behalten ihre jeweiligen Geburtsnamen.

4.3 Ehegüterrecht

Der Islam kennt keine eheliche Gütergemeinschaft. Die Verpflichtung zum Unterhalt und zur Bereitstellung der für die Lebensgemeinschaft nötigen Güter obliegt ausschließlich dem Mann. Die Frau behält volles Eigentumsrecht an ihrem mit in die Ehe gebrachten oder einzeln erworbenen Eigentum, einschließlich ihrer Brautgabe. Das Gesetz sieht

darüber hinaus gesondert vor, dass die Haushaltseinrichtung sich im gemeinsamen Vermögen der Eheleute befindet. Im Fall der Auflösung der Ehe ist dieses Vermögen zu gleichen Teilen auf die Ehegatten aufzuteilen. An persönlichen Gegenständen und Berufswerkzeugen haben die Eheleute jeweils ausschließliche Rechte.

4.4 Unterhalt

Wiederum findet sich im Gesetz eine nicht unbeträchtliche Reform der klassischen islamrechtlichen Unterhaltsregeln. Letztere sehen prinzipiell vor, dass alle Unterhaltsverpflichtungen, d.h. die Kosten für Ernährung, Kleidung, das Aufziehen der Kinder, Arztkosten, Wohnung und alles, was für das Wohlergehen der Familie notwendig ist, ausschließlich dem Mann obliegen. Der Frau steht im Prinzip ein Entgelt für die hier geleistete Dienstleistung zu. Das sozialistisch inspirierte Gesetz hat hier eine beträchtliche Angleichung vorgenommen, nach dem die Kosten für den ehelichen Haushalt in der Regel zwischen Ehemann und Ehefrau nach ihrem jeweiligen Einkommen aufzuteilen sind. Ist ein Teil der Eheleute nicht in der Lage, dazu beizutragen, dann hat der andere Teil des Paares die Kosten allein zu tragen. Sind sich die Eheleute nicht einig, was ihren jeweiligen Beitrag zum Unterhalt betrifft, dann hat das Gericht einen Sachverständigen zu befragen und danach eine geeignete Entscheidung zu treffen. Kommt der Ehemann oder die Ehefrau ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, werden sie vom Gericht verpflichtet, ihren Anteil zu leisten, sofern sie nicht mittellos sind. Ist es für einen Teil des Ehepaares unmöglich, Unterhalt vom anderen Teil zu erlangen – und die Ursache dafür ist nicht eine Mittellosigkeit –, dann hat das Gericht den Unterhalt gegen die schuldende Partei festzusetzen und die berechtigte Person zu ermächtigen, bis zu diesem Betrag Schulden eingehen zu können. Es gibt auch die Möglichkeit eines vorläufigen Unterhalts zugunsten der klagenden Partei, bei dem ein gewisser vorläufiger Betrag festgesetzt wird, bis die endgültige Entscheidung über eine Unterhaltsklage vorliegt. Manche dieser Regelungen, insbesondere die Ermächtigung der Frau durch das Gericht, Schulden in Namen des

säumigen Ehemannes bis zur Höhe des geschuldeten Unterhalts aufzunehmen, entsprechen klassischen islamrechtlichen Regeln. Die anderen sind jedoch sozial vermutlich nicht durchsetzbare Reformen; angesichts des Fehlens effektiver Gerichte sind diese Vorschriften ohnehin nicht durchsetzbar.

Unabhängig vom Unterhaltsanspruch hat die Braut einen gesetzlichen Anspruch auf eine Brautgabe (*mahr*). Diese soll bei der Vereinbarung der Eheschließung festgesetzt werden. Es wird eine Höchstgrenze für die Brautgabe vorgesehen – diese liegt bei 1.000 somalischen Schilling. Die Brautgabe kann ganz oder teilweise im Voraus gezahlt werden. Es kann aber auch eine Aufschiebung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geduldet werden. Ein Verzicht der Braut auf die Brautgabe ist zulässig, wenn die Frau volljährig und geistig gesund ist. Kommt es zu einer Scheidung noch vor Vollzug der Ehe, dann hat die Frau Anspruch auf die Hälfte der Brautgabe, die im Ehevertrag festgesetzt wurde. Diese Regelungen kodifizieren weitgehend islamisches Recht, wobei allerdings der Versuch, die Höhe der Brautgabe gesetzlich zu beschränken, als wenig folgenreich angesehen werden muss.

4.5 Staatsbürgerschaft

Heiratet eine ausländische Frau einen somalischen Staatsangehörigen, erwirbt sie dadurch die somalische Staatsbürgerschaft. Diese behält sie auch im Fall der Auflösung des Ehebandes weiter, außer sie verzichtet darauf. Die ausländische Ehefrau kann die somalische Staatsbürgerschaft auch erwerben, wenn sie einen ausländischen Mann heiratet, dieser aber in Somalia eingebürgert wird. Heiratet eine Somalierin einen ausländischen Mann und erwirbt durch die Eheschließung die Staatsbürgerschaft des Mannes, dann verliert sie automatisch die somalische Staatsbürgerschaft.

5 Gewaltschutz

Grundsätzlich ist in Somalia jede Form von Gewalt gegen Frauen gesetzlich verboten. Angesichts der sehr tradierten Moralvorstellungen, des anhaltenden Bürgerkriegs und des effektiven Zusammenbruchs staatlicher

Ordnung ist sexuelle Gewalt jedoch sehr weit verbreitet. Vergewaltigungen werden vom Gesetz mit fünf bis 15 Jahren Haft bestraft; Urteile von Militärgerichten, die Vergewaltigungstaten betreffen, umfassen sogar die Todesstrafe. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Regeln eingehalten oder durchgesetzt werden. Vergewaltigung und Gewaltanwendung in der Ehe sind nicht gesetzlich verboten und in der Praxis weit verbreitet. Weibliche Genitalverstümmelung ist ausgesprochen weit verbreitet (siehe auch unten).

Für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, ist es aufgrund gesellschaftlicher Ächtung und fehlenden staatlichen Strukturen schwer, Gerechtigkeit zu bekommen. Für Gewaltopfer existiert ein Frauenhaus in Mogadischu sowie ein zweites in Afgooye. Für sechs Monate erhalten Frauen dort medizinische und psychosoziale Hilfe. Es gibt die Hotline „5555“, an die sich Frauen in Not wenden können.

6 Ehescheidung

Der Ehevertrag endet mit der Scheidung (*talāq*), der Auflösung (*faskh*) oder dem Tod eines Ehegatten.

6.1 Verstoßungsscheidung (talāq)

Wiederum sind die gesetzlichen Bestimmungen nur unter dem allgemeinen Vorbehalt fragiler Staatlichkeit zu lesen. Das Gesetz erkennt das islamrechtliche Vorrecht der einseitigen Scheidung durch Verstoßung durch den Mann an, knüpft es aber an die Pflicht zur Genehmigung des Gerichts. Das Gericht wiederum darf eine Scheidung nur genehmigen, wenn es den Fall an einen Schlichtungsausschuss verwiesen und sich vergewissert hat, dass ein Versöhnungsversuch zwischen den Eheleuten gescheitert ist. Ist ein solcher Versöhnungsversuch gescheitert, hat der Schlichtungsausschuss seine Feststellungen – innerhalb von 60 Tagen ab seiner Ernennung – dem Gericht mitzuteilen. Ist die Wartezeit abgelaufen, dann gilt die Scheidung als unwiderruflich – für den Fall, dass der Ehemann seine ehemalige Ehefrau doch nochmals heiraten möchte, ist dies nur durch einen neuen Ehevertrag möglich. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Regeln in der Rechtsrea-

lität befolgt werden, sondern man kann davon ausgehen, dass die allgemeinen islamrechtlichen Scheidungsregeln zur Anwendung kommen (siehe Allgemeines zum Islamischen Familienrecht).

Die Scheidung durch dreimaliges Verstoßen kennt folgende Besonderheiten: Sie steht nur dem volljährigen, geistig gesunden Ehemann offen, sie muss nicht begründet werden, sie ist unwirksam, wenn sie im Zustand der Trunkenheit, Geistesschwäche, unter Zwang, Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit durch Zorn, plötzliches Unglück etc. erfolgt oder wenn der Ehemann todkrank oder todesnahe ist und sonst durch die Ehefrau beerbt würde. Die Scheidung unter Benützung einer Eidesformel kann nicht unter Befristung oder Bedingung stehen.

Nach dem hier geltenden klassischen islamischen Recht muss die Verstoßungsformel drei Mal ausgesprochen werden, bevor die Scheidung rechtsgültig wird. Dies kann schriftlich oder durch andere unmissverständliche Zeichen erfolgen. Empfohlen ist, diese im monatlichen Abstand auszusprechen, was zu einer zweimonatigen Besinnungsfrist führt. Während dieser kann die Scheidungsformel jederzeit explizit oder implizit, z.B. durch die Wiederaufnahme ehelichen Zusammenlebens, ohne Rechtsfolgen widerrufen werden.

Es ist rechtlich möglich, ethisch aber nicht ratsam, alle drei Verstoßungsformeln unmittelbar nacheinander auszusprechen (*triple-talāq*).

Nachdem die Verstoßungsformel das dritte Mal ausgesprochen worden ist, ist eine Wiederheirat nur dann möglich, wenn die Frau die Ehe mit einem anderen Mann eingeht und diese Ehe auch wirklich vollzogen wird, d.h. es muss zum Geschlechtsverkehr mit diesem anderen Mann kommen. Danach ist eine Scheidung von diesem und die Wiederheirat mit dem ersten Mann möglich.

Angesichts der vorherrschenden Ehrvorstellungen dient diese Regel dazu, dem Mann die Wirkmächtigkeit des ihm eingestandenem Privilegs einzuschärfen und dessen leichtfertigen Einsatz abzuschrecken, besonders hinsichtlich des *triple-talāq*.

6.2 Einvernehmliche Scheidung (*faskh/khul'*)

Bei der einverständlichen Scheidung durch Angebot und Annahme müssen ebenfalls keine Gründe vorliegen, sie steht auch der Ehefrau offen und kann gegen eine Vergütung für den Ehemann erfolgen, die rechtlich nicht höher als die Brautgabe sein darf, sie bewirkt eine unwiderrufliche Scheidung durch die Aufhebung des Ehevertrages. Eine Wiederheirat ist aber unmittelbar möglich, d.h. ohne die Notwendigkeit der zwischenzeitlich vollzogenen Ehe mit einem anderen Mann. Es mag in der Rechtspraxis durchaus vorkommen, dass eine höhere Kompensation als die Brautgabe verhandelt wird.

Das Gesetz sieht vor, dass die einvernehmliche Auflösung der Ehe durch ein Gericht herbeigeführt wird. Die Auflösung der Ehe führt zu denselben rechtlichen Wirkungen wie die widerrufliche Scheidung. Durch eine Klage zur Auflösung der Ehe wird dem Ehemann sein Scheidungsrecht entzogen. Es werden im Gesetz sieben Fälle beschrieben, bei denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau die Auflösung der Ehe beantragen können. Unabhängig von diesen sieben Auflösungsgründen, die beide Ehegatten zu einem Antrag zur Auflösung der Ehe ermächtigen, hat die Ehefrau das Recht, die Auflösung der Ehe zu beantragen, wenn ihrem Ehemann genehmigt wurde, eine weitere Ehe einzugehen und aus ihrer Ehe keine Kinder hervorgingen.

Wiederum ist anzumerken, dass diese gesetzlichen Regelungen sich in der Rechtspraxis nur schwer durchsetzen lassen werden. Die islamrechtlichen Regelungen zur einvernehmlichen Scheidung (*khul'*), zu den wenigen der Frau zukommenden Scheidungsgründen bei männlicher Impotenz, Unfruchtbarkeit, Abwesenheit etc. und insbesondere die im Ehevertrag etwaig aufgeführten besonderen Scheidungsprivilegien sind hingegen auch hier einschlägig.

6.3 Folgen

6.3.1 Name

Die Ehegatten führen während der Ehe weiterhin ihre bisherigen Namen, somit hat die

Scheidung bzw. die Auflösung der Ehe keine Auswirkungen.

6.3.2 Unterhalt

Das Gesetz sieht vor, dass bei einer vom Ehemann verschuldeten Scheidung der Ehe dieser verpflichtet ist, seiner ehemaligen Frau für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr Unterhalt zu leisten. Gehen die Scheidung bzw. Auflösung der Ehe hingegen auf ein Verschulden der Ehefrau zurück, hat diese dem ehemaligen Ehemann eine Summe bis zur Höhe ihrer Brautgabe zu leisten.

Die islamrechtlichen Regeln sind für die Frau deutlich weniger vorteilhaft. Sie sehen bei einer Verstoßungsscheidung nur eine Unterhaltspflicht während der Warteperiode bzw. Schwangerschaft vor, die Brautgabe verbleibt aber im Eigentum der Frau. Bei einer von der Frau ausgehenden einvernehmlichen oder eingeklagten Auflösung muss sie eine Kompensationsleistung an den Mann bis zur Höhe der erhaltenen Brautgabe leisten.

6.3.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Das Gesetz sieht nach einer Scheidung bzw. Auflösung der Ehe das Sorgerecht der Mutter für ihre männlichen Kinder bis zum Alter von zehn und für ihre weiblichen Kinder bis zum Alter von 15 Jahren vor. Wenn es für das Wohl des Kindes notwendig ist, kann das Gericht die Sorgerechtsfrist auf 18 Jahre verlängern. Für den Fall, dass die Mutter einen anderen Mann heiratet, kann sie das Sorgerecht verlieren, außer der Kindesvater gibt seine Zustimmung.

Wiederum sind die in der Realität angewandten islamrechtlichen Regeln für die Frau deutlich weniger vorteilhaft. Das Sorgerecht steht hier prinzipiell dem Vater zu, während die Mutter die Kinder nur während einer sehr viel kürzeren Zeit nach der Scheidung bei sich behalten darf. Die genauen in Somalia angewendeten Altersgrenzen sind nur schwer feststellbar. Nach muslimischer Rechtsprechung und somalischer Tradition wird der Mutter die tägliche Betreuung der Kinder bis zu sieben Jahren zugestanden. In der Regel ziehen Buben, die älter als sieben Jahre sind, zum Vater oder seiner Familie. Töchter hingegen bleiben oft bis zur Pubertät bei der Mutter.

6.3.4 Aufteilung des Vermögens

Grundsätzlich gilt im islamischen Recht die Gütertrennung. Das Gesetz sieht hiervon abweichend die Haushaltseinrichtung als gemeinsames Vermögen der beiden Ehegatten während der aufrechten Ehe vor. Bei Auflösung des Ehevertrages ist dieses zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufzuteilen.

6.3.5 Wartezeit ('idda)

Die Ehefrau ist verpflichtet, eine Wartezeit bei der Auflösung, der Scheidung und dem Tod des Ehemannes einzuhalten. Wurde die Ehe nicht vollzogen, ist eine Wartezeit nicht zwingend, außer beim Versterben des Ehemannes. Die Wartezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Scheidung, der Auflösung der Ehe oder dem Tod des Ehemannes. Sie dauert 90 Tage bei einer nicht schwangeren Frau, bis zur Entbindung bei einer Schwangeren und bei einer Witwe vier Monate und zehn Tage. War der Ehemann vor der Wartezeit der Ehefrau ihr gegenüber zur Unterhaltsleistung verpflichtet, so besteht diese Pflicht während der Wartezeit weiterhin.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Die Mutterschaft ist für ein Kind bei der Frau festgestellt, die das Kind geboren hat. Während einer aufrechten Ehe wird die Vaterschaft für das Kind vermutet, wenn die Ehe länger als die Mindestschwangerschaftsdauer besteht (die Mindestdauer beträgt 180 Tage) und kein Beweis vorliegt, dass die Zeugung wegen eines tatsächlichen Hindernisses eigentlich unmöglich war, welches vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zur Geburt des Kindes dauerte oder das nach der Eheschließung eintrat und während zwölf aufeinander folgenden Monaten bestand. Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen, dann ist die Vaterschaft nicht nachgewiesen, wenn sie nicht vom Vater anerkannt wird. Die Vaterschaft gilt als nicht festgestellt, wenn nachgewiesen ist, dass der Mann zeugungsunfähig ist.

Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung der Vaterschaft zugunsten eines Kindes, dessen Abstammung unbekannt ist. Durch eine solche Anerkennung wird die Vaterschaft eines Mannes für ein Kind begründet. Die Per-

son, zu deren Gunsten die Anerkennung erfolgt, hat dieser zuzustimmen und der Altersunterschied muss eine solche Anerkennung auch möglich machen.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Wiederum ist zwischen gesetzlichen und islamrechtlichen Regeln zu unterscheiden. Das Gesetz sieht vor, dass unter elterlicher Sorge über ein Kind die geeignete Erziehung, Unterrichtung und Förderung guter Sitten bei diesem zu verstehen ist. Die Mutter hat das Recht zur elterlichen Sorge bis zum Alter von zehn bei den Buben und bis zu 15 Jahren bei den Mädchen. Die Sorgerechtsfrist kann auch bis zu 18 Jahren verlängert werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Für den Fall, dass die Mutter stirbt oder ein rechtliches Hindernis der Ausübung der elterlichen Sorge entgegensteht, geht das Sorgerecht auf den Vater oder einen anderen Verwandten über. Die Person, die das Sorgerecht über das Kind hat, kann dieses nur mit Zustimmung des Vormundes ins Ausland mitnehmen.

Die islamrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Regeln sind für die Frau deutlich weniger vorteilhaft und sehen insbesondere einen deutlich kürzeren Verbleib bei der Mutter vor, wobei das Sorgerecht im Prinzip dem Vater zukommt.

7.2.1 Genitalverstümmelung

Somalia hat weltweit die höchste Rate weiblicher Genitalverstümmelung (FGM). Es wird vermutet, dass diese bei fast allen Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren durchgeführt worden ist. Es gab verschiedene Versuche, diese Praxis rechtlich zu ächten, doch sind diese angesichts der vorherrschenden Sittenvorstellungen und der allgemeinen staatlichen Schwäche unwirksam geblieben.

7.3 Unterhalt

Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht gegenüber ihren Söhnen bis zu deren Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres). Gegenüber den Töchtern besteht die Pflicht zur Unterhaltszahlung bis sie heiraten oder eine Beschäftigung haben, durch die sie sich selbst unterhalten können, sofern sie volljährig sind.

7.4 Namensführung

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Bestimmung des Familiennamens des Kindes. Die Namensgebung folgt dem Gewohnheitsrecht. Häufig erhält das Kind einen Eigennamen – dieser wird durch die Namen des Vaters und des Großvaters ergänzt.

7.5 Adoption/Pflegschaft

Nach dem PStG gibt es die Möglichkeit einer Adoption. Somalische Staatsangehörige – oder andere Staatsangehörige, die ihren dauernden Aufenthalt in Somalia haben –, die volljährig sind, können Personen, deren Eltern unbekannt sind, adoptieren. Der Altersunterschied zwischen Adoptierendem und Adoptiertem darf nicht geringer sein als jener zwischen Vater und Sohn. Eine Person darf auch adoptiert werden, wenn ihr Vater bekannt ist – jedoch unter der Voraussetzung, dass sie den Namen ihres Vaters behält. Dieses Gesetz findet mit größter Wahrscheinlichkeit keine Anwendung, da die Zulässigkeit der Institution „Adoption“ im Widerspruch zur islamischen Tradition steht. Aus diesem Grund ist die Adoption nur unter wesentlichen Einschränkungen möglich und entspricht eher einem Vaterschaftsanerkennnis. Nach islamrechtlichen Regeln existieren Pflegschaften, die sich am Institut der *kafāla* des islamischen Rechts orientieren. Eine Pflegschaft führt *nicht* zu einer juristischen Angleichung der Verwandtschaftsbeziehung, insbesondere nicht zu einem gemeinsamen Familiennamen und gegenseitigen Erbanprüchen. Es kann vorkommen, dass der Begriff „Adoption“ in somalischen Urkunden verwendet wird, jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Adoption im eigentlichen Sinn, sondern um ein Pflegschaftsverhältnis.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Nach dem PStG gelten Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister sowie Tanten und Onkel väterlich- und mütterlicherseits als Erben. Das Gesetz sieht vor, dass Frauen und Männer das gleiche Erbrecht haben. Die Witwe hat Anspruch auf ein Viertel bzw. ein Achtel neben den Abkömmlingen. Zu beachten ist, dass eine Religionsver-

schiedenheit des Verstorbenen und gesetzlichen Erbberechtigten entsprechend dem traditionellen islamischen Recht zu einem Entfall des Erbrechts führt. Möglich ist jedoch eine testamentarische Zuwendung. Wiederum ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtspraxis islamrechtliche und gewohnheitsrechtliche Vorschriften zur Anwendung

kommen, die Frauen und Männer ungleich behandeln.

8.2 Nach Scheidung

Die Scheidung führt zum Entfall des Erbrechts.

9 Nachschlagewerk für Somalia

Somalia (1993). In: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Frankfurt a.M.: Verlag für Standesamtswesen, 117. Lieferung.

Syrien

1 Allgemein

Syrien ist als ehemalige Provinz des Osmanischen Reiches nach dem Ersten Weltkrieg unter französische Mandats Herrschaft geraten und kurz nach dem Zweiten Weltkrieg unabhängig geworden. Sein Rechtssystem spiegelt diese Geschichte wieder, insbesondere in der Pluralität aus französisch geprägtem öffentlichen Recht, kodifiziertem islamischen Recht hanafitischer Prägung besonders im Privatrecht sowie der relativen rechtlichen Eigenständigkeit der verschiedenen religiösen Gruppen im Personenstandsrecht. Der vor Einsetzen des Bürgerkriegs relativ gut funktionierende und säkular orientierte syrische Staat hat hierbei nicht unbeträchtliche Reformen durchgeführt, die zu bisweilen großen Unterschieden zum klassischen islamischen Recht geführt haben.

Das hier dargestellte Recht ist nur auf muslimische Personen in Syrien anzuwenden, die 90% der Bevölkerung ausmachen. Drusen, die jüdische und christliche Bevölkerung wenden ihre eigenen religiösen Regeln an, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Dem folgend sind auch religiöse Gerichte für Familienrechtssachen zuständig, hier also spezielle Scharia-Gerichte. Allgemein ist es in Syrien nicht möglich, atheistisch zu sein (zumindest nicht im staatlichen Meldesystem).

Seit 2011 herrscht in Syrien Bürgerkrieg, der auch Auswirkungen auf das Familienrecht gehabt hat. Die zum Teil sehr radikalen islamischen Milizen lehnen durchgehend das staatlich gesetzte Recht ab. Die Wiedereinführung klassischen islamischen Rechts ist das erklärte Ziel fast aller Milizen, zum Teil allerdings in sehr enger Auslegung. Aufgrund der weiterhin instabilen Lage sind konkrete Angaben über einzelne Gebiete und das dort geltende Recht nicht möglich. Daher wird im Folgenden nur auf das formal gültige syrische Recht eingegangen.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Bei der Eheschließung richtet sich das Recht nach der jeweiligen Staatsbürgerschaft der

Eheleute. Anzumerken hierbei ist, dass das Heimatrecht in Syrien von der Religionszugehörigkeit abhängig ist. Kommt es zu Streitigkeiten bezüglich der Ehwirkungen oder Ehescheidung, ist das Heimatrecht des Ehemannes anzuwenden. Im Erbrecht wird die Erbfolge hingegen nach dem Recht des Staates, dem die verstorbene Person angehörte, bestimmt. Ist eine Person staatenlos oder hat sie mehrere Staatsbürgerschaften, so bestimmt der Richter das anzuwendende Recht, wobei bei syrischen Staatsangehörigen immer syrisches Recht Vorrang hat. Zuständig ist nach syrischem Recht ein syrisches Gericht, wenn Klagen gegen syrische Staatsangehörige eingebracht werden oder gegen Nicht-Syrer, wenn diese ihren Wohnsitz in Syrien haben, daneben bestehen Sonderregeln für einzelne Rechtsgebiete.

3 Eheschließung

3.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis dauert meistens nur wenige Monate und stellt keine Voraussetzung für die Eheschließung dar. Es kann von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden und ist kein Vertrag. Es kann keine Pflicht zur Eheschließung daraus abgeleitet werden. Eine allenfalls bereits geleistete Brautgabe ist bei Auflösung zurückzugeben.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Ehefähigkeit

Männer wie Frauen sind mit 18 Jahren ehefähig, solange sie geistig gesund sind. Gerichtlich kann bereits ab dem 15. Lebensjahr die Genehmigung zur Eheschließung erteilt werden, wenn die Jugendlichen die Pubertät erreicht haben und körperlich zum Vollzug der Ehe imstande sind. Laut einer Statistik der UN haben in Syrien 13% der 20-24-Jährigen vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres geheiratet. Geprüft wird explizit die körperliche Reife zum Geschlechtsverkehr, wozu auch eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden kann, sowie die geistige Fähigkeit, die Bedeutung der Ehe zu verstehen. Zusätzlich

muss der Ehevormund der Eheschließung zustimmen. Wird die Genehmigung des Gerichts nicht eingeholt, hat aber der Ehevormund zugestimmt, kommt die Ehe zustande und kann allenfalls auf Antrag aufgelöst werden. Ist das Kind noch nicht 15 Jahre alt, kann der Antrag auf Auflösung der Ehe von allen Menschen, ohne bestimmtes Verhältnis zum Ehepaar, gestellt werden.

Nur die Frau hat einen Ehevormund, der grundsätzlich ihr Vater ist. Ist dieser – aus welchem Grund auch immer – verhindert, nimmt diese Funktion der Großvater ein. Ist auch dieser nicht in der Lage, diese Funktion einzunehmen, richtet sich die Reihenfolge nach der Erbfolge. Die Frau und ihr Ehevormund müssen derselben Religion angehören und Frauen können diese Funktion nicht einnehmen. Bei der Eheschließung einer volljährigen (also mindestens 18-jährigen) Frau muss für die Wirksamkeit ihr Ehevormund nicht anwesend sein. Allerdings ist eine solche Heirat nur informell, also ohne Anzeige beim zuständigen Gericht möglich. Wird die Eheabsicht bei Gericht angezeigt, wird der Ehevormund angehört und er kann Argumente gegen die Eheschließung vorbringen. Sind diese unbeachtlich, so ersetzt der Richter die Zustimmung des Ehevormundes.

3.2.2 Ehehindernisse/-verbote

Das syrische Recht unterscheidet zwischen dauerhaften und temporären Eheverboten.

Dauerhafte Eheverbote führen zur Nichtigkeit der Ehe. Dazu zählen die Blutsverwandtschaft (also ersten Grades in auf- und absteigender Linie, d.h. Kinder bzw. Eltern etc. und Geschwister sowie Onkel und Tanten), Milchverwandtschaft und die Schwägerschaft. Das Eheverbot der Schwägerschaft gilt auch weiter, nachdem die Schwägerschaftsbegründende Ehe aufgelöst wurde.

Temporäre Eheverbote führen hingegen nur zu einer fehlerhaften Ehe und werden mit dem Vollzug der Ehe geheilt. Dazu zählen: Die Wartezeit der Frau; nach dreifacher Verstoßungsscheidung dürfen die beiden nicht mehr heiraten, bevor die Frau nicht einen anderen Mann geheiratet hat; wenn der Mann schon vier Ehefrauen hat; ein Mann kann nicht zwei Frauen gleichzeitig heiraten, die ei-

nander nicht heiraten könnten, wenn eine davon ein Mann wäre. Zusätzlich ist es der muslimischen Frau verwehrt, einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten.

3.2.3 Formvoraussetzungen

Die Ehe ist ein Vertrag und wird durch Angebot und Annahme geschlossen. Es müssen entweder zwei Männer oder ein Mann und zwei Frauen als Zeuginnen bzw. Zeugen anwesend sein, die volljährig, geistig gesund und islamischen Glaubens sind. Um die Ehe in das Zivilstandsregister eintragen zu lassen, gibt es zwei verschiedene Wege: Entweder erfolgt die Eheschließung vor dem Shariatsrichter (oder einem von ihm benannten Gerichtsgehilfen) oder die Eintragung im Zivilstandsregister erfolgt nach der Eheschließung nach Entrichtung bestimmter Gebühren. Diesen Beschluss erlangt man, indem dem Shariatsrichter bestimmte Dokumente vorgelegt werden. Hierbei muss beachtet werden, dass die Zustimmung von Sicherheitsbehörden benötigt wird, **wenn eine der eheschließenden Personen aus dem nichtarabischen Ausland kommt**. Allerdings braucht es diese Zustimmungserklärung nicht, wenn bereits ein Kind zur Welt gekommen bzw. die Frau schwanger ist. Die Eintragung ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe (!), wobei dennoch eine Registrierungspflicht besteht, die nicht überprüft wird. In Syrien ist – im Gegensatz zum österreichischen Recht – die Stellvertretung bei der Eheschließung erlaubt. Dabei darf der oder die Bevollmächtigte nur im Rahmen seiner bzw. ihrer Vollmacht agieren: Schließt jemand die Ehe für jemand anderen ohne Vollmacht, kommt die Ehe nicht zustande.

3.3 Ungültige Ehen/Nichtehe

Eine Ehe, die nicht aus freiem Willen oder sogar aus Zwang geschlossen wurde, kann von beiden Eheleuten angefochten werden. Zudem hat der Mann der Frau *ebenbürtig* zu sein. Die Ebenbürtigkeit (siehe Glossar) ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung, allerdings können sowohl der Ehevormund als auch die Braut bis zur Schwangerschaft vom Gericht die Aufhebung der Ehe aufgrund von fehlender Ebenbürtigkeit verlangen. Die

fehlerhafte Ehe gilt als nichtig, bevor sie vollzogen wurde. Danach entfaltet sie nicht die

vollen rechtlichen Ehwirkungen, sondern bewirkt lediglich die Pflicht zur Zahlung der Brautgabe und bei Geburt eines Kindes dessen eheliche Abstammung. Außerdem entstehen das Ehehindernis der Schwägerschaft und bei Scheidung oder Tod die Pflicht zur Wartezeit (samt Unterhaltspflicht). Die fehlerhafte Ehe begründet hingegen **kein gegenseitiges Erbrecht!**

3.4 Eheverträge

Das eheliche Verhältnis kann grundsätzlich vertraglich frei vereinbart werden. Frauen ist zu empfehlen, sich das Recht zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes auszubedingen und das Einverständnis des Ehemannes festzuschreiben, dass sie jederzeit Syrien verlassen dürfen. Auch eine Bevollmächtigung der Frau durch den Mann, sich jederzeit scheiden lassen zu können, ist zu empfehlen. Verletzt der Mann seine vertraglichen Pflichten aus dem Ehevertrag, kann sich die Frau unter Umständen scheiden lassen. Die vereinbarten Ausreiserechte der Frau können auch im Pass niedergeschrieben werden.

3.5 Mehrehe

Die Mehrehe ist in Syrien erlaubt, allerdings mit vier Frauen pro Mann begrenzt. Grundsätzlich muss der Ehemann für eine polygame Eheschließung die Bewilligung des Gerichts beantragen, aber deren Nichteinholung hat nur einen Scheidungsgrund für seine Frauen zur Folge, sollte er keine gleichartige Unterkunft für alle Frauen zu Verfügung stellen. Das Gericht prüft die Unterhaltsfähigkeit des Mannes und ob er für alle Frauen eine gleichwertige Unterkunft zur Verfügung stellen kann – das tatsächliche Tun wird dabei nicht überprüft. Er darf sie aber nicht gegen ihren Willen im gleichen Haushalt aufnehmen.

4 Ehwirkungen

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Nach islamischem Recht stellt die Ehe den einzig legitimen Rahmen für sexuelle Bezie-

hungen dar; das bedeutet, dass sexuelle Verbindungen außerhalb der Ehe verboten und sozial nicht anerkannt sind. Grundsätzlich soll die Ehe auf Barmherzigkeit und Liebe begründet sein, wobei Frauen und Männer unmissverständlich verschiedene Rollen zugewiesen bekommen und damit grundsätzlich unterschiedliche Pflichten innerhalb der Ehe zu erfüllen haben.

Die Pflichten der Frau sind „häuslicher Art“. Sie schuldet ihrem Ehemann Gehorsam, da er das Oberhaupt der Familie darstellt und für den Erhalt der Familienehre zuständig sei. Der Ehemann hingegen ist zur Bereitstellung einer ehelichen Wohnung verpflichtet, in welcher die Frau mit ihm leben muss, sobald er den sofort fälligen Teil der Brautgabe übergeben hat. Außerdem ist sie dazu verpflichtet, ihren Ehemann auf Reisen zu begleiten. Ganz allgemein ist der Ehemann zum Unterhalt verpflichtet und daher wird von einem Tausch zwischen Ehefrau und Ehemann gesprochen: Er sorgt für die finanzielle Absicherung, während sie die Hausarbeit übernimmt und gehorsam ist.

4.2 Name

Das Gesetz bestimmt keine Folgen für den Familiennamen der Eheleute, sie behalten also ihren eigenen Namen.

4.3 Ehegüterrecht

Das syrische Gesetz regelt den ehelichen Güterstand nicht, also ist auf das islamische Recht zurückzugreifen: Dieses normiert die Gütertrennung der Eheleute. Beide bleiben also Eigentümer ihrer in die Ehe eingebrachten oder einzeln erworbenen Sachen.

4.4 Unterhalt

Der Mann schuldet der Frau ehelichen Unterhalt in Form von Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung etc. in dem Maße, wie es seinem Status angemessen ist. Weigert er sich, steht der Ehefrau die Möglichkeit der gerichtlichen Klage zur Erzwingung der Unterhaltsleistung offen.

Der Unterhaltsanspruch erlischt allerdings, wenn die Frau ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes einer Beschäftigung außerhalb des Hauses nachgeht. Der Anspruch ist unterbro-

chen, solange die Frau ihre ehelichen Pflichten verletzt.

4.5 Staatsbürgerschaft

Eine Frau, die einen Syrer heiratet, erwirbt die Staatsbürgerschaft, indem sie einen Antrag an das Innenministerium stellt, zwei Jahre nach der Antragstellung noch mit ihm verheiratet ist und während dieser Zeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien hat. Nimmt der Ehemann dieser Frau eine andere Staatsbürgerschaft an, verliert auch sie die syrische Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres um deren Beibehaltung ersucht. Heiratet eine syrische Frau einen ausländischen Staatsangehörigen, behält sie ihre Staatsbürgerschaft. Kinder bekommen grundsätzlich dieselbe Staatsbürgerschaft wie ihr Vater. Daraus folgt, dass ein ausländischer Mann, der eine syrische Frau heiratet, keinerlei Vergünstigungen durch diese Ehe bekommt. Er muss zum Erwerb der syrischen Staatsbürgerschaft den allgemeinen Prozess durchlaufen.

5 Gewaltschutz

In Syrien ist häusliche Gewalt (und damit meist Gewalt gegen Frauen) nicht verboten und wird als Privatsache angesehen. Es gibt/gab vereinzelt Frauenhäuser als Zufluchtsort für Opfer häuslicher Gewalt, doch ist besonders darauf hinzuweisen, dass während des andauernden bewaffneten Konflikts Gewalt gegen Frauen und dabei vor allem sexuelle Gewalt zunimmt und etwaige Betreuung der Opfer nicht gewährleistet ist. Jegliche Art von Gewalt gegen Kinder ist verboten, auch die physische Züchtigung als vermeintliche Erziehungsmethode. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der bewaffnete Konflikt desaströse Auswirkungen auf Kinder, ihre Rechte und Sicherheit hat. Für weiterführende Informationen:

<https://www.unwomen.org/en/news/stories/2020/2/news-report-on-accountability-for-child-rights-violations>.

6 Ehescheidung

Die Ehe kann durch einseitige Scheidung durch den Ehemann (*talāq*), Scheidung aufgrund einer Gegenleistung auf Initiative der

Frau (*khul'*) oder durch gerichtliche Scheidung aufgelöst werden. Es ist festzuhalten, dass die muslimische Ehefrau kein mit dem einseitigen Verstoßungsrecht des Ehemannes vergleichbares absolutes Recht hat, ihre Ehe ohne weitere Angabe von Gründen aufzulösen. Die Scheidung heißt widerrufliche Scheidung während der Wartezeit der Frau, außer es war schon die dritte Verstoßung und berechtigt den Mann, die Frau wieder zu sich zu nehmen und dadurch die Ehe weitergehen zu lassen. Die unwiderrufliche Scheidung liegt vor, wenn es die dritte Verstoßung ist, die Wartezeit der Frau abgelaufen ist, die Scheidung vor Vollzug der Ehe ausgesprochen wurde, die Scheidung einverständlich war (siehe unten) oder die Scheidung gerichtlich ausgesprochen wurde.

Die Scheidung im islamischen Recht ist nicht mit der Scheidung des österreichischen Rechts vergleichbar, gemeinsam ist ihnen lediglich die Rechtsfolge der Auflösung der Ehe.

6.1 Verstoßungsscheidung (*talāq*)

Der Ehemann kann die Ehe ohne Angabe von Gründen und ohne Mitwirkung der Frau durch Verstoßung beenden. Der Mann spricht dabei die Scheidungsformel aus. Innerhalb der Wartezeit der Frau kann er sie allerdings wieder zurücknehmen. Da die Verstoßungsscheidung Männern vorbehalten ist, ist Frauen zu empfehlen, sich das Recht auf Scheidung im Ehevertrag zusichern zu lassen! Zudem kann der Ehemann noch während der Ehe, sein Recht auf Ausspruch der Scheidung entweder seiner Frau oder Dritten übertragen. Der Ausspruch der Scheidungsformel ist nicht gültig, wenn der Mann das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, ein Richter willigt ein oder genehmigt im Nachhinein die bereits ausgesprochene Verstoßung. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn sie im Zustand der Trunkenheit, der Erregung oder des Zwanges ausgesprochen wurde oder wenn die Absicht zur Scheidung gänzlich fehlt. Der Scheidungsausspruch mit einer Bedingung ist unzulässig, er muss entweder vor einem Gericht ausgesprochen werden oder danach dort registriert werden.

6.2 khul'-Scheidung

Die Ehefrau hat die Möglichkeit, sich aus der Ehe „frei zu kaufen“, wenn ihr Ehemann

dem zustimmt. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass Ehefrau und Ehemann volljährig und nicht psychisch eingeschränkt sind, beide sich durch Angebot und Annahme auf die Scheidung einigen und die Frau dem Mann eine Entschädigung übergibt. Fehlt diese, so wird die Scheidung als Verstoßungsscheidung gehandhabt. Die minderjährige Frau ist allerdings nur zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, wenn ihr Vermögenssorgeberechtigter dem zustimmt. Soweit die vereinbarte Gegenleistung nichts mit der Brautgabe oder dem ehelichen Unterhalt zu tun hat, erlöschen jegliche Ansprüche diesbezüglich; nicht jedoch der Anspruch auf Unterhalt während der Wartezeit der Frau. Auch diese Scheidung muss entweder vor Gericht geschehen oder später davon genehmigt werden.

6.3 Gerichtliche Scheidung

Der Ehefrau wird unter bestimmten Umständen die Scheidungsklage zuerkannt. Gründe hierfür sind eine Krankheit des Ehemannes, die ihn an der Vollziehung der Ehe hindert, oder eine psychische Krankheit, von der die Frau vor der Eheschließung nicht wusste. Zusätzlich auch die Abwesenheit oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren des Ehemannes sowie die Nichtleistung des ehelichen Unterhalts. Um die Abwesenheit ihres Mannes zu beweisen, muss die Frau zwei Mal in drei nationalen Zeitungen Anzeigen schalten, um ihn wiederzufinden. Bei einem ehelichen Zerwürfnis können beide Eheleute die Scheidungsklage einbringen: Dabei setzt der Richter zwei „Schiedsmänner“ aus dem Verwandtenkreis der Eheleute ein, die sich um eine Versöhnung bemühen sollen. Ist diese Versöhnung unmöglich, so wird die (unwiderrufliche) Scheidung nur ausgesprochen, wenn sie der Meinung sind, dass der Ehemann allein an dem Zerwürfnis schuld ist. Ist es niemandes Schuld oder ist sie geteilt zwischen Ehefrau und Ehemann, so kommt es zu einer einvernehmlichen Scheidung, wenn die Frau einverstanden ist (da diese eine vermögenswerte Leistung ihrerseits verlangt).

6.4 Folgen

6.4.1 Wartezeit der Frau

Die Wartezeit der Frau beginnt mit der Eheauflösung (auch einer vollzogenen fehlerhaften Ehe) oder dem Tod des Ehemannes und beträgt drei volle Menstruationsperioden (also circa drei Monate) oder ein ganzes Jahr, wenn die Frau ihre Menstruation nicht bekommt. Ist die Frau schwanger, so endet die Wartezeit mit der Geburt oder Fehlgeburt. Die Wartezeit der Witwe beträgt vier Monate und zehn Tage. Kam es nicht zum Vollzug der Ehe, so muss die Wartezeit nur im Falle des Todes eingehalten werden.

6.4.2 Unterhalt

Die Brautgabe gebührt der Frau allein aufgrund der Eheschließung und geht in das uneingeschränkte Eigentum der Frau über. Die Höhe kann im Ehevertrag festgesetzt werden oder die „angemessene“ Brautgabe wird geschuldet. Die Fälligkeit kann frei bestimmt werden oder ist nach der Verkehrssitte festzusetzen. Wird die Ehe vor ihrem Vollzug durch den Ehemann geschieden, so hat die Ehefrau lediglich ein Recht auf die Hälfte der Brautgabe. Während der Wartezeit hat die Frau nach einseitiger Verstoßung, gerichtlicher Scheidung oder Nichtigklärung der Ehe Anspruch auf Unterhalt in der Höhe vom ehelichen Unterhalt und für längstens neun Monate. Dabei ist anzumerken, dass der zugesprochene Unterhalt bei einer gerichtlichen Scheidung oft sehr gering ist. Lässt sich ein Mann ohne nachvollziehbaren Grund von seiner Ehefrau scheiden und kommt sie später in finanzielle Schwierigkeiten, so kann sie auf eine Entschädigung klagen, die vom Unterhalt während der Wartezeit unabhängig ist und deren Höhe sich an den Vermögensverhältnissen des Mannes misst.

6.4.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Verletzt die Ehefrau ihre ehelichen Pflichten und sind die Kinder älter als fünf Jahre alt, kann der Richter mit Bedacht auf das Kindeswohl einen der beiden Eheleute mit dem Sorgerecht betrauen. Beide Elternteile haben immer das Recht, das beim anderen Elternteil lebende Kind zu besuchen. Wird bei der einvernehmlichen Scheidung vereinbart, dass die Mutter auf ihr Sorgerecht verzichtet, so ist

diese Klausel nichtig und die Mutter kann das Kind vom Vater herausverlangen.

6.4.4 Aufteilung des Vermögens

Bei der Scheidung gilt dasselbe wie bei der Eheschließung: Beides hat keine Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Grundsätzlich ist im syrischen Recht die rechtliche Elternschaft wichtiger als die biologische. Ausdruck dessen ist auch eine rechtliche Regelung der Schwangerschaft: Art. 128 PSG besagt, dass sie mindestens sechs Monate (180 Tage) und längstens ein Jahr dauert. Vater des Kindes, das während einer gültigen Ehe geboren wird, ist der Ehemann der Mutter, wenn die Mindestdauer (180 Tage) seit der Eheschließung vergangen ist und die „körperliche Begegnung“ der Eheleute nicht unmöglich gewesen ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, so muss der Ehemann seine Vaterschaft gerichtlich geltend machen oder das Kind anerkennen. Kommt ein Kind einer geschiedenen oder verwitweten Frau vor ihrer Erklärung über das Ablaufen ihrer Wartezeit zur Welt, so gilt das Kind als dem verstorbenen bzw. geschiedenen Mann zugehörig. Kommt das Kind nach dieser Erklärung zur Welt, müssen entweder der Ehemann oder seine Erben die Vaterschaft geltend machen. Auch Kinder aus einer fehlerhaften Ehe gelten als legitim vom (fehlerhaften) Ehemann der Mutter abstammend und diese Verwandtschaft begründet alle Wirkungen, die sie in einer nicht fehlerhaften Ehe auch begründen würde. Wird das Kind jedoch außerhalb einer Ehe geboren oder ist der Vater nicht auffindbar, kann das Kind keinen Nachnamen bekommen, da die Mutter ihren nicht weitergeben kann. Damit geht einher, dass das Kind die syrische Staatsbürgerschaft nicht verliehen bekommen kann, nicht zur Schule gehen oder Eigentum begründen kann. Um dem Kind (und der

Mutter) eine Chance zu geben, wird von zurückdatierten Eheverträgen mit „fiktiven Vätern“ berichtet, die ihren Nachnamen an das Kind weitergeben.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Das Sorgerecht besteht bis zum 15. Lebensjahr. Es steht vorrangig der Mutter zu. Sollte diese nicht dazu in der Lage sein, ist ihre Mutter, danach die Mutter des Vaters usw. dafür verantwortlich. Heiratet die Mutter jemanden, der nicht eehindernd mit dem Kind verwandt ist, so verliert sie ihr Sorgerecht. Gesetzliche Vertretung und Vermögenssorge stehen immer dem Vater (bzw. wenn dieser verhindert ist, seinem Vater) zu. Nachdem das Kind 15 Jahre alt wurde, kann der Vater verlangen, dass es bei ihm lebt. Solange die Ehe der Eltern besteht, muss die Mutter die Erlaubnis des Vaters einholen, wenn sie mit dem Kind verreisen möchte. Solange aber das Sorgerecht der Mutter besteht, darf der Vater auch nicht ohne ihre Zustimmung mit dem Kind verreisen.

7.3 Unterhalt

Sind die Eltern nicht (mehr) verheiratet, muss der Vater der Mutter die Sorge für das Kind abgelden, solange er dazu finanziell imstande ist. Ist er das aber nicht und ein Verwandter bietet an, die Sorge zu übernehmen, kann die Mutter wählen, ob sie das Kind unentgeltlich betreut oder zu diesem Verwandten gibt. Auch für das Stillen des Kindes steht der Mutter eine Abgeltung vom Vater zu, allerdings muss eine Amme, die das Kind unentgeltlich stillt, bevorzugt herangezogen werden, wenn der Vater in finanziellen Schwierigkeiten ist. Eine Tochter ist bis zu ihrer Heirat, ein Sohn bis zum Zeitpunkt, an dem er selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, gegenüber ihrem bzw. seinem Vater unterhaltsberechtig. Kann der Vater diese Pflicht nicht wahrnehmen, so ist sein Vater bzw. sind jegliche erbberechtigten Verwandten verpflichtet.

7.4 Namensführung

Der Nachname von ehelich geborenen Kindern richtet sich nach dem des Vaters.

7.5 Adoption/Pflegschaft

Das islamische Recht kennt das Rechtsinstitut der Adoption nicht. Als Alternative wird die Anerkennung (*iqrār*) behandelt, die sich nicht mit der Vaterschaftsanerkennung in Ös-

terreich vergleichen lässt: Das Kind muss dafür unbekannter Abstammung sein und der Altersunterschied zwischen Kind und Anerkennendem so groß, dass die Abstammung möglich wäre. Möchte eine verheiratete oder in der Wartezeit befindliche Frau ein Kind anerkennen, so muss ihr (geschiedener) Ehemann dem zustimmen, um auch die legitime Abstammung zu ihm zu begründen. Erkennt umgekehrt ein Kind jemanden als Vater oder Mutter an, muss die betreffende Person dem ebenfalls zustimmen; ebenso müssen alle anderen Verwandten einem Anerkenntnis der Abstammung zustimmen, wenn ihnen gegenüber die rechtlichen Folgen des Verwandtschaftsverhältnisses gelten sollen.

Eine andere Möglichkeit ist die Pflegschaft (*kafāla*) des islamischen Rechts: Sie führt nicht zu einer juristischen Angleichung der Verwandtschaftsbeziehung, insbesondere nicht zu einem gemeinsamen Familiennamen und gegenseitigen Erbensprüchen.

8 Erbrecht

Hier wird grundsätzlich nur das gesetzliche Erbrecht behandelt. Es sei jedoch erwähnt, dass in einem Testament nur über ein Drittel des reinen Nachlasses verfügt werden darf.

9 Nachschlagewerke für Syrien

<https://www.familienrecht-in-nahost.de/syrien>

Möller, Lena-Maria (2017): Überblick über das syrische Familienrecht. In: StAZ, 298-303.

Ebert, Hans-Georg (2004): Das Erbrecht arabischer Länder. Frankfurt a.M.: Peter Lang.

Wichtig ist auch, dass Religionsverschiedenheit als Erbhindernis gilt. Eine Nicht-Muslimin kann z.B. einen Muslim nicht beerben. Diese Regelung kann allerdings in Österreich mit dem *ordre public* (siehe Einleitung) in Widerspruch stehen und nicht durchgesetzt werden.

8.1 Während aufrechter Ehe

Die Eheleute beerben sich gegenseitig. Grundsätzlich steht dem Ehemann ein Viertel des Nachlasses zu, der Ehefrau ein Achtel. Unter Umständen müssen sich mehrere Ehefrauen diesen Anteil teilen.

8.2 Nach Scheidung

Das Erbrecht ist nach der unwiderruflichen Scheidung ausgeschlossen, besteht aber während der Wartezeit der Frau nach der widerrieflichen Scheidung fort.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

Nichteheliche Kinder sind nicht erbberechtigt. Männer erben grundsätzlich doppelt so viel wie Frauen. Die genauen Erbquoten differieren im Einzelfall und sind abhängig vom Vorhandensein von Töchtern oder Söhnen etc. Diese Regelungen können allerdings dem österreichischen *ordre public* widersprechen.

Türkei

1 Allgemeines

Aus dem Osmanischen Reich hervorgegangen, hat die Türkische Republik einerseits einen radikalen Bruch mit dessen Rechtsvorstellungen vollzogen, andererseits sind aber sehr beträchtliche Nachwirkungen islamischer Normen nicht zu leugnen. In den letzten zwanzig Jahren hat zudem das Erstarken islamistischer Parteien zu einer Renaissance tradierter Rechts- und Moralvorstellungen geführt, die das laizistische Erbe der Republik zusehends unter Druck setzen. Das Ehe- und Familienrecht ist im türkischen Zivilgesetzbuch (*Türk Medenî Kanunu*, abgekürzt TMK, im Deutschen tZGB) niedergeschrieben. Dieses ersetzte die osmanische *Mecelle*, die eine nach europäischem Vorbild zusammengestellte Kodifizierung islamischen Rechts gewesen ist und in vielen Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches zum Teil bis heute (z.B. in Israel) noch gültig ist. Das Zivilgesetzbuch der Republik hingegen ist eine direkte Übersetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die hiermit beabsichtigte Reform der Rechts- und Sozialvorstellungen der Bevölkerung umfasste ausdrücklich auch das Personenstands- und Familienrecht.

Obwohl es daher ein kodifiziertes Recht gibt, ist nicht zu leugnen, dass islamisches Recht weiterhin tief in der kulturellen Praxis verankert ist und es dementsprechend immer wieder zu einer Koexistenz von staatlichem und islamischem Recht kommt. Das tZGB wurde in den letzten Jahren häufig reformiert und viele Vorschriften, die im Widerspruch mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau standen, sind in den letzten Jahren ersatzlos gestrichen worden.

2 Internationales Privatrecht und internationale Zuständigkeit

Nach türkischem IPR ist bei der Eheschließung das Heimatrecht des jeweiligen Ehewilligen zur Zeit der Eheschließung anzuwenden bzw. bezüglich der Formvoraussetzungen das Recht des Landes, in dem die Ehe geschlossen wurde. Nach türkischem Kollisionsrecht richten sich die ehelichen Rechte

und Pflichten sowie das Ehescheidungsrecht bei unterschiedlicher Staatsbürgerschaft nach dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten. Gibt es keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, findet türkisches Recht Anwendung. Was den Namen betrifft, kommt für alle türkischen Staatsangehörigen türkisches Recht zur Anwendung. Unterhaltssachen werden nach dem Recht jenes Staates gelöst, in dem die unterhaltsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Kindschaftsrecht ist das Heimatrecht des Kindes maßgeblich. Das Erbrecht richtet sich nach dem Heimatrecht der verstorbenen Person.

3 Eheschließung

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Ehefähigkeit

Ehefähigkeit setzt die Ehemündigkeit, Urteilsfähigkeit und unter Umständen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Die **Ehefähigkeit** setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres voraus. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigt man die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es allerdings möglich, vor Erreichen des gesetzlich verankerten Alters zu heiraten: Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres kann der oder die Minderjährige oder die Person, die ihn oder sie gesetzlich vertritt, eine gerichtliche Erlaubnis zur Eheschließung beantragen. Die Erteilung einer solchen Eheerlaubnis ist an einen besonders wichtigen Grund geknüpft und liegt im Ermessen des Richters.

Obwohl rechtlich gesehen eine Ehe vor der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht möglich ist, kommt es in der Türkei – wenn auch nur mehr selten – zu Trauungen in Form einer religiösen Eheschließung unter Missachtung der gesetzlich vorgesehenen Ehemündigkeit. Die Zahl der Eheschließungen Minderjähriger geht stetig zurück. Unter allen Frauen zwischen 20 und 24 Jahren haben im

Jahr 2008 14% vor dem 18. Lebensjahr geheiratet.

3.1.2 Ehehindernisse/-verbote

Im türkischen ZGB wird zwischen absoluten und relativen Ehehindernissen unterschieden. Bei Vorliegen eines absoluten Ehehindernisses ist die Eheschließung ausgeschlossen. Diese Ehehindernisse sind Verwandtschaft – dazu zählt Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft (siehe Glossar) und Adoptionsverwandtschaft –, Doppelehe, Geisteskrankheit und Gleichgeschlechtlichkeit: Wird eine gleichgeschlechtliche Ehe in Österreich geschlossen, wird sie in der Türkei nicht anerkannt.

Wird ein relatives Ehehindernis bei der Eheschließung missachtet, bleibt die Ehe gültig, ist allerdings anfechtbar. Gründe dafür sind die Wartefrist der Frau (Frauen ist es erst nach einer Wartefrist von 300 Tagen nach Beendigung der Ehe erlaubt, eine neue Ehe einzugehen) und ansteckende Krankheiten wie Syphilis, Gonorrhö, Lepra oder Tuberkulose.

3.1.3 Formvoraussetzungen

Vor der Eheschließung ist ein Antrag auf Eheschließung beim Standesamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Attest beizulegen, welches bescheinigt, dass der Eheschließung keine Krankheit entgegensteht. **Bei** der Eheschließung sind folgende Erfordernisse wesentlich für das Zustandekommen der Ehe: Mitwirkung des Standesamts, gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Ehemittigen (eine Stellvertretung ist ausgeschlossen) und übereinstimmende Erklärung des Willens zur Eheschließung.

Wird gegen eine dieser drei wesentlichen Formvorschriften verstoßen, dann kommt überhaupt keine Ehe zustande.

Obwohl in der Türkei die obligatorische Zivilehe gilt – das heißt, dass eine Ehe nur anerkannt wird, wenn sie vor dem Standesamt geschlossen wurde – gibt es noch immer sogenannte Imam-Ehen, die vor einem Imam (Vorbeter in einer Moschee) geschlossen werden. So eine religiöse Trauung ist strafbar. Dennoch gaben 2006 3,7% der Befragten an, in einer Imam-Ehe zu leben. Gründe dafür

sind z.B. vor allem im ländlichen Bereich die formellen Hürden, die eine Zivilehe in Anspruch nimmt. Solche Ehen werden allerdings weder in Österreich noch in der Türkei anerkannt.

3.2 Nichtige und aufhebbarer Ehen

Gründe für eine nichtige Ehe sind die Gleichgeschlechtlichkeit der Ehemittigen, die Eheschließung ohne Mitwirkung des Standesamts, keine persönliche und gleichzeitige Anwesenheit der Ehemittigen, keine mündliche Bekundung des Willens zur Eheschließung, die Mehrehe, dauernde Urteilsunfähigkeit, Geisteskrankheit sowie Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Anfechtungsgründe sind hingegen der Mangel der Urteilsfähigkeit oder Irrtum über den Eheschließungsakt, über die zu heiratende Person oder über die Eigenschaft des anderen Ehegattenteils; sowie Täuschung, Verheimlichung einer Krankheit, Drohung und fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3.3 Eheverträge

Primär dienen Eheverträge dazu, vom gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft abzuweichen, wobei dies von nur ungefähr 3% der Eheleute in der Türkei vorgenommen wird.

3.4 Mehrehe

Die Ehe mit mehreren Partnern oder Partnerinnen ist sowohl in der Türkei als auch in Österreich untersagt und damit unwirksam. Die Partei, die bereits einmal verheiratet war, muss die rechtskräftige Scheidung nachweisen.

Polygame Ehen kommen in der Türkei immer wieder vor; im Zuge der zunehmenden Islamisierung der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass deren Häufigkeit weiter steigen wird.

4 Ehwirkungen

4.1 Eheliche Gemeinschaft und Pflichten

Durch die Trauung entsteht eine sittlich-emotionale Verbindung, eine Geschlechtsgemeinschaft, die Pflicht zur gemeinsamen Be-

zungen sind eine aufrechte Lebensgemeinschaft und keine nationalen Sicherheitsbedenken.

5 Gewaltschutz

Nach einer Umfrage der Kadir Has Universität in Istanbul halten 61% der türkischen Gesellschaft Gewalt für das größte Problem, mit dem Frauen in der Türkei konfrontiert sind. In den letzten Jahren haben sich einige Organisationen dieser Problematik zugewendet. In Fällen der häuslichen Gewalt kann bei den folgenden Einrichtungen um Hilfe angesucht werden:

Hürriyet Emergency Domestic Violence Hotline	+90 212 656 9696
Social Service Counseling Line for Family, Women, Children, and the Disabled	183

6 Ehescheidung

6.1 Trennung

Im türkischen Eherecht ist eine Trennung von Tisch und Bett möglich. Dabei bleibt die Ehe aufrecht, allerdings wird die Lebensgemeinschaft aufgelöst, um den Eheleuten die Möglichkeit zu geben, die endgültige Scheidung zu überdenken. Hierbei muss allerdings ein Scheidungsgrund vorliegen und der Richter hat die Trennung für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre festzulegen. Die ehelichen Pflichten bleiben während der Trennung aufrecht, es wird nur die häusliche Gemeinschaft aufgelöst. Haben die Eheleute nach Ablauf der Trennungsfrist die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederaufgenommen, so ist die Ehe auf Antrag eines Ehegattenteils zu scheiden, sofern tatsächlich ein Jahr getrennt voneinander gelebt wurde.

6.2 Scheidungsgründe

Das türkische Eherecht untergliedert zwei Hauptgruppen der Ehescheidung, die Scheidung aus Verschulden einerseits und die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe andererseits. Ein Verschulden liegt vor, wenn ein Ehegattenteil ein ehewidriges und schuldhaftes Verhalten setzt. Darunter fällt Ehebruch, Tötungsvorsatz gegen die andere Person,

schwere Misshandlung oder Ehrkränkung. Wurde ein Ehegattenteil gezwungen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, so wird dieser so behandelt, als wäre er verlassen worden. Es kann nur der- oder diejenige die Scheidung verlangen, welche oder welcher keine ehewidrige Handlung verschuldet hat. Das Klagerecht der berechtigten Person entfällt sechs Monate ab Kenntnis des Scheidungsgrunds, spätestens jedoch fünf Jahre nach der ehewidrigen Handlung. Nach dem Zerrüttungsprinzip kann eine Ehe nur dann geschieden werden, wenn die eheliche Gemeinschaft unheilbar zerstört ist und diese damit bedeutungslos für die Eheleute geworden ist. Des Weiteren muss die Fortsetzung der Ehe unzumutbar geworden sein. Bei der Zerrüttungsscheidung kann auch der schuldige Ehegattenteil auf Scheidung klagen.

6.3 Einvernehmliche Scheidung

Die einvernehmliche Scheidung stellt einen Spezialfall der Zerrüttung der Ehe dar. Zu beachten ist die einjährige Mindestdauer der Ehe, bevor die Ehe wieder einvernehmlich aufgelöst werden kann. Des Weiteren ist zu beachten, dass eine einvernehmliche Scheidung nur dann möglich ist, wenn die Eheleute eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen getroffen haben (sog. Scheidungskonvention). Diese Übereinkunft muss die Höhe des Unterhalts für Kinder und die unterhaltsbedürftige Person sowie die Höhe des Schadenersatzes, die Zuteilung des Sorgerechts und Regelungen über den Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil beinhalten. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung und die Aufteilung von Gegenständen muss nicht in der Scheidungskonvention geregelt sein. Der Richter überprüft, ob die Absprache angemessen ist und die Scheidung tritt erst mit der richterlichen Genehmigung ein. Auch hier ist eine Scheidung nur durch gerichtliches Verfahren möglich, eine Privatscheidung ist ausgeschlossen.

6.4 Folgen

Ausländische Scheidungsurteile müssen in der Türkei durch türkische Gerichte anerkannt werden. Zuständig sind hierfür die Familiengerichte. In der Türkei wird mit dem Scheidungsurteil auch gleichzeitig über das

Sorgerecht entschieden. Kommt es also in Österreich zu einem Scheidungsurteil ohne Ausspruch zum Sorgerecht, führt dies oft zu einer Nichtanerkennung des Scheidungsurteils in der Türkei. Es sollte also darauf geachtet werden, dass das Urteil eine Regelung des Sorgerechts beinhaltet.

6.4.1 Name

Eine Ehegattin, welche den Namen des Mannes angenommen hat, nimmt automatisch wieder ihren Familiennamen an, welchen sie vor der Eheschließung hatte. Das türkische Recht gestattet es nicht, dass der Name des Mannes nach der Scheidung weitergeführt wird.

6.4.2 Unterhalt

An die Stelle des ehelichen Unterhalts tritt der Bedürftigkeitsunterhalt. Dieser soll sicherstellen, dass der durch die Scheidung wirtschaftlich schwächer gestellte Ehegattenteil die Nachteile nicht allein tragen muss. Der Unterhalt muss von der berechtigten Person eingeklagt und die Höhe des Anspruches muss dem Gericht vorgelegt werden. Zu beachten ist, dass die berechtigte Person die Scheidung nicht ausschließlich oder überwiegend verschuldet haben darf und eine Bedürftigkeit vorweisen kann, welche durch die Scheidung bedingt wurde. Die verpflichtete Person muss wirtschaftlich in der Lage sein, Unterhalt zu leisten, ohne dass dabei ihre Existenz gefährdet würde.

Die Höhe des Unterhalts legt das Gericht im Einzelfall nach billigem Ermessen fest. Sie richtet sich einerseits nach dem angemessenen Lebensbedarf, welcher aufgrund objektiver Tatsachen zu bestimmen ist. Andererseits sind die Ehedauer, Alter, Kinderbetreuung, Erwerbsfähigkeit und Höhe eines etwaigen Schadenersatzes zu berücksichtigen. Die Eheleute können wirksame Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen nur mit richterlicher Genehmigung abschließen.

Das türkische Recht sieht im Zuge einer Scheidung neben dem Unterhalt auch den Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden vor. Der- oder diejenige, welche die Scheidung weniger oder gar nicht verschuldet hat, hat die Möglichkeit, materiellen Schadenersatz zu verlangen, wenn es aufgrund der

Scheidung zu einer Verschlechterung der vermögensrechtlichen Situation kommt. Hierbei wird auf die eheliche Lebensführung abgestellt und es werden die wirtschaftlichen Verhältnisse vor und nach der Ehe verglichen. Unter einem immateriellen Schaden aufgrund der Ehescheidung kann man sich den Verlust oder Minderung an rechtlich geschützten Gütern wie Ehre, Name und Privatsphäre oder Trauer, Leid, psychische Verwirrung oder Verlust der Lebensfreude vorstellen. Die Höhe der Geldsumme setzt das Gericht fest. Nach islamischer Tradition hat der Ehemann der Ehefrau bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Brautgabe (siehe Glossar) zu leisten. Die Brautgabe existiert im türkischen Recht allerdings nicht. Der Anspruch auf Auszahlung der Brautgabe ist somit rechtlich oft nicht durchsetzbar. Anders ist es allerdings, wenn es zu einer schriftlichen Vereinbarung gekommen ist: Dann ist die Vereinbarung wie ein Schenkungsversprechen aufzufassen und die Ehefrau kann ihren Anspruch gerichtlich durchsetzen.

6.4.3 Sorgerecht für gemeinsame Kinder

Handelt es sich nicht um eine einvernehmliche Ehescheidung, dann hat das Gericht das Sorgerecht einem Elternteil zu übertragen. Das türkische Recht lässt die gemeinsame Ausübung der elterlichen Obsorge nach der Scheidung nicht zu.

6.4.4 Aufteilung des Vermögens

Kommt es zu einer Scheidung, muss es auch zur Auflösung des Güterstandes kommen. Die Beendigung führt zum Recht jedes Ehegattenteils, die im Besitz des oder der anderen befindlichen Sachen zurückzuverlangen. Kann Alleineigentum nicht nachgewiesen werden, wird ein Miteigentum beider Eheleute vermutet. Außerdem kann es zu einem Mehrwertausgleich kommen. Haben die Eheleute vertraglich einen anderen Güterstand vereinbart, so richtet sich die Aufteilung nach jenen Regeln.

7 Kindschaftsrecht

7.1 Elternschaft (Abstammung)

Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Die Vermutung der Vaterschaft

gilt für den Mann, der zur Zeit der Geburt oder bis zu 300 Tage zuvor mit der Mutter verheiratet war. Vater und Kind haben allerdings die Möglichkeit gegen diese Vermutung zu klagen.

7.2 Sorgerecht, Umgang und Erziehung

Das Sorgerecht steht beiden Elternteilen gemeinsam zu. Sind die Eltern nicht verheiratet, steht der Mutter das Sorgerecht zu. Im Falle der Scheidung muss das Sorgerecht einem Elternteil zugeteilt werden, der andere Teil wird allerdings zur Beteiligung am Kindesunterhalt herangezogen. Das Kindeswohl steht in der gerichtlichen Entscheidung im Vordergrund. Bei kleinen Kindern wird eher zugunsten der Mutter entschieden, bei älteren Kindern kommt es eher zu Entscheidungen zugunsten des Vaters.

7.3 Unterhalt

Beide Elternteile sind verpflichtet, die Kosten für den Unterhalt zu tragen. Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Volljährigkeit, es sei denn das Kind befindet sich noch in Ausbildung, dann ist der Unterhalt bis zum Ende der Ausbildung zu tragen. Die Höhe des Unterhalts wird vom Gericht festgesetzt und richtet sich nach den Lebensbedürfnissen des Kindes, der Lebensführung und Leistungsfähigkeit der Eltern. Eventuelle Einkünfte des Kindes werden berücksichtigt.

7.4 Namensführung

Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder tragen den Nachnamen des Ehemannes und nicht den Doppelnamen der Mutter. Den Namen trägt das Kind mindestens bis zu seiner Volljährigkeit.

7.5 Adoption/Pflegschaft

Anders als die meisten muslimischen Staaten kennt die Türkei das Rechtsinstitut der Adoption, welches mit dem restlichen ZGB importiert worden ist. Bevor eine Adoption erfolgen kann, ist eine einjährige Pflege- und Erziehungszeit vorgesehen. Bei der Adoption werden nicht alle rechtlichen Bindungen zur Ursprungsfamilie abgeschnitten. Eine Adoption ist nur für verheiratete Personen zulässig.

Das Alter der Adoptierenden muss mindestens 30 Jahre sein, es sei denn die Ehe besteht bereits seit mehr als fünf Jahren. Außerdem muss der Altersunterschied zwischen Annehmenden und adoptiertem Kind von mindestens 18 Jahren beachtet werden. Die Adoption muss bei Eheleuten gemeinsam erfolgen, außer es wird das Stiefkind adoptiert. Dafür muss die Ehe seit zwei Jahren bestehen. Eine Adoption bedarf der Zustimmung des adoptierten Kindes. Ist das Kind noch nicht geschäftsfähig, genügt eine Zustimmung beider biologischer Elternteile ab frühestens sechs Wochen nach der Geburt.

Mit der Adoption gehen die Rechte und Pflichten der Eltern auf die Adoptierenden über, womit das adoptierte Kind rechtlicher Erbe der Adoptierenden wird und gleichzeitig Erbe seiner ursprünglichen Eltern bleibt. Das minderjährige Kind erhält den Namen der Adoptiveltern, welche dem Kind sogar einen neuen Vornamen geben dürfen. Eine Adoption hat keine Auswirkungen auf die Staatsbürgerschaft des Adoptierten.

8 Erbrecht

8.1 Während aufrechter Ehe

Das türkische Recht kennt neben der gesetzlichen Erbfolge auch das Testament, den Erbvertrag und das Vermächtnis. Hier wird nur kurz die gesetzliche Erbfolge dargestellt: Der überlebende Ehegatte bzw. Ehegattin tritt neben die blutsverwandten Erben. Neben den direkten Abkömmlingen erhält er bzw. sie ein Viertel, neben den Eltern und deren Abkommen – z.B. den Geschwistern – die Hälfte und neben den Großeltern und deren Abkommen (Tante und Onkel) drei Viertel des Nachlasses. Ein Güterrechtsvertrag kann auch Abweichungen vorsehen.

Es ist zu beachten, dass diese Regeln nicht islamischem Erbrecht entsprechen.

8.2 Nach Scheidung

Nach der Scheidung entfällt das Erbrecht des Ehegatten bzw. der Ehegattin.

8.3 Eheliche und nichteheliche Kinder

In der Türkei sind nichteheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt.

9 Nachschlagewerk für Türkei

Çataltepe, Gülay (2014): Türkisches Eherecht. Verlöbnis, Ehe, Scheidung, Scheidungsfolgen und Güterrecht. Wien: Verlag Österreich.

Glossar

A

Abstammung:

Die Frage der Abstammung ist für die Feststellung der Mutter bzw. des Vaters eines Kindes relevant. Bei der Mutter ergibt sich dies durch die Geburt des Kindes. Beim Vater liegt die Abstammung vor, wenn das Kind in einem gewissen, mit der Ehe in Zusammenhang stehenden Zeitraum geboren wurde oder der Vater seine Vaterschaft anerkennt (siehe unten).

Adoption:

Adoption oder die Annahme des Kindes ist die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung. Im islamischen Recht besteht ein grundsätzliches Adoptionsverbot. (Siehe jedoch unter Anerkenntnis)

Anerkenntnis:

Das Anerkenntnis hat die rechtliche Anerkennung der Elternschaft zum Ziel. Es schafft ein dem biologischen Eltern-Kind-Verhältnis gleichzusetzendes Familienverhältnis und wird im islamischen Recht oftmals als Alternative zu der verbotenen Adoption wahrgenommen. Während die Adoption eine Rechtsfiktion darstellt, wird bei dem Anerkenntnis eine biologische Elternschaft regelmäßig angenommen.

Agnatische Erbfolge:

Als agnatische Erbfolge bezeichnet man die Ermittlung jener Erben, die ausschließlich auf Vorfahren, Nachkommen und Seitenverwandte der männlichen Linie des Erblassers zurückzuführen sind.

Aufhebung der Ehe:

Die Aufhebung ist, so wie auch die Scheidung, eine Möglichkeit den Bund der Ehe zu lösen. Sie stützt sich auf Eheaufhebungsgründe, die schon beim Abschluss der Ehe gegeben waren.

B

Brautgabe (arab. *mahr*):

Die Brautgabe – oder auch Morgengabe – ist ein Vermögenswert, den der Ehemann der Ehefrau bei Abschluss der Ehe schuldet. Sie ist Teil der ehelichen Vermögensbeziehungen (siehe unten). Auch in Zusammenhang mit der Eheaufhebung gibt es spezifische Regelungen für den Umgang mit bzw. der Rückzahlung der Brautgabe. Sie ist von dem islamrechtlich verbotenen, gewohnheitsrechtlich aber oft üblichen Brautpreis zu unterscheiden, der an die Familie der Braut bezahlt wird, um diese quasi loszukaufen.

Blutsverwandtschaft:

Als Blutsverwandtschaft bezeichnet man die biologische Verwandtschaft von Personen aufgrund der Abstammung voneinander oder von gemeinsamen Vorfahren.

Buchreligion:

Unter Buchreligionen werden im Islam Religionen verstanden, die eine Heilige Schrift besitzen und Propheten anerkennen. Ihren Anhängern wird Religionsfreiheit und umfassender Rechtsschutz, nicht aber Rechtsgleichheit zugestanden. Unzweifelhaft zählen hierzu das Christentum und Judentum, aus pragmatischen Gründen de facto auch Hindu und Zoroastrier.

E

Ebenbürtigkeit (arab. *kafā'a*):

Unter Ebenbürtigkeit wird im islamischen Recht der notwendige Grad an sozialer Gleichrangigkeit zwischen Ehefrau und Ehemann verstanden. Dabei sind Faktoren wie Religiosität, soziale und berufliche Stellung sowie auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse (z.B. in Zusammenhang mit der Brautgabe (siehe oben) und dem Unterhalt (siehe unten)) zu beachten.

Einsichtsfähigkeit:

Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist gegeben, wenn die betreffende Person in der Lage ist, die spezielle Bedeutung und Tragweite einer Situation zu erfassen und es ihr dadurch möglich ist, einen klaren Willen zu fassen.

Ehe auf Zeit (arab. *mut'a*, pers. *sighe*):

Die Zeitehe, oder auch Genussehe genannt, ist eine Ehe – die im Gegensatz zu herkömmlichen Ehen – von vornherein auf einen speziellen Zeitraum begrenzt ist. Sie existiert nur im schiitischen Islam und wird dort aufgrund der anderen Ehefolgen, insbesondere der Abwesenheit eines Erbrechts, trotz ihres Namens meist sehr langwierig abgeschlossen. Angesichts der sehr leichten Scheidungsmöglichkeiten und legaler Konkubinen ist der Unterschied zum sunnitischen Rechtskreis kleiner als häufig angenommen.

Ehehindernis:

Mit dem Begriff der Ehehindernisse werden Tatsachen umfasst, deren Vorliegen ein gültiges Zustandekommen der Ehe unmöglich machen. Unterschieden wird dabei zwischen dauerhaften Ehehindernissen und solchen, die vorübergehend sind.

Ehefähigkeit:

Die Ehefähigkeit ist gegeben, wenn eine Person ein gewisses, vorgeschriebenes Alter erreicht hat und entscheidungsfähig ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine Eheschließung nur mit der Zustimmung des zuständigen Gerichts durchgeführt werden. Teilweise ist bei fehlender Ehefähigkeit auch die Einwilligung der mit Personensorge (siehe unten) betrauten Person oder im islamischen Recht eine Erlaubnis des Ehevormunds (siehe unten), notwendig. Oftmals gibt es zusätzlich auch eine absolute Altersuntergrenze, die für Jungen und Mädchen verschieden sein kann.

Ehevertrag:

Falls die Eheleute mit den gesetzlichen Regelungen für die Ehe nicht vollends zufrieden sind, haben sie die Möglichkeit, sich in einem Ehevertrag in gewissen Bereichen auf Abweichendes zu einigen. Neben genaueren Bestimmungen für die Güteraufteilung (siehe unten), ist es im islamischen Recht üblich eine

etwaige Scheidung (siehe unten) näher zu regeln, insbesondere durch die Delegation des einseitigen Scheidungsrechts sowie die Verteilung zur freien Orts- und Berufswahl vom Mann an die Frau.

Ehevormund (arab. *walî*):

Liegt bei der Eheschließung die Unreife durch Jugend, beschränkte Geschäftsfähigkeit (siehe unten) oder eine geistige Einschränkung bei einem oder beiden Eheleuten vor, hat der Ehevormund mitzuwirken. Für gewöhnlich nimmt der Vater die Funktion des Ehevormundes ein. Vereinzelt bedürfen ebenfalls erwachsene Frauen der Mitwirkung des Ehevormundes, der in diesen Fällen stellvertretend für sie den Willen zur Eheschließung übermittelt.

Errungenschaftsgemeinschaft:

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft erhalten beide Eheleute an dem zukünftigen Erwerb während aufrechter Ehe Miteigentum (= ein Eigentumsverhältnis, bei dem das Eigentum an einer Sache auf mehrere Personen aufgeteilt ist). Für eingebrachte Güter und zukünftiges Erbe bleibt die Trennung dahingegen auch hier aufrecht.

F

Fälligkeit:

Die Fälligkeit bestimmt den Zeitpunkt, in dem eine vereinbarte Leistung erbracht werden muss. Sie ist beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistung der Brautgabe zu beachten.

faskh:

Siehe unter: *khul'*.

G

Geschäftsfähigkeit:

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich selbst durch rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten. Sie wird vom Erreichen eines festgelegten Alters und der geistigen Gesundheit abhängig gemacht. Eine Spezialform der Geschäftsfähigkeit ist die Ehefähigkeit, die eine Voraus-

setzung für das selbstständige Eingehen einer Ehe ist.

Gewohnheitsrecht:

Gewohnheitsrecht ist ungeschriebenes Recht und existiert bisweilen parallel, bisweilen im Wettstreit mit geschriebenem Recht. Für seine Entstehung bedarf es einer lang andauernden Anwendung spezifischer Rechtsvorstellungen und der allgemeinen Vorstellung, dass diese Regelungen rechtsverbindlich sind.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort:

Unter dem gewöhnlichen Aufenthalt versteht man einen Ort oder ein Gebiet, in dem sich eine Person regelmäßig und über eine gewisse Zeitspanne aufhält. Die Absicht, dort den bleibenden Aufenthaltsort zu begründen, muss nicht vorliegen.

Güteraufteilung:

Die Güteraufteilung regelt die Aufteilung des ehelichen Vermögens. Im klassischen islamischen Recht gilt das Prinzip der Gütertrennung. Das bedeutet, dass die Eheschließung keine Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse hat. Beide Eheleute bleiben also Eigentümer bzw. Eigentümerin ihrer jeweiligen Sachen.

H

Heimatrecht:

Unter Heimatrecht versteht man das Recht des Staates, dem die betroffene Person angehört.

Heiratsurkunde:

Eine Heiratsurkunde zählt zu den Personenstandsunterlagen und wird für gewöhnlich im Zuge der Eheschließung ausgestellt. Sie hat jedenfalls die Namen der Eheleute und der anwesenden Zeugen zu enthalten. Haben bei der Eheschließung auch Stellvertreter mitgewirkt, sind auch diese in der Heiratsurkunde anzuführen.

Hinkende Ehe:

Unter dem Begriff "hinkende Ehen" versteht man Ehen mit Verbindung zu mehreren Staaten, die nach einer Rechtsordnung wirksam und anerkannt sind – nach einer anderen allerdings nicht. Gerade bei der Anerkennung und Auflösung solcher Ehen in den jeweiligen Staaten ergeben sich oft Rechtsunsicherheiten und damit verbundene Rechtsprobleme.

I

'idda:

Siehe unter: Wartezeit der Frau.

IPR (Internationales Privatrecht):

Das internationale Privatrecht soll die Frage beantworten, wessen staatliches Recht von den inländischen Gerichten und Behörden anzuwenden ist. Diese Überlegung ist in Fällen von Bedeutung, die eine rechtliche Beziehung zu mehr als einem Staat aufweisen. Das internationale Privatrecht kann in eigenen Gesetzen oder in zwischenstaatlichen Abkommen und Verträgen geregelt sein. (Beispiele sind: öIPRG; tIPRG etc.) Bisweilen wird der synonyme Ausdruck (Internationales) Kollisionsrecht gebraucht.

K

kafā'a:

Siehe unter: Ebenbürtigkeit.

kafāla:

Siehe unter: Pflegschaft.

kuḥūl:

Diese Form der Scheidung (siehe unten) zählt zu den einvernehmlichen Scheidungen, bei der die Eheleute eine gemeinsame Scheidungsvereinbarung treffen.

M

mahr:

Siehe unter: Brautgabe.

Mehrehe:

Siehe unter: Polygamie.

Milchverwandtschaft:

Unter Milchverwandtschaft wird die Entstehung eines Verwandtschaftsverhältnisses aufgrund der Versorgung mit Muttermilch verstanden. Sie ist nicht mit der Blutsverwandtschaft gleichzusetzen, hat jedoch Auswirkungen, die in vielen Fällen mit jenen der Blutsverwandtschaft vergleichbar sind.

Mullah:

Ein Mullah ist ein gelehrter Muslim, der in religiösem Recht und seinen Lehren ausgebildet ist. Meist hat er einen offiziellen Posten inne. Da der Islam keine Sakramente kennt, ist ihre liturgische und rechtliche Rolle nicht mit jener christlicher Priester zu vergleichen.

mut' a:

Siehe unter: Ehe auf Zeit.

N

Nichtigkeit der Ehe:

Eine Ehe gilt als nichtig, wenn bei der Eheschließung so gravierende Fehler vorhanden waren, dass sie im rechtlichen Sinn so behandelt wird, als ob sie nie existiert hätte. Im Zusammenhang mit der Ehenichtigkeit ist zwischen heilbarer und unheilbarer Nichtigkeit zu unterscheiden.

P

Personalstatut:

Der Begriff Personalstatut wird in Zusammenhang mit dem IPR (siehe oben) verwendet. Mit ihm wird beschrieben, welche Rechtsordnung auf die betreffende Person anzuwenden ist.

Personensorge:

Siehe unter: Sorgerecht.

Personenstand:

Der Personenstand beschreibt die rechtliche Stellung einer Person. Von ihm umfasst werden vor allem Geburt, Eheschließung und Tod. Häufig gibt es ein eigenes Personenstandsgesetz, das die Ausstellung von Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden etc.) und die Einrichtung von Personenstandsregistern, die von der zuständigen Personenstandsbehörde geführt werden und alle mit dem Personenstand zusammenhängenden Daten erfassen, regelt.

Pflegschaft (arab. kafāla):

Die Pflegschaft stellt eine Alternative zu der im islamischen Recht verbotenen Adoption (siehe oben) dar. Sie schafft jedoch kein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis und insbesondere keine gegenseitigen Erbansprüche.

Polygamie:

Bezeichnet eine Eheform, bei der es dem Mann gestattet ist, mit mehreren Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein. Sie kann durch die anwendbare Rechtsordnung explizit ausgeschlossen werden. Der technisch korrekte Ausdruck lautet Polygynie, doch sind Gesellschaften, in denen Frauen mehrere Männer heiraten ausgesprochen selten, so dass wir hier den gebräuchlicheren allgemeinen Ausdruck für Mehrehe verwendet haben.

Pubertät:

Die Pubertät bezeichnet den Eintritt der Geschlechtsreife. Letztere ist oftmals neben der geistigen Gesundheit eine Voraussetzung der Ehegeschäftsfähigkeit (siehe oben) und somit ein wichtiger Maßstab bei der Beurteilung der Ehemündigkeit (siehe oben).

R

Registrierung der Ehe:

Nach Abschluss der Ehe ist diese in manchen Rechtsordnungen bei der Personenstandsbehörde zu registrieren. Da die Registrierung

oftmals jedoch keine konstitutive – als begründende – Voraussetzung für die Ehe ist, ist sie in den meisten Fällen auch ohne diesen Schritt gültig. Zur Beweisbarkeit der Eheschließung wird vielfach auf die Heiratsurkunde (siehe oben) abgestellt.

S

Scheidung:

Die Ehescheidung ist eine der Möglichkeiten, den mit der Ehe eingegangenen Vertrag zu beenden. Zu beachten ist, dass es verschiedene Formen der Ehescheidung gibt, die jeweils voneinander verschiedene Abläufe haben. Dabei kann sie grob in zwei Kategorien unterteilt werden: 1) die einseitige Scheidung, bei der dem volljährigen Ehemann nach islamischem Recht die einseitige Auflösung der Ehe möglich ist und 2) die einvernehmliche Scheidung, bei der die Eheleute gemeinsam eine Scheidungsvereinbarung treffen, meist durch Zahlung einer Kompensation durch die Ehefrau. Zusätzlich kann es auch noch weitere Scheidungsformen geben, die sich keiner dieser beiden Kategorien zuordnen lassen.

Scheinehe:

Eine Scheinehe liegt vor, wenn zwar eine formal gültige Ehe eingegangen wurde, sich die Eheleute aber schon vor der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine echte Lebensgemeinschaft eingehen wollen. Das Eingehen einer Scheinehe ist oftmals strafbar.

Schwägerschaft:

Die Schwägerschaft ist das Verwandtschaftsverhältnis, das zwischen einer Person und den Verwandten ihres Ehepartners entsteht. Sie zählt zu den Ehehindernissen (siehe oben). Zu wem dieses Verhältnis besteht, kann für Männer und Frauen unterschiedlich zu beurteilen sein. Auch die Tatsache, ob die Ehe vollzogen wurde, kann für die Schwägerschaft von Bedeutung sein.

Sorgerecht:

Das Sorgerecht wird in die Bereiche der Personensorge und der Vormundschaft eingeteilt. Die Personensorge betrifft die Erzie-

hung, Pflege und Aufsicht über das Kind. Darunter fallen auch die religiöse Erziehung und der Schutz vor physischen und moralischen Schäden. Die Vormundschaft bezieht sich auf die Vermögensangelegenheiten sowie die teilweise verpflichtende Mitwirkung bei bedeutenden Entscheidungen des Kindes (siehe oben).

Sunniten/Schiiten:

Sunniten und Schiiten sind die größten Gruppen der verschiedenen muslimischen Glaubensrichtungen. Auch im rechtlichen Sinne ist der Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen oftmals Beachtung zu schenken, da jeweils unterschiedliche Regelungen anwendbar sein können.

T

talāq:

Siehe unter: Verstoßungsscheidung.

U

Unterhalt:

Hierunter versteht man Leistungen, die dafür sorgen sollen, dass der Lebensbedarf einer Person abgedeckt ist. Einen Anspruch auf Unterhalt haben unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise der Ehepartner, Kinder sowie auch Eltern.

Unwiderrufliche Scheidung:

Man unterscheidet zwischen zwei Arten der Scheidung: Der widerruflichen (siehe unten) und der unwiderruflichen. Bei der unwiderruflichen Scheidung gilt die Eheverbindung mit dem Ausspruch der Scheidung als gelöst. In der Regel sind Scheidungen widerruflich.

V

Vermögensrechtliche Beziehung:

Im rechtlichen Sinn beschreibt der Begriff Vermögen die Summe aller Rechte, Forderungen und Güter einer Person, die einen Geldwert haben. Im Zusammenhang mit der Ehe spielen dabei vor allem die Güteraufteilung, Unterhaltsansprüche, die Brautgaben sowie Eheverträge eine Rolle.

Verstoßungsscheidung (arab. *talāq*):

Bei dieser Form der Scheidung (siehe oben) kann der Ehemann die Ehe ohne Angabe von Gründen und ohne Mitwirkung der Frau durch Verstoßung beenden.

Vollzug der Ehe:

Unter dem Vollzug der Ehe versteht man den ersten Geschlechtsverkehr der Eheleute nach der Eheschließung. Für die rechtliche Vermutung, dass die Ehe vollzogen wurde, reicht es oftmals aus, dass sich die Eheleute gemeinsam an einem ungestörten Ort befinden.

Vormundschaft für Minderjährige:

Siehe unter: Sorgerecht.

W

walī:

Siehe unter: Ehevormund.

Wartezeit der Frau (arab. *‘idda*):

Die Wartezeit ist der Zeitraum, den eine Frau nach Auflösung ihrer Ehe warten muss, bevor sie erneut heiraten darf. Relevant ist sie also nach der Ehescheidung oder dem Tod

des Ehemannes. Die genaue Dauer ist verschieden geregelt, knüpft aber zumeist an die Menstruationsphasen der Frau oder im Fall einer Schwangerschaft an die Geburt/Todgeburt an.

Widerrufliche Scheidung:

Die widerrufliche Scheidung beendet die Eheverbindung erst mit Ablauf der Wartezeit der Frau (siehe oben). Der Ehemann hat bei dieser Art der Ehescheidung die Möglichkeit, die Scheidung wieder zurück zu nehmen.

Z

ZGB (Zivilgesetzbuch):

Die Bezeichnung Zivilgesetzbuch ist eine mögliche – und auch häufig vorgefundene – Benennung der Kodifikation der privatrechtlichen Normen innerhalb eines Regelungsreiches. Beispiele sind das türkische ZGB oder das afghanische ZGB. Familienrechtliche und damit auch eherechtliche Normen zählen zum Privatrecht, womit sie sich zu weiten Teilen in den jeweiligen Zivilgesetzbüchern wiederfinden. In Österreich ist das Privatrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) kodifiziert.

